

Die Städte nahmen im ungarischen bürgerlichen Verwaltungsapparat einen eigenartigen Platz ein. Es sind zwei Typen zu unterscheiden: die Municipien /Städte mit Municipalrecht/ und die Stadtgemeinden /Städte mit geregelter Magistrat/, später Kreisfreie Städte. Die Frage ein wenig vereinfacht sind die ersten die früheren königlichen Freistädte und die zweiten die einstigen Marktgemeinden. Die Stadtgemeinden sind durch die Verwaltungsreform vom Jahre 1929 kreisfreie Städte geworden.

GÁBOR MÁTHÉ:

1. Während der bürgerlichen Periode ist kein einheitliches Gesetz über die **ZUR FRAGE DER AUFSICHT ÜBER DIE** genannten Stadttypen brachte die **STÄDTE /1870-1937/** Regelungen und zwar Gesetze über die Municipien und über die Gemeinden.

Nach dem Ausgleich wurden in den ersten juristischen Regelungen 1870-71 - G.A.42/1870 und G.A.18/1871 - die königlichen Freistädte zusammen mit den Komitaten unter dem Begriff Municipien erwähnt. Ein Teil der ehemaligen privilegierten Städte funktionierte als Municipium, die Mehrheit aber als Stadtgemeinde. Über die letzteren verfügte das Gesetz über die Gemeinden, das drei Kategorien der Gemeinden kannte: a/ die Stadtgemeinde, b/ die Grossgemeinde, die den Stadtrang nicht erreichte, aber ihre Aufgaben aus eigenen Kräften erfüllen konnte, sowie c/die Kleingemeinde, welche die ihm übertragenen Aufgaben wegen der beschränkten materiellen Lage nur mit anderen Kleingemeinden gemeinsam erfüllen konnte.

Die zweite Regelung erfolgte im Jahre 1886 - G.A.21 und 22/1886 - ähnlich wie bei der vorigen, separat über die Municipien und die Gemeinden.

In der dritten Etappe der juristischen Regelung wurden im Jahre 1929 die Municipal- und Gemeindeverwaltung in einem Gesetz zusammengefasst. Diese Rechtsform brachte im Vergleich zu dem zweiten Gesetz über die Gemeinden keine wesentliche Änderung.

CAROL MATHIS

ZUR FRAGE DER AUFRICHT NEHR DIE
STÄDTE (1870-1930)

Die Städte nahmen im ungarischen bürgerlichen Verwaltungsapparat einen eigenartigen Platz ein. Es sind zwei Typen zu unterscheiden: die Munizipien /Städte mit Munizipalrecht/ und die Stadtgemeinden /Städte mit geregelter Magistrat/, später kreisfreie Städte. Die Frage ein wenig vereinfacht sind die ersten die früheren königlichen Freistädte und die zweiten die einstigen Marktgemeinden. Die Stadtgemeinden sind durch die Verwaltungsreform vom Jahre 1929 kreisfreie Städte geworden.

1. Während der bürgerlichen Periode ist kein einheitliches Gesetz über die Städte erlassen worden. Für die genannten Städtetypen brachte die Gesetzgebung separate Regelungen und zwar Gesetze über die Munizipien und über die Gemeinden.

Nach dem Ausgleich wurden in den ersten juristischen Regelungen 1870-71 - G.A.42/1870 und G.A.18/1871 - die königlichen Freistädte zusammen mit den Komitaten unter dem Begriff Munizipien erwähnt. Ein Teil der ehemaligen privilegierten Städte funktionierte als Munizipium, die Mehrheit aber als Stadtgemeinde. Über die letzteren verfügte das Gesetz über die Gemeinden, das drei Kategorien der Gemeinden kannte: a/ die Stadtgemeinde, b/ die Grossgemeinde, die den Stadtrang nicht erreichte, aber ihre Aufgaben aus eigenen Kräften erfüllen konnte, sowie c/ die Kleingemeinde, welche die ihre übertragenen Aufgaben wegen der beschränkten materiellen Lage nur mit anderen Kleingemeinden gemeinsam erfüllen konnte.

Die zweite Regelung erfolgte im Jahre 1886 - G.A.21 und 22/1886 - ähnlich wie bei der vorigen, separat über die Munizipien und die Gemeinden.

In der dritten Etappe der juristischen Regelung wurden im Jahre 1929 die Munizipal- und Gemeindeverwaltung in einem Gesetz zusammengefasst. Diese Rechtsnorm brachte im Vergleich zu dem zweiten Gesetz über die Gemeinden keine wesentliche Ände-

rung. Es wurde eigentlich nur das Gemeindewahlrecht neugeregelt und die schon erwähnte Modifizierung, die Kategorie der kreisfreien Städte ins Leben gerufen.

Die Gesetze über die Städte bezogen sich auf die Hauptstadt nicht, ihre Organisation wurde - infolge ihrer speziellen Rechtsstellung - durch andere Gesetze festgelegt. Nach dem grundlegenden G.A. 36/1872 wurde die Bezirksverwaltung im Jahre 1893, dann die Verwaltung der Hauptstadt durch den G.A. 18/1930, beziehungsweise durch den G.A.12/1934 geregelt, der einige Verfügungen änderte.

Aus diesem Überblick geht hervor, dass die ungarische Rechtsentwicklung die allgemeine Regelung der Rechtsstellung der Städte durch ein separates Gesetz entbehrte. Das bedeutet aber nicht, dass sich unsere Verwaltungsgeschichtswissenschaft mit dieser Frage nicht eingehend beschäftigt hätte. Bekanntlich wurden sogar mehrere Entwürfe vorbereitet, aber bedauerlicherweise wurde keiner zum Gesetz erhoben. Über die Versuche gibt der Verfasser des ungarischen Nationalreferats in seiner vor kurzem erschienenen Monographie eine ausführliche Analyse und erörtert zugleich seinen Gesetzentwurf über die Städte, den er zur Preisausschreibung des Verbandes der ungarischen Städte vom Jahre 1940 eingereicht hatte¹.

2. Ausser der Betonung, dass ein einheitliches Städtegesetz fehlte, muss auch eine anderweitige "Fürsorge" der Gesetzgebung hervorgehoben werden. Unter unseren Städten dominierte schliesslich ein Unterschied je nach Grösse beziehungsweise ein infolge der Funktion entstehender Qualitätsunterschied².

Infolge dessen gab es bedeutende Differenzen bei der staatlichen Unterstützung. Die Gesetze vom Jahre 1871 über die Munizipien und Gemeinden ermöglichten den Komitaten /Gemeinden/, nach den direkten staatlichen Steuern unbeschränkte Steuerzu-

schläge zu erheben. Die Munizipien durften auch nach den indirekten staatlichen Steuern Gemeindefiskuszuschläge erheben, ausserdem auf dem Gebiet der Stadt Gebühren bemessen, Zölle erheben und schliesslich war es erlaubt, neue, vom Staat nicht in Anspruch genommene Steuern zu verlangen. Das Ausüben dieses Rechtes musste von der Regierung genehmigt werden. Die Bedingungen dazu waren, dass dadurch die neuen Steuern und Ersatzsteuern die staatlichen Einnahmen nicht vermindern und die Interessen der Industrie und des Handels nicht gefährdet werden dürfen. Es liess sich bezweifeln, dass diese zweifache Beschränkung eine selbständige Wirtschaftung ermöglicht.

Die spätere Regelung hat die Gestaltung der Vermögensverhältnisse der örtlichen Selbstverwaltungen noch einseitiger beeinflusst, in erster Linie in den Komitaten. Der G.A.XV/1883 über den Haushalt der Komitate führte zur Deckung von Verwaltungs-, Waisen- und vormundschaftsbehördlichen Kosten eine jährliche Subvention ein. Dieser Zustand wurde auch von der zweiten Regelung /1886/ nicht geändert.

Nach der Jahrhundertwende wurde die Beseitigung dieser unhaltbaren Lage von neuem auf die Tagesordnung gesetzt. Die geplante Steuerreform, sowie der Zusammenschluss der anfangs selbständigen städtischen Interessenvereinigungen urgieren die Lösung.

Der Anspruch der Städte auf Entwicklung, die Kosten der steigenden Verwaltungsaufgaben und nicht zuletzt die Lasten der kommunalen Investitionsanleihen machten die institutionelle Einführung der staatlichen Subvention unvermeidbar.

Das Gesetz über die Entwicklung der Städte /G.A.58/1912/ ist eine wichtige Etappe zur Bestimmung der Rechtsstellung der Städte. Neben dem Fundament der örtlichen Selbstverwaltung, dem Komitat /"legalia potestatis executivae organa"/ erhielten auch

die Munizipien und Stadtgemeinden jährlich eine regelmässige Unterstützung. Es ist wahr, dass ein Teil der Millionenbeträge in erster Linie für die Kosten zum Ausbau des Apparates für Polizei- und Gesundheitswesen verwendet werden musste. Es ist jedoch Tatsache, dass das Gesetz dazu beitrug, dass eine Verwaltungseinheit unteren Grades zu einer Verwaltungseinheit mittleren Grades wurde, das heisst, dass aus einer Gemeinde eine Stadtgemeinde und aus dieser ein Munizipium organisiert werden konnte, und zwar dadurch, dass die "Status-Änderung" eine Grundlage zur staatlichen Subvention bildete. Über die Summe der mit der modifizierten Rechtsstellung verbundenen Subvention entschied der Innenminister, beziehungsweise die Gesetzgebung.

Das Gesetz sicherte ferner die Eintreibung der im Statut festgesetzten Gebühren und Zuschläge für die Inanspruchnahme der städtischen öffentlichen Leistungen /Betriebe/. Auf die Erweiterung der städtischen Wirtschaft wirkte ebenfalls fördernd, dass bei einzelnen Vermögensangelegenheiten unterhalb einer bestimmten Wertgrenze auf die Genehmigung der höheren Behörde verzichtet werden konnte. Ein besonderes Verdienst der Rechtsnorm war noch, dass sie die Gehälter und das Dienstverhältnis der städtischen Beamten regelte und für sie die Einstufung in die den staatlichen Beamten gesicherten höheren Gehaltsklassen vorschrieb. Schliesslich verpflichtete das Gesetz den Innenminister, innerhalb von zwei Jahren die städtische Verwaltung und Wirtschaft neuzuregeln.

Die Schaffung der Bedingungen zur Urbanisierung kann als grundlegendes Ergebnis betrachtet werden. Die planmässige weitere Entwicklung der Städte, die Bestimmung der Aufgaben der Städteplanung, die Festsetzung der Normen für das Bauwesen sind die Vollendung dieses Prozesses. Über all dies verfügte das Gesetz über die Städteplanung und das Bauwesen /G.A.6/1937/, das für beide Städtetypen die Anfertigung von Plänen über die Städteentwicklung und Städteplanung verbindlich vorschrieb. Durch

den planmässigen Ausbau der städtischen Infrastruktur wünschte das Gesetz den Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Städte zu dienen.

Die Regelungen der Jahre 1912 und 1937 setzten sich also sozusagen die stufenweise Beseitigung der bestehenden Unterschiede und die allgemeine Regelung der städtischen Siedlungsform zum Ziel, was aber die Wirtschafts- und Städtepolitik der bürgerlichen Periode nicht verwirklichen konnte.

Die Rolle und Bedeutung der Selbstverwaltungen werden durch den nachstehenden Folgen der in der Einleitung erörterten juristischen Regelung offensichtlich. Als allgemeine Tendenz erhöhte sich der Einfluss der Regierung auf die Munizipien, sowohl auf ihre Selbstverwaltungsformen als auch auf die Vermittlungsformen der Staatsverwaltung. Dieser Einfluss zeigt sich am prägnantesten bei der Festsetzung der Kompetenz des an der Spitze des Munizipiums stehenden Obergespan. Sein Aufsichtsrecht erstreckte sich auch auf die Munizipien. Er entschied als zweite Instanz in Angelegenheiten, die ihm auf Grund des Gemeindegesetzes /G.A.18/1871/ von den Gemeinden vorgelegt oder auf Grund einer Berufung ihm zugeleitet wurden. Er hatte besondere Befugnis gegen die Verfügungen der ersten Würdenträger des Munizipiums /Untergespan, Bürgermeister/.

Parallel mit der Trennung der Verwaltung und der Justiz lief die Munizipalreform, deren nächster Schritt die Errichtung des Verwaltungsausschusses war³. Zur reibungsloseren Zusammenarbeit zwischen den gewählten und ernannten Organen /Beamten/ wurde eine unter dem Vorsitz des Obergespan wirkende koordinierende Körperschaft ins Leben gerufen, welche die Abhängigkeit noch mehr betonte.

Ein "bleibendes" System zur Erweiterung der staatlichen Einmischung wurde als zweite Stufe durch die Gesetze vom Jahre 1886 eingeführt. Demzufolge durfte der Innenminister die in

Selbstverwaltungskompetenz geführten Verwaltungsverfahren, Geschäftsführung und Geldverwaltung der Munizipien wann immer überprüfen. Die besondere Befugnis des Obergespanns erstreckte sich neben der bisherigen Aufsicht und Kontrolle - ausser den Gerichten - auf sämtliche Organe des Munizipiums. Ausser der Ernennung eines Teils der Beamten erhielt er bei der Durchführung der aus Staatsinteresse unaufschiebbaren Angelegenheiten eine breite Verfügungsgewalt.

Bei den städtischen Munizipien bedeutet ferner die Omnipotenz des Obergespanns, dass der Bürgermeister verpflichtet war, ihm über alle seine Amtshandlungen auf Ansuchen, Anweisung oder Mahnung eine Meldung zu erstatten.

Andererseits konnte der Wille der Exekutivgewalt dadurch unbeschränkt gesichert werden, dass die Munizipien verpflichtet waren, die autonomen Satzungen mit einer Präsentationsklausel versehen zu lassen, beziehungsweise die Regierung das Recht hatte, modifizierende und provisorische Nachverordnungen zu treffen.

Ebenso ist bei den Gemeinden /Stadtgemeinden/ der erweiterte Einfluss der Munizipien zu bemerken. Es konnte auch in den Fällen ohne Berufung aber im Interesse der öffentlichen Ordnung, das heisst wann immer, eine Revision eingelegt werden.⁴

Der dritten Etappe der Regelung der Selbstverwaltung ging ein extremer Versuch der Zentralisierungsbestrebungen voraus. Der als lex Szaparyana bekannte G.A. 33/1891 überliess die Komitatsverwaltung staatlichen Organen und genehmigte bloss eine gewisse Selbstverwaltungsmithwirkung. Die eine prinzipielle Deklaration enthaltende Rechtsnorm konnte nicht lange in Kraft bleiben. Die Regierung sicherte im Jahre 1907, im Jahre der Ausserkraftsetzung des Gesetzes zum Schutz der Munizipalselfverwaltungen schon ein garantiertes Beschwerderecht /G.A. 60/1907/. Trotzdem lebte die Verstaatlichungstendenz weiter.

Als Beispiel soll die Gesetzesvorlage über das Erfüllen der Rechnungsführung und der Kassenaufgaben dienen. Dabei war das Ziel des Gesetzgebers, die Amtstätigkeit zu vereinheitlichen, was auch im G.A.20/1901 über die Vereinfachung der Verwaltung zum Ausdruck kam. Die Begründung der Gesetzesvorlage betonte folgendes: die Tatsache, dass die Beamten der Rechnungsführung und der Kassen unmittelbar dem Innenminister unterstellt werden, ein solcher Schritt ist, dem die Verstaatlichung der Komitatsbeamten der Rechnungsführung um Jahrzehnte vorausging⁵.

Die Verwaltungsreform vom Jahre 1929 /G.A.30/1929/ entbehrte die in Aussicht gesetzte Reorganisation und wurde mit einem Gesetz voller Kompromisse abgeschlossen. Einerseits erweiterte die Reform die Kompetenz des Innenministers auf die Auflösung des Munizipalausschusses /Generalversammlung/, andererseits sicherte sie den Betroffenen gegen solche Verordnungen ein Beschwerderecht mit aufschiebender Wirkung an das Verwaltungsgericht.

Die Reform beschränkte die Kompetenz des Munizipalausschusses und verwies die Angelegenheiten von öffentlichem Interesse vor ein nach Muster der alten Kleinversammlung des feudalen Komitats aufgestelltes Organ, das auch in ähnlichen Gemeindegangelegenheiten Berufungsrecht ausübte. Die Kleinversammlung bestand ausser den leitenden Beamten des Munizipiums aus den vom Munizipalausschuss gewählten, beziehungsweise vom Obergespan ernannten Mitgliedern. Der Wirkungskreis des Obergespans veränderte sich im Vergleich zur vorigen Regelung nicht, um so mehr aber der als koordinierende Körperschaft funktionierende Verwaltungsausschuss. Der bedeutende Teil seines Wirkungskreises wurde der Kleinversammlung übertragen und was übrig blieb, stand meistens nicht dem Plenum, sondern dem Unterausschuss zu. Die Abschaffung des Magistrats der Munizipien und Stadtgemeinden und die Übertragung ihres Wirkungskreises auf den Bürgermeister bedeuteten für die Städte eine neue Lösung. Darum

wurde die Benennung der Stadtgemeinde auf kreisfreie Stadt geändert. Das Körperschaftsorgan der kreisfreien Städte, die Gemeindevertretung funktionierte im wesentlichen so, wie der Munizipalausschuss bei den Munizipien. Endlich sicherte das Gesetz auf ihr Ansuchen einigen entwickelteren kreisfreien Städten, dass sie aus der Vermögensaufsicht des Komitats entlassen werden. In solchen Fällen entschied der Innenminister nach vorherigen Anhörung des Munizipalausschusses und war verpflichtet, über seine Verfügung dem Reichstag Rechenschaft abzulegen. Die hervorgehobenen Städte standen in solchen Angelegenheiten mit dem Innenminister durch den Untergespan in Verbindung.

Die Rechtsstellung der Städte, ihre Rolle in der Verwaltungsorganisation gestaltete sich in der ungarischen bürgerlichen Rechtsentwicklung gemäss der Zentralisationspolitik der Regierung. Die Zurückdrängung der Selbstverwaltung, sowie das Weiterleben der zur Zeit des Dualismus angekündigten Städtekonzeption, wonach "die Städte mit dem Komitat ein verwandtes Ganzes bilden", bestimmten grundlegend die Entwicklung der Städte.

F U S S N O T E N

1. Andor Csizmadia, A magyar közigazgatás fejlődése a XVIII. századtól a tanácsrendszer létrejöttéig /Die Entwicklung der ungarischen Verwaltung vom XVIII. Jahrhundert bis zur Räterepublik/ Akad. Kiadó, Budapest, 1976. pp. 484-486.
2. Vgl.: Lajos Szamel, A magyar közigazgatástudomány /Die ungarische Verwaltungswissenschaft,/, Közgazdasági és Jogi Kiadó, Budapest, 1977. pp. 276-280.
EVOLUTION DE L'ADMINISTRATION MUNICIPALE ET
3. Gábor Máthé, Die Fragen der Kompetenzregelung zwischen der Verwaltung und dem Justizwesen in den ersten Jahren des Dualismus in Ungarn. In: Verwaltungshistorische Studien I. Red: A. Csizmadia, Pécs, 1972. pp. 163-191.
Andor Csizmadia, A "közigazgatási bizottság" a polgári állam szervezetében /Der Verwaltungsausschuss in der Organisation des bürgerlichen Staates/, Jogtörténeti Tanulmányok II, Budapest, 1968. pp. 117-138.
4. Országos Levéltár /OL/ /Landesarchiv/BM Általános iratok IV, kutfő 3230, csomó 11. tétel. Im Archiv des Innenministeriums gibt es in den Schriftstücken, welche die Bestätigung, die Modifizierung und Abänderung der Statuten enthalten, anschauliche Beispiele über die Geschäftsführung- und Verwaltungsorganisation der Städte. /In der Reihenfolge der Aufzählung der Schriftstücke, Nr. 47250/1887; 28587/1899; 11605/1907./
5. OL BM Általános Iratok IV, kutfő 3231, csomó 11. tétel

wurde die Benennung der Kreisfreie Stadt
 in der Art. Das Körperschaftsorgan der Kreisfreien
 Stadt ist die Kreisversammlung, die aus den
 Mitgliedern der Kreisversammlung besteht, die
 durch die Kreisversammlung gewählt wird.
 Die Kreisversammlung besteht aus den
 Mitgliedern der Kreisversammlung, die
 durch die Kreisversammlung gewählt wird.
 Die Kreisversammlung ist das oberste
 Organ der Kreisfreien Stadt.

Die Kreisversammlung ist das oberste
 Organ der Kreisfreien Stadt. Sie besteht
 aus den Mitgliedern der Kreisversammlung,
 die durch die Kreisversammlung gewählt
 wird. Die Kreisversammlung ist das
 oberste Organ der Kreisfreien Stadt.

Die Kreisversammlung ist das oberste
 Organ der Kreisfreien Stadt. Sie besteht
 aus den Mitgliedern der Kreisversammlung,
 die durch die Kreisversammlung gewählt
 wird. Die Kreisversammlung ist das
 oberste Organ der Kreisfreien Stadt.

Die Kreisversammlung ist das oberste
 Organ der Kreisfreien Stadt. Sie besteht
 aus den Mitgliedern der Kreisversammlung,
 die durch die Kreisversammlung gewählt
 wird. Die Kreisversammlung ist das
 oberste Organ der Kreisfreien Stadt.

Les résultats de la révolution nationale et démocratique ainsi que ceux de la lutte de libération nationale des masses populaires de la nation tchèque et slovaque, avec la classe ouvrière en tête, qui a entraîné la naissance de la République tchécoslovaque en 1918, ont été accaparés par la bourgeoisie qui a fait de la nouvelle république un Etat capitaliste.¹

Les représentants de la bourgeoisie tchèque et slovaque étaient conscients du danger que représentait la situation révolutionnaire et des conséquences qu'elle pourrait avoir en cas où le

L'ÉVOLUTION DE L'ADMINISTRATION MUNICIPALE ET COMMUNALE EN SLOVAQUIE DANS LES ANNÉES 1918-1930

rapidement possible la situation au niveau de l'administration en reprenant les anciens organes d'Etat autrichiens et hongrois ainsi que les organes d'administration autonomes et en les remettant à nouveau très vite en marche sous leurs formes anciennes. Tout cela se s'appuyant sur les éléments armés qui devaient soutenir l'action répressive desdits organes. De cette manière, l'ancien appareil administratif et judiciaire autrichien et hongrois passait aux mains des représentants de la bourgeoisie nationale qui n'ont fait qu'appeler et adapter cet appareil aux besoins du renforcement de leurs positions politiques.

L'administration municipale et communale qui constituait une partie importante des organes de l'administration d'Etat devait jouer à plein dans la réalisation des buts de la bourgeoisie nationale au cours du renforcement de ses positions politiques et économiques au sein des rapports de force dans le nouvel Etat. A ce niveau apparaît une question importante: dans quelle mesure l'apparition et l'existence des nouveaux organes de l'administra-

STEFANIA MERTANOVA.

L'ÉVOLUTION DE L'ADMINISTRATION MUNICIPALE ET
COMMUNALE EN SLOVAQUIE DANS LES ANNÉES 1918-1939

Les résultats de la révolution nationale et démocratique ainsi que ceux de la lutte de libération nationale des masses populaires de la nation tchèque et slovaque, avec la classe ouvrière en tête, qui a entraîné la naissance de la République tchécoslovaque en 1918, ont été accaparés par la bourgeoisie qui a fait de la nouvelle république un Etat capitaliste.¹

Les représentants de la bourgeoisie tchèque et slovaque étaient conscients du danger que représentait la situation révolutionnaire et des conséquences qu'elle pourrait avoir en cas où le peuple deviendrait l'agent décisif dans un Etat tout récemment créé. Pour cette raison ils s'efforçaient de consolider le plus rapidement possible la situation au niveau de l'administration en reprenant les anciens organes d'Etat autrichiens et hongrois ainsi que les organes d'administration autonomes et en les remettant à nouveau très vite en marche sous leurs formes anciennes. Tout cela en s'appuyant sur les éléments armés qui devaient soutenir l'action répressive desdits organes. De cette manière, l'ancien appareil administratif et judiciaire autrichien et hongrois passait aux mains des représentants de la bourgeoisie nationale qui n'ont fait qu'améliorer et adapter cet appareil aux besoins du renforcement de leurs positions politiques.²

L'administration municipale et communale qui constituait une partie importante des organes de l'administration d'Etat devait jouer à plein dans la réalisation des buts de la bourgeoisie nationale au cours du renforcement de ses positions politiques et économiques au sein des rapports de force dans le nouvel Etat. A ce niveau apparaît une question importante: dans quelle mesure l'apparition et l'existence des nouveaux organes de l'administra-

tion municipale et communale tchécoslovaques étaielle liée à la reprise et l'adaptation des anciens organes hongrois et à la division administrative concrète du territoire de la Slovaquie.

L'éclaircissement de ce problème nécessite l'exposé d'un bref aperçu de l'organisation de l'administration municipale et communale dans l'ancienne Hongrie que nous allons situer dans la période des années 70 du 19^e siècle où les changements les plus importants dans l'organisation de l'administration municipale et communale ont été opérés pour durer, avec des aménagements partiels qui ont suivi, jusqu'en 1918.

Sous l'impulsion de la révolution industrielle, les villes slovaques, ou bien hongroises à cette époque, ont connu un essor nouveau qui s'est manifesté avant tout au niveau de leur développement en général et du point de vue territorial celui de la structure de leur population et de l'essor du secteur du bâtiment en particulier. Les changements les plus frappants se sont manifestés après la crise des années 70 du siècle dernier qui a fortement touché la vie économique et engendré la soit-disant "seconde révolution urbaine" liée au plus grand déplacement de la population. En comparaison avec les pays plus développés de l'Europe occidentale, le processus de l'urbanisation en Slovaquie s'est déroulé plus lentement.⁴ Malgré cela le développement de l'industrie, des transports et du commerce influençait l'évolution des villes aussi bien du point de vue économique que du point de vue social. Cet essor a d'autre part augmenté leur importance du point de vue d'accomplissement de leurs fonctions. C'étaient les fonctions qui dans le domaine économique, celui de l'administration d'Etat et autres prenaient un caractère centralisé et dépassaient le cadre de la ville.

Les changements dans la vie économique et sociale des villes créaient la base de vastes modifications apportées à la situation juridique des villes alovaques dans les années 70 du 19^e siècle. Ces modifications faisaient partie de la réforme des organes de l'administration publique réalisée par le pouvoir central de la bourgeoisie et des grands propriétaires terriens, en vue de créer un appareil d'Etat du type bourgeois.⁵ Ils ont conservé le système de grands ensembles territoriaux, appelés municipes, qui, dans la période précédente de l'évolution (1849-1867) furent transformés les municipes féodaux en municipes bourgeois.⁶ Les municipes étaient des corporations du type autoadministratif relevant du droit public qui développaient leur action en tant qu'organes intermédiaires de l'appareil administratif public. La réforme des municipes avec des tendances centralisatrices, a été réalisées par les articles légaux No 42/1870 et l'art. leg. No. 21/1886 a connu deux types de municipes: 1^o les comitats et 2^o les villes au droit municipal.

Les villes au droit municipal, ou autrement dit les villes municipales, qui constituaient le deuxième élément le plus important de l'administration municipale hongroise, étaient à l'origine des villes royales libres.⁷ Les efforts de centralisation mentionnés plus haut, dans le domaine de l'administration d'Etat, se sont manifestés par une tendance générale visant à arracher aux villes l'administration autonome spéciale et à intégrer les centres urbaines dans le cadre des unités d'organisation de l'administration territoriale.⁸ Ces efforts centralisateurs ont été pleinement réalisés par l'art. lég. No. 42/1870 qui a supprimé la situation privilégiée des anciennes villes libres royales et qui les a intégrées au territoire des municipes en étendant, en même temps, sur d'autres villes qui n'étaient pas auparavant des villes libres royales, le droit municipal. Selon cette réglementation

juridique ont perdu le statut de ville royale libre les villes: Banská Bystrica, Bardejov, Brezno nad Hronom, Jur pri Bratislave, Kremnica, Krupina, Levoča, Ľubietová, Modra, Nová Baňa, Pezinok, Prešov, Pukanec, Skalica, Trenčín, Trnava a Zvolen. L'article légal No. 21/1886 a poursuivi les tendances centralisatrices et a substancielllement rabaissé le nombre des villes municipales en le ramenant à 24 en Hongrie et à en Slovaquie. Les villes aux droit des municipes n'étaient plus que celles de Bratislava, de Košice, de Komárno et de Banská Štiavnica.⁹ Les 20 autres villes en Slovaquie ont renoncé au droit municipal, ou l'ont perdu, et sont passées à la deuxième catégorie des villes, dit au magistrat constitué.¹⁰

Les villes municipales représentaient au sein de l'organisation d'administration autonome des unités d'administration autonomes placées au même niveau que les municipes de comitat et avec la même compétence. Selon la loi, les villes municipales exerçaient:

- a) l'administration autonome suivant laquelle la ville municipale prenait indépendamment ses décisions et disposaient de ses affaires intérieures de la même manière, créait et exerçait ses statuts et résolutions et élisait les membres de son appareil,
- b) la médiation au niveau de l'administration d'Etat et avaient le droit de remontrance contre l'exercice des ordonnances du gouvernement qu'elles considéraient inexécutables ou bien contraires à la loi,
- c) en principe toute administration publique tant qu'elle n'était pas confiée expressément à d'autres autorités d'Etat ou à d'autres corporations autoadministratives.¹¹

L'organisation de la ville municipale, en comparaison avec un municpe était la même dans l'essentiel, même si-vu le caractère urbain-elle accuse certaines différences. A la tête d'une ville municipale était placé un maire (au sein de l'administration d'un **municpe de comitat** les fonctions analogues étaient exercées par une sorte de préfet adjoint), qui expédiait les affaires administratives courantes et prenait position au nom du conseil municipal. Au point de vue de l'administration, le maire était subordonné au préfet de la région dans les limites de laquelle se trouvait la ville municipale respective. Les organes collectifs étaient dans la plupart analogues à ceux qui existaient dans le municpe de comitat sauf le comité permanent que représentait dans les villes le conseil municipal. Le conseil municipal était selon la réglementation juridique le représentant légal de la ville municipale composé en partie égales de: 1^o virilistes c'.à.d. citoyens d'Etat qui dans le cadastre de la ville municipale payaient les impôts les plus élevés, 2^o membres élus pour une période de six ans dont le nombre variait en fonction de l'importance de la population urbaine 48-400/.¹² Les autres membres du conseil municipal étaient les officiels de municpe (le maire, les conseillers magistrats, le notaire, le juriste de municpe).¹³ La compétence du comité municipal accusait elle aussi certaines différences conditionnées par la situation des villes au niveau du droit de propriété. Les villes municipales gèraient leur propriété, leurs établissements, créaient les entreprises et disposaient des revenus de leurs droits municipaux (les marchés, péages, douanes etc). La gestion de la ville était réglementée par des textes légaux en vigueur aussi pour les niveaux inférieurs d'administration autonome.¹⁴ La compétence de la ville municipale s'étendait aussi à l'expédition des affaires des communes se

trouvant sur le territoire de la ville.

La seconde catégorie des villes représentait selon l'art. lég. No. 21 et 22/1886, les villes au magistrat constitué. En Hongrie, il a en avait 111 dont 36 se trouvaient en Slovaquie.¹⁵

Du point de vue de la compétence les villes au magistrat constitué se trouvait au niveau du district dit de servant.¹⁶ Les pouvoirs du servant principal y étaient exercés par le maire. Toutefois, à la différence des districts de servant, les villes au magistrat constitué disposaient aussi des organes collectifs: un corps représentatif, un conseil municipal et les commissions. On peut constater que l'organisation de ces villes était étroitement liée à la constitution communale parce que selon l'art. lég. No. 22/1886, les villes au magistrat constitué étaient comprises sous le même terme de communes. On distinguait de grandes et de petites communes.

Le nombre des représentants municipaux ou bien communaux était, au sein des représentations municipales des villes au magistrat constitué et dans les représentations communales, fonction de nombre d'habitants: pour chaque centaine de citoyens un représentant était prévu. Le nombre total des représentants dans les villes au magistrat constitué ne pouvait pas être inférieur à 48 et ne devait pas dépasser 200; dans les grandes communes, le nombre des représentants variait de 20 à 40; dans les petites communes de 10 à 20.¹⁷ Le système des virilistes était introduit aussi au sein de ce système représentatif au même titre que dans les villes municipales. Il était au pouvoir et à limiter la possibilité de constitution d'une majorité à partir des couches de population démocratiques ou manifestant des idées radicales au sein de cet organe d'administration autonome.

Le droit électoral limité par le cens électoral, se basant sur la propriété et l'éducation reçue, ainsi que le procédé d'élection lui même, le refus du droit électoral actif et passif aux femmes, la participation des virilistes, ainsi que la participation des membres du magistrat ayant le droit de vote, tous cela limitait dans l'ensemble le principe démocratique des élections. C'est surtout de droit de vote des membres de la présidence municipale¹⁸ et communale at celui des virilistes qui empêchait que le corps représentatif ne prenne les décisions indésirables pour les classes au pouvoir.

Dans son ensemble, l'évolution de l'administration municipale et communale en Slovaquie jusqu'en 1918 est marquée par des tendances ouvertement centralisatrices. L'Etat augmente son influence dans le domaine de l'administration exercée par les municipales et subordonne aux organes de l'administration d'Etat ou bien aux organes du centre les organes administratifs autonomes des villes municipales et ceux des communes. La classe au pouvoir à cette époque-là n'était pas en état de réaliser les efforts de centralisation par un acte unique mais les réaliser successivement. Elle ne pouvait pas se permettre de supprimer des municipales autonomes au profit des organes bureaucratiques du jour au lendemain. Une des mesures les plus efficaces, qui ont été prises dans ce sens là, était la limitation en leur enlevant l'exercice des pouvoirs des municipales dans les domaines qui exigeait une formation professionnelle spéciale. Pour ces fonctions spéciales, des offices d'Etat spécialisés furent créés.¹⁹

La naissance de la République tchécoslovaque et l'évolution concrète qu'avait connu historiquement dans les années 1918-1930 la Slovaquie, avec toutes les conséquences positives et négatives

qu'entraînaient les changements sociaux et politiques ainsi que ceux des rapports de force à l'intérieur de l'Etat (le niveau du développement industriel insuffisant, des problèmes nationaux compliqués ect.) ont marqué inéluctablement de leur empreinte le développement et l'importances des villes en Slovaquie.²⁰ Malgré certaines conditions négatives, empêchant un développement pleinement satisfaisant des villes slovaques, leurs évolution culturelle et sociale dans le contexte général européen reflétaient la même tendance d'urbanisation: l'extension quantitative allant de paire avec l'augmentation de la concentration de la population et l'affaiblissement du caractère des villes en tant que centres d'industrie.²¹

Le plus grand essort quantitatif en Slovaquie a été noté dans les années 1921-1930.²² En comparaison avec la période précédente, dans la période mentionnées, on assiste à l'augmentation de l'importance politique des villes, suite des changements opérés dans les fonctions qu'accomplissaient les villes. L'importance politique des villes est donc en train d'augmenter et un champ plus vaste pour l'activité politique des villes est en train de se créer. C'est surtout dans les villes plus importantes qui abritaient les sièges des organes d'administration d'Etat où se déroulaient les heurts très vifs dans les domaines politique, social et national.

Les fonctions des villes de qualités nouvelle, changement des porteurs du pouvoir d'Etat, tâches spécifiquement nouvelles dont devait s'acquitter l'Etat tchécoslovaque et qui étaient les conséquences des changements des rapports juridiques et sociaux, tout cela a entraîné la nécessité de transformer l'administration municipale et communale.

Les premières interventions dans l'administration municipale et communale en Slovaquie furent réalisées au moyen d'une réforme temporaire de l'administration municipale autonome par la loi No. 64/1918 et par l'ordonnance du Ministre pour l'administration de la Slovaquie No. 555/1919. Ces mesures légales se rapportaient aux villes municipales dans ce sens que le préfet du comitat était en même temps préfet-adjoint de la ville municipale dont la situation juridique était réglementée par l'art. lég. No. 21/1870 susmentionné. Les représentations des villes au magistrat constitué et les comités communaux ont été dissous et leur compétence est passée aux commissions nommées d'office. Les offices municipaux se composaient dorénavant d'anciens fonctionnaires du magistrat et des hommes de confiance qui furent nommés par le préfet du comitat parmi des habitants de la ville. Les comités communaux et les représentations de petites communes furent dissoutes.

Ces mesures ont été complétées par d'autres mesures légales (notamment à partir de 1920), qui ont particulièrement influencé l'administration municipale et communale. L'ordonnance du gouvernement No. 275/1922 a opéré un changement fondamental dans la situation juridique des villes en abolissant la place privilégiée des villes municipales parmi les autres et en ramenant 31 villes au magistrat constitué au niveau des grandes communes. Sur tout le territoire de la Slovaquie, il ne restait que deux villes (dans le sens juridique du terme de l'époque) celle de Bratislava et celle de Košice dont la situation juridique était réglementée par l'art. lég. No. 22/1886 susmentionné. Le manque du personnel administratif compétent, la situation financière détériorée par une ramification relativement étendue de l'administration des villes, ensemble avec l'argument officiel de la part du gouvernement qui

prétendait que la conservation d'une place privilégiée des villes serait contraire aux intentions de la réforme administrative en cours de préparation, avait servi de prétexte pour le changement des statuts des villes.

A première vue, on pouvait avoir l'impression que la nouvelle mesure touchait seulement le côté d'organisation de pure forme que l'on pouvait de l'autre côté contrebalancer par l'augmentation des pouvoirs des organes d'administration autonome.²³ Pourtant, bien au contraire, toute une série des normes légales qui ont été adoptées, entre autres la loi No. 233/1920 relative à l'arrangement des rapports juridiques des villes au magistrat constitué en Slovaquie et la loi No. 211/1920 sur le statut des notaires communaux et cantonnaux, ont totalement aboli tous les éléments de l'administration autonome qui avaient été conservés jusque'alors dans l'administration politique du temps de l'ancienne Hongrie. Les villes de Bratislava et de Kosice susmentionnées dans le texte, étaient, en ce qui concerne l'installation de leurs organes d'administration autonome aussi bien qu'en ce qui concerne l'exercice de leurs pouvoirs, totalement subordonnées aux organes d'Etat centralisés. Pour cette raison, les membres élus du magistrat furent remplacés par les fonctionnaires d'Etat nommés d'office.²⁴ L'expédition des affaires qui selon la loi hongroise appartenait aux différents fonctionnaires a été prise en charge par l'Etat. Il s'agissait du maire, du chef de la police urbaine, des conseillers du magistrat, du notaire principal, du juriste et du notaire de l'autorité d'orphelinat. Magistrat qui se composait exclusivement des fonctionnaires d'Etat, accomplissait en même temps les tâches relevant de la compétence de la présidence communale dont l'action fut complètement supprimée. Ladite loi certes conservait l'élection du corps représentatif de la ville

de 48 membres, qui été appelé à élire en son sein 5 membres de la présidence de la ville,²⁵ tout en introduisant en même temps un procédé non démocratique de la désignation du maire que le gouvernement nommait parmi les membres de la présidence. La manifestation de la volonté des électeurs s'en trouvait limitée et cela non seulement dans le choix du fonctionnaire le plus important de l'administration autonome, en l'occurrence le maire, mais aussi lors de l'élection du conseil municipal qui se composait de 16 membres élus et en plus de deux représentants de l'office de notariat municipal et de 5 spécialistes. En conséquence, le magistrat municipal élu remplacé dans les villes de Bratislava et de Kosice par un office de notariat municipal qui fut organisé d'une manière bureaucratique et fut doté de fonctionnaires d'Etat nommés d'office.

Cette réforme avait pour résultat concret la prise en charge du système des notaires communaux et cantonnaux par l'Etat dans les grandes et petites communes. La réforme visait à soumettre totalement tous les organes de l'administration d'Etat, même aux échelons inférieurs, à l'Etat et par là même contribua aux efforts du gouvernement en vue d'une centralisation très poussée. La subordination de l'administration communale aux notaires s'est effectuée par l'attribution à ces derniers du droit de sursoir aux décisions des représentations communales ou de faire appel dans le même sens.

Pour compléter l'image nous allons mentionner deux cas supplémentaires de l'intervention dans le domaine de la réglementation juridique de la compétence des organes de l'administration communale. Le premier a privé les organes des communes des villes et des comitats de l'action d'orphelinat pour la confier aux offices de tutelle créés auprès de tribunaux de district. La limita-

tion suivante découlait du fait que les affaires touchant aux finances et aux impôts avaient été séparées de l'administration communale et municipale et leur exercice fut confié aux offices de finance d'Etat qui ont été créés à cet effet.²⁶

La réforme suivante dans le domaine de l'administration d'Etat, dont le but était d'effectuer l'unification de l'administration politique sur l'ensemble du territoire de la république, a été réalisée par la loi relative à la constitution de comitats No. 126/1920.²⁷ Cette loi touchait naturellement aussi l'organisation de l'administration communale.

Les villes municipales et celles au magistrat constitué y étaient mentionnées dans ce sens qu'elles devaient se transformer en grandes communes. La disposition du § 99 de cette loi abrogeait tous les offices et corporations autonomes existant jusqu'alors, et leur action fut confiée aux offices des comitats et des districts. Cella signifiait cependant en même temps que la compétence des nouveaux organes d'administration ne pouvait pas être la même sur l'ensemble du territoire. Pour cette raison, la réglementation du droit de regard des organes d'administration d'Etat sur les organes d'administration autonome fut réservée à une loi organique No. 241/1921 sur la surveillance des communes en Slovaquie.²⁸

D'après cette loi, la participation de l'administration autonome à l'exercice de l'ensemble des pouvoirs était minime. En fin de compte, même ces pouvoirs déjà limités se sont vus restreints davantage encore parce que les offices aux échelons inférieurs qui représentaient l'administration autonome ne pouvaient pas agir indépendamment dans les affaires dans lesquelles ils avaient pourtant le droit de prendre des décisions. La loi prévoyait toute une série de moyens pour empêcher toute activité

des organes d'administration autonome que le gouvernement trouvait contraire à ses intérêts. A cette intention, la loi était assortie d'une clause selon laquelle le ministère de l'intérieur pouvait à tout moment dissoudre les organes de l'administration autonome. La loi relative à la constitution de comitats est devenue le moyen de passage à la centralisation renforcée qui s'est réalisée dans le cadre national par l'entrée en vigueur de la constitution des pays.

La loi relative à l'organisation de l'administration politique No. 125/1927 constituait un jalon important de l'évolution de l'administration d'Etat sous la première République tchécoslovaque. Le centre d'intérêt de la loi constituait la question du rapport des organes d'Etat bureaucratique et des organes de représentation de l'administration autonome. La conception d'ensemble de la solution apportée à cette question n'était en aucune contradiction avec la loi No. 126/1920. Cote forme, l'administration dans son ensemble a été basée sur les offices de districts et ceux de pays, appellation nouvelle desdits organes dans le cadre de l'administration politique. L'élément représentatif leur a été adjoint et par la même occasion le mécanisme bureaucratique avait pris le pas, si l'on peut dire, sur l'élément de l'administration autonome.

En ce qui concerne les villes le § 99 de la loi relative à la constitution de comitats (No. 126/1920) restait en vigueur, car la loi relative à l'organisation de l'administration politique No. 125/1927 n'était en réalité qu'une nouvelle rédaction de la loi précédente. La réorganisation de l'administration publique a fait de 79 villes en Slovaquie des sièges des offices de districts en tant que centres des ensembles de l'administration publique. On leur a associé d'autres organes d'Etats chargés de différentes

fonctions des directions de police et des notariats.

Dans le bref aperçu que nous avons donné de l'évolution de l'administration publique, nous avons traité les mesures légales les plus importantes qui, soit en détail soit en donnant un cadre, réglementaient l'organisation de l'administration municipale et communale sur le territoire de la Slovaquie dans les années 1918-1930. Le cadre de l'exposé ne permettait pas de s'arrêter en détail sur le problème des compétences ou sur celui de la structure des organes de l'administration municipale et communale, ou de la composition du personnel qui remplissait les fonctions de cet appareil. Nous nous sommes concentrés à saisir les traits principaux de l'évolution, à discerner les changements et les tendances les plus importantes qui ont été appliqués lors de la création de l'administration municipale et communale dans l'Etat qui vient de se constituer.

La création et la constitution des nouveaux organes de l'administration municipale et communale en Slovaquie après 1918 étaient étroitement liées à la reprise et à l'adaptation d'anciens organes hongrois à la nouvelle situation. Dans ce processus a été visée d'un côté la modernisation de l'administration municipale et communale par la suppression des séquelles du féodalisme et du point de vue national et celui d'organisation signifiait en même temps la réalisation de la révolution nationale et démocratique. De l'autre côté toutes les mesures légales prouvent qu'il a agissait d'un processus de démocratisation qui a été limité par les intérêts de classe de la bourgeoisie nationale dans le cadre de la même classe au pouvoir. La révolution nationale et démocratique s'est arrêtée, dans ce domaine aussi, à mi-chemin au niveau des réformes bourgeoises.

L'organisation de l'administration municipale et communale ainsi adaptée à la nouvelle situation fut arrangée de manière telle qu'en définitive elle éliminait des décisions une large part de citoyens et subordonnait systématiquement les organes d'administration autonome aux organes bureaucratiques d'Etat. La violation des principes démocratiques lors de la création des organes d'administration autonome (l'application du principe de la nomination d'un tiers des membres par les organes du gouvernement et par d'autres organes de l'administration d'Etat, conditionnement de la prise de décisions au sein même de ces organes etc.) nous amènent à la conclusion qu'on ne peut pas, en parlant des organes collectifs de l'administration autonome municipale et communale, les considérer comme organes représentatifs. Les classes au pouvoir, par l'intermédiaire des représentants de l'administration d'Etat organisée d'une manière bureaucratique, faisaient jouer à plein les possibilités données par la loi pour maintenir leur domination.

Au cours de la création de l'organisation municipale et communale durant la période en question les rapports spécifiques sociaux et économiques des villes ne furent pas pris en considération. La classe au pouvoir a ramené les villes au niveau des communes et les considérait comme de simples unités administratives de l'échelon inférieur qui devait faire partie inséparable de l'administration d'Etat centralisée. C'est pour cette raison qu'au cours de l'édification de l'administration municipale et communale, la centralisation et la soumission des organes d'administration autonome aux organes bureaucratiques d'Etat constituait la tendance principale de l'évolution. Cette tendance à la centralisation est d'ailleurs typique pour l'administration dans les Etats bourgeois multinationaux.

N O T E S

¹HOLOTIK, Ľ.: Októbrová revolúcia a národnooslobodzovacie hnutie na Slovensku v r. 1917-18. (La révolution d'octobre et le mouvement de libération nationale en Slovaquie dans les années 1917-1918.) Bratislava 1958; GOSIOROVSKÝ, M.: Dejiny slovenského robotníckeho hnutia 1918-1948 (L'histoire de mouvement ouvrier slovaque dans les années 1918-1948.) Bratislava, 1958; VANĚČEK, V.: K historickým kořenům 28. října 1918 (Contribution à la recherche des racines historiques du 28 oct. 1918). Právník, CVII, 1968, n. 9, p. 753.

²Dejiny štátu a práva na území Československa v období kapitalizmu (L'histoire de l'Etat et du droit sur le territoire de la Tchécoslovaquie dans la période du capitalisme). Bratislava, 1973, 2. tome, p. 50 et suiv.

³HAPÁK, P.: Priemyselná revolúcia a vývin miest za kapitalizmu (La révolution industrielle et l'évolution des villes sous le capitalisme). Historický časopis, XXI, 1973, p. 161 - 62.

⁴Selon les données statistiques que mentionne HAPÁK, P.: La révolution ... op. cit., p. 162, en 1896 nombre des citoyens en Hongrie atteignait 13 % du nombre total des habitants du pays; en 1910 dans 137 villes reconnues par le législateurs dans années 1870-1876 cette population citadine représentait déjà 19 % d'habitants.

⁵ La base du départ sur laquelle s'appuyaient ces efforts étaient les lois de mars 1848 relatives aux municipes à l'administration autonome, aux villes et aux communes l'art. lég. No. 16, 17, 23, 24/1848.

⁶ L'organisation de l'administration politique en Hongrie se différençiait ainsi essentiellement de l'organisation politique existant en Bohême, où l'administration politique a été exercée d'une part par les organes d'administration d'Etat et d'autre part par les organes d'administration autonome. En Hongrie n'existait pas ce dualisme dans le domaine de l'administration d'Etat.

⁷ La situation juridique des villes libres royales était réglémentée par l'art, lég. No. 23/1848.

⁸ BIANCHI, L.: Podriadenie mestskej samosprávy štátnej správe za buržoáznej ČSR (La subordination de l'organisation d'administration autonome municipale sous la République tchécoslovaque bourgeoise). Historický časopis, XXI, 1973, p. 246.

⁹ Dejiny štátu a práva ... d., d., (L'histoire de l'Etat et du droit ... op. cit. p. 180; voir ensuite MARCZALLI, K.: Ungarisches Verfassungsrecht. Budapest, 1911, p. 125.

¹⁰ HAPÁK, P.: Priemyselná revolucia ... c. d. (La révolution industrielle ... op. cit., p. 163.

¹¹ LAŠTOVKA, K.: Dějiny organisace politické správy v Československé republice (L'histoire de l'organisation de l'administra-

tion politique en République tchécoslovaque). Slovník veřejného práha. Brno 1929, toml., p. 354.

¹² LAŠTOVKA, K.: op. cit., p. 354.

¹³ L'art. lég. No. 22/1886, § 51

¹⁴ L'art. lég. No. 22/1886, § 164

¹⁵ Selon l'ordre officiel des villes au magistrat constitué de l'époque celles-ci étaient les suivantes: Kremnica, Levice, Nová Baňa, Krupina, Ružomberok, Lučenec, Nové Zámky, Nitra, Skalica, Pezinok, Modra, Trnava, Jur pri Bratislave, Trencin, Banská Bystrica, Brezno, Zvolen, Dobšiná, Jelšava, Revúca, Rimavská Sobota, Rožnava, Bardejov, Presov, Sabinov, Gelnica, Spišská Nová Ves, Kežmarok, Ľubica, Levoča, Stará Ľubovňa, Poprad, Spišská Belá, Spišské Vláchy, Spišské Podhradie. Spišská Belá est devenu en 1891 grande commune et a accédait au titre de ville en 1900. De la même façon Stará Ľubovňa a perdu le titre de ville en 1909 pour devenir grande commune.

¹⁶ Les municipes des comitats étaient divisés territorialement en districts de servant.

¹⁷ Dejiny štátu a práva ... c. d. (L'histoire de l'Etat et du droit sur ... po. cit., p. 213.

¹⁸ Selon le § 63 l'art. lég. 22/1886 la présidence dans les grandes communes était composée: du maire, de son adjoint et d'au moins 4 jurés, du trésorier, du notaire cantonal, du notaire d'orphelinat et du médecin. La présidence dans les petites commu-

nes se composait du maire, de son adjoint, de 2 jurés, du notaire d'orphelinat et du médecin.

¹⁹ En faisaient partie les affaires techniques du bâtiment selon l'art. lég. No. 24/1877; L'administration vétérinaire selon l'art. lég. No. 17/1900, et l'administration de la politique selon l'art. lég. No. 2, 3/1881.

²⁰ HOLOTÍKOVÁ, Z.: Mestá na Slovensku v medzivojnovom období (Les villes en Slovaquie entre deux guerres). Historický časopis, XXI. 1973, p. 190

²¹ En comparaison avec d'autres pays européens l'urbanisation en Slovaquie n'avancait pas au même rythme accéléré. En Tchécoslovaquie, entre deux guerres dans les villes avec 100 000 habitants et plus ne vivaient que 10,5 % d'habitants. En 1930 p. ex. en raison de l'évolution qui a précédé l'essor des villes au-dessus de 100 000 habitants était beaucoup moins important.

²² L'essor le plus important au cours de cette période a été noté dans les villes au-dessus de 100 000 habitants (à Bratislava) pour atteindre 32,9 %. Dans les villes où vivaient 50.001 - 100 000, il a atteint 32,54 %, dans les villes de 20 001 - 50 000 d'habitants 21,32 % et dans les villes de 10 000 - 20 000 habitants 24 %. L'accroissement de la population dans les communes était toutefois moins importante. Voir Holotiková, z. op., cit., p. 190-191.

²³ BIANCHI, L.: Podriadenie mestskej samosprávy ... c. d. (La subordination de l'organisation ... op. cit.), p. 246.

24 Voir la disposition de § 1 de la loi No. 233/1920.

25 HOETZEL, J.: Organizace měst na Slovensku (L'organisation des villes en Slovaquie). Slovník veřejného práva, p. 13; LAŠTOVKA, K.: Vývoj organizace veřejné správy v republice Československé (L'évolution de l'organisation de l'administration publique en Tchécoslovaquie). Bratislava 1925, p. 24-25.

26 Selon la loi No. 329/1921 relative à la réglementation temporaire de la gestion financière des villes municipales et des communes les offices de finances agissaient en tant qu'organes ayant le droit de regard, dont les interventions étaient conditionnées par les faits strictement déterminés, ce qui ne les empêchait pas d'influencer la gestion de la commune dans son ensemble.

27 En ce qui concerne le contenu détaillé et la réalisation de la loi relative à la constitution de comitats, voir l'exposé de M^e Závacká et de M. Bianchi.

28 HONS, A.: Obec v nové organizaci veřejné správy (La commune dans la nouvelle organisation de l'administration publique). Vestník Min. vnitra VI, 1924, N.10.

29 Dejiny štátu a práva ... c.d. (L'histoire de l'Etat et du droit op. cit.) p. 127, 2.tome.

1. Die sogenannten gemischten Bezirksämter bestanden von 1852/1855 bis 1868 in den cisleithanischen Ländern der Habsburgermonarchie. Sie stellten den Versuch dar, die politische Verwaltung und die Gerichtsbarkeit auf der untersten Ebene in einer Behörde zusammenzufassen. Dieser Versuch ist Episode geblieben - allerdings nicht so sehr, weil diese Lösung sich als unpraktisch oder als unzuweckmässig erweisen hätte, sondern weil sie den Grundgedanken der Gewaltenteilung widersprach. Als Übergangslösung zwischen der Behördenorganisation der Zeit 1848/49-1852 einerseits und der anschließenden Stabilisierung konstitutioneller Einrichtungen im Jahre 1868 andererseits verdienen diese gemischten Bezirksämter, auch in das Interesse der Forschung,

WERNER OGRIS:

DIE GEMISCHTEN BEZIRKSÄMTER

/1852/1855-1868/

2. Die Umgestaltung der Staatsverfassung im Gefolge des Jahres 1849 hatte zwangsläufig auch einige tiefgreifende Neuerungen in der Behördenorganisation zur Folge, und zwar sowohl in der Gerichtsbarkeit wie in der Verwaltung.

a/ Zu Beginn des Revolutionsjahres 1848 beruhte die Gerichtsverfassung Österreichs im wesentlichen noch auf den Reformen Maria Theresias und Josef II., die Leopold II. und Franz I. durch kleinere gerichtsergänzende Eingriffe nur geringfügig modifiziert hatten. Danach bestand, vor allem auf der erstinstanzlichen Ebene, eine Vielzahl von Gerichtstypen. Es seien, für den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit, etwa genannt: die Dorf- und Marktgerichte, die grundherrlichen Gerichte sowie die Magistrate in den Städten mit Magistratsverfassung, ferner zahlreiche Sondergerichte. Für die Strafgerichtsbarkeit waren seit Josef II. besonders Kriminalgerichte zuständig, die zum allgrößten Teil in den Städten beim Magistrat und zum kleineren Teil bei den Landrechten eingerichtet waren. In den seit 1814 neu erworbenen Ländern bestanden vielfach noch andere Gerichtstypen mit abweichenden territorialen und sachlichen Zuständigkeiten.

²⁴ Voir la disposition de § 1 de la loi No. 233/1920.

²⁵ HOETZEL, J.: Organizace měst na Slovensku (L'organisation des villes en Slovaquie). Slovník veřejného práva, p. 12; LAŠTOVKA, K.: Vývoj organizace veřejné správy v republice Československé (L'évolution de l'organisation de l'administration publique en Tchécoslovaquie). Bratislava 1925, p. 24-25.

GERARD BERNIER

²⁶ Selon la loi No. 329/1921 relative à la réglementation temporaire de la ~~gestion financière~~ des villes municipales et des communes les offices de finances agissaient en tant qu'organes ayant le droit de regard, dont les interventions étaient conditionnées par les faits strictement déterminés, ce qui ne les empêchait pas d'influencer la gestion de la commune dans son ensemble.

²⁷ En ce qui concerne le contenu détaillé et la réalisation de la loi relative à la constitution de comités, voir l'exposé de M^{re} Závacká et de M. Bianchi.

²⁸ HONS, A.: Obec v nové organizaci veřejné správy (La commune dans la nouvelle organisation de l'administration publique). Vestník Min. vnitra VI, 1924, N. 10.

²⁹ Dejiny štátu a práva ... a. d. (L'histoire de l'Etat et du droit op. cit.) p. 127, 2. tome.

1. Die sogenannten gemischten Bezirksämter bestanden von 1852/1855 bis 1868 in den cisleithanischen Ländern der Habsburgermonarchie. Sie stellten den Versuch dar, die politische Verwaltung und die Gerichtsbarkeit auf der untersten Ebene in einer Behörde zusammenzufassen. Dieser Versuch ist Episode geblieben - allerdings nicht so sehr, weil diese Lösung sich als unpraktisch oder als unzweckmässig erwiesen hätte, sondern weil sie den Grundsätzen der Gewaltenteilung widersprach. Als Übergangslösung zwischen der Behördenorganisation der Äre 1848/49-1852 einerseits und der endgültigen Etablierung konstitutioneller Einrichtungen im Jahre 1868 andererseits verdienen diese gemischten Bezirksämter dennoch das Interesse der Forschung.

2. Die Umgestaltung der Staatsverfassung im Gefolge des Jahres 1848 hatte zwangsläufig auch einige tiefgreifende Neuerungen in der Behördenorganisation zur Folge, und zwar sowohl in der Gerichtsbarkeit wie in der Verwaltung.

a/ Zu Beginn des Revolutionsjahres 1848 beruhte die Gerichtsverfassung Österreichs im wesentlichen noch auf den Reformen Maria Theresias und Josef II., die Leopold II. und Franz I. durch kleinere gerichtsorganisatorische Eingriffe nur geringfügig modifiziert hatten. Danach bestand, vor allem auf der erstinstanzlichen Ebene, eine Vielzahl von Gerichtstypen. Es seien, für den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit, etwa genannt: die Dorf- und Marktgerichte, die grundherrlichen Gerichte sowie die Magistrate in den Städten mit Magistratsverfassung, ferner zahlreiche Sondergerichte. Für die Strafgerichtsbarkeit waren seit Josef II. besondere Kriminalgerichte zuständig, die zum allergrössten Teil in den Städten beim Magistrat und zum kleineren Teil bei den Landrechten eingerichtet waren. In den seit 1814 neu erworbenen Ländern bestanden vielfach noch andere Gerichtstypen mit abweichenden territorialen und sachlichen Zuständigkeiten.

Die liberalen Forderungen der Achtundvierzigerbewegung konzentrierten sich daher im wesentlichen auf die volle Verstaatlichung der Justiz durch Beseitigung der patrimonialen Gerichtsbarkeit; auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz durch Abschaffung aller privilegierten Gerichtsstände; sowie auf die Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen.

Im Jahre 1848 fand zunächst nur die erste der genannten Forderungen Erfüllung, allerdings lediglich im Grundsatz. § 9 des Patents vom 7. September 1848 bestimmte: "Die Patrimonialbehörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amtverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen" /Grundentlastungspatent, PGS Nr. 112/1848 und JGS Nr. 1180/1848/. Endgültig aufgehoben wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit erst durch die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 150/1849, die in den §§ 99 bis 105 auch die sonstigen Grundzüge für die künftige Gerichtsorganisation festlegte. Die wichtigsten Bestimmungen: § 100, Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit; § 101, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit "vom Staate bestellter Richter"; § 102, Trennung der Justiz von der Verwaltung. Nähere Richtlinien für die geplante Neuregelung brachte die kaiserliche Entschliessung vom 14. Juni 1849, RGBl. Nr. 278. Die daraufhin einsetzenden Reformmassnahmen trugen im grossen und ganzen den Forderungen des Jahres 1848 Rechnung und riefen schliesslich jene Gerichtstypen ins Leben, die - wenn auch mit geänderten Zuständigkeiten und Instanzenverhältnissen - auch heute noch in Österreich bestehen.

Danach kam es also auf der untersten Ebene zur Errichtung von Bezirksgerichten, die entweder durch einen Einzelrichter /in den meisten Zivilsachen und bei Übertretungen/ oder als Bezirkskollegialgerichte /bei Vergehen/ tätig wurden. Ihre Zahl betrug im Jahre 1852 rund 900. Bestimmend für den Sitz der Gerichte waren weniger rationale als vielmehr historische Ge-

sichtspunkte. Die Sprengelgrösse entsprach offenbar den Bedürfnissen der rechtssuchenden Bevölkerung.

b/ Tiefgreifender waren die Veränderungen der Sprengel-einteilung auf dem Gebiete der politischen Verwaltung. Die Grundzüge für die Organisation der politischen Verwaltung enthielt die Beilage zu der kaiserlichen Entschliessung vom 26. Juni 1849, RGBl. Nr. 295. Dort hiess es unter anderem: "Die Bezirke, welche in administrativer Hinsicht die unterste politische Einteilung bilden, werden von den Bezirkshauptmännern verwaltet, die unmittelbar dem Kreis-Präsidenten untergeordnet sind. Der Bezirkshauptmann hat die untere politische Geschäftsführung zu besorgen und tritt überhaupt für den Umfang seines Bezirkes in den, durch die Reichsverfassung durch das Gemeindegesetz, durch die Aufhebung und Regulierung der Unterthans- und Grundbesitz - Verhältnisse und durch andere neue Gesetze modifizirten Wirkungskreis der bisherigen politischen Obrigkeiten und des Kreisamtes."

Auf Grund dieser kaiserlichen Entschliessung wurden von den Landes-Organisationskommissionen insgesamt 286 Bezirksdistrikte vorgesehen. Die Sprengel dieser Bezirkshauptmannschaften waren also viel grösser als die der alten patrimonialen Verwaltungsbehörden, aber auch viel grösser als die der gleichzeitig eingerichteten Bezirksgerichte. Immerhin war damit der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen verwirklicht.

3. a/ Der soeben skizzierten Behördenorganisation war - sofern sie überhaupt in concreto verwirklicht wurde - bekanntlich keine lange Dauer beschieden. Schon durch das dritte der sogenannten Silvesterpatente vom 31. Dezember 1851, RGBl. Nr. 4/1852, rückte man von den 1849 vorgesehenen Grundsätzen der Behördenorganisation wieder ab. In vielen Punkten konnte und wollte man zwar nicht mehr zu den vorrevolutionären Verhält-

nissen zurückkehren; aber viele der in der Märzverfassung 1849 verwirklichten liberalen und rechtsstaatlichen Einrichtungen wurden nach Aufhebung dieser Verfassung wieder beseitigt. So wurde insbesondere der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen gerade auf der untersten Ebene wieder durchbrochen, und zwar durch die Einführung der sogenannten Bezirksämter. Diese übernahmen die Aufgaben der bisherigen Bezirkshauptmannschaften und der Bezirksgerichte und wurden daher auch "gemischte Bezirksämter" genannt.

b/ Im einzelnen bestimmten die dem dritten Silvesterpatent, einem Ah. Handschreiben, als Beilage beigegebenen "Grundzüge für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates", RGBl. Nr. 4/1852, folgendes:

"4. In jedem Kronlande sind landesfürstliche Bezirksämter /unter den üblichen Landesbenennungen/ in angemessenen Bereichen aufzustellen und in denselben so viel als möglich die verschiedenen Verwaltungszweige innerhalb bestimmten Grenzen der Wirksamkeit zu vereinigen.

19. Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justiz-Collegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im lombardisch-venetianischen Königreiche und dort, wo es als unerlässlich anerkannt wird, stattfinden.

Sonst ist bei den Einzelgerichten als ersten Instanzen die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen.

In der inneren Einrichtung dieser Bezirksämter kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamter zugetheilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern."

Im äusseren Bereich wurde also die Gerichtsbarkeit mit der

Verwaltung auf der erstinstanzlichen Ebene verbunden; eine Ausnahme, d.h. rein politische Bezirksämter bestanden dort, wo die Gerichtsbarkeit erster Instanz von den Gerichtshöfen erster Instanz und den sogenannten städtisch-delegierten Bezirksgerichten geübt wurde, ferner im lombardo-venezianischen Königreiche.

c/ In näherer Ausführung dieser Grundsätze erging - mit einiger Verzögerung - die /mit Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, RGBl. Nr. 10/1853 kundgemachte/, Allerhöchste Entschliessung vom 14. September 1852 "über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksamtes" /1.Hauptstück/, seine "Wirksamkeit" in Angelegenheiten der politischen Verwaltung und in Angelegenheiten der Justizpflege sowie in Steuer- und Cassesachen /2.Hauptstück/. Danach stellte das Bezirksamt für den ihm zugewiesenen Bezirk die unterste landesfürstliche Behörde in allen nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen vorbehaltenen Verwaltungs- und Justizgeschäften dar /§ 1/.

Das Bezirksamt war also als im Grundsatz allzuständige landesfürstliche Behörde auf der untersten Verwaltungs- und Justizebene gedacht. Im einzelnen ergaben sich etwa folgende Zuständigkeiten:

aa/ in der politischen Verwaltung:

ganz allgemein die Sorge für die Vollziehung der Gesetze, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe, und für die Förderung des Gemeinwohles, durch die seiner Aufsicht zugewiesenen Anstalten /§ 22/; dann die Sorge für die Kundmachung der Gesetze und sonstiger behördlicher Anordnungen /§ 23/ ; die Sicherung der Landes- und Gemeindegrenzen /§ 24/; die Durchführung von Notstandsmassnahmen u.ä. /§ 25/; die Angelegenheiten der Landeskultur, dann des Strassen- und Brückenwesens /§ 27f/;

die Verleihung von Handels- und Gewerbebefugnissen /§ 29/; dann die Mitwirkung bei Konskriptionen, die Besorgung von Angelegenheiten die Vorspannleistung, Einquartierung und Heeresverpflegung betreffend /§ 31 f./; die Erteilung des politischen Ehekonsenses /§ 35/; ferner weitere Befugnisse im Bereiche der Polizeiverwaltung, insbesondere die Aufsicht über das Press- und Zeitungswesen, die Vereine /§ 35ff/; die Fremden-Polizei /§38/; die Armenpflege /§ 39/; die Sanitäts- und Sittenpolizei /§ 40 f/; die Gesinde-, Feuer- und Bau-, Markt- und Gewerbe-, Feld-, Forst- und Jagd-Polizei /§§42ff/; ferner zahlreiche Aufsichtsbefugnisse in Stiftungs-, Schul- und Erziehungssachen /§§ 49 ff./ sowie über die Gemeinden /§ 52/; und ähnliches;

bb/in der Justizpflege:

die Strafgerichtsbarkeit als Bezirksgericht in erster Instanz, die Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung in vollem Umfang über alle Übertretungen, welche nicht anderen Behörden zugewiesen sind /§58/; ferner alle Amtshandlungen, welche die Strafprozessordnung dem Bezirksamt zuweist /§59/, und als Hilfsbehörde zahlreiche ihm von den Gerichtshöfen erster Instanz übertragene strafgerichtliche Akte /z.B. Vornahme von Zeugenverhören, Gegenüberstellung u.ä., § 60/; die Zivilgerichtsbarkeit in und ausser Streitsachen als Bezirksgericht in erster Instanz nach den Vorschriften der Jurisdictionen-Norm und als Hilfsbehörde für zahlreiche Amtshandlungen der Gerichtshöfe erster Instanz in und ausser Streitsachen /z.B. Zustellungen, Sperren, Inventare, Schätzungen und Feilbietungen u.ä., § 61/.

cc/in Steuer- und Cassesachen:

ganz allgemein die ihnen von Gesetzes wegen zukommende Vollziehung in Steuer-, Rechnungs- und Cassesachen /§ 62/, wie insbesondere die Ausführung, Revision und Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters /§ 63/; die individuelle Vorschreibung der direkten Steuern und Zuschläge /§ 67/ usw.

d/ In äusserer Hinsicht war somit bei den Bezirksämtern, von Ausnahmen abgesehen, die Trennung der Verwaltung von der Justiz beseitigt. Wie aber steht es im innerbehördlichen Bereich? Hier bestimmte zunächst § 2 der Verordnung vom 25. Jänner 1853 hinsichtlich des Instanzenzuges und des Weisungsverhältnisses:

"Das Bezirksamt steht rücksichtlich des Geschäfts- und Instanzenzuges je nach Verschiedenheit der Angelegenheit unter der höheren politischen Gerichts- oder Steuerbehörde; es empfängt und vollzieht deren Aufträge und Weisungen, und erstattet an dieselben Berichte und Anzeigen."

Wesentlich diffiziler und weniger klar ist die Frage der tatsächlichen Geschäftsführung geregelt. Das Bezirksamt ist in seiner ganzen Struktur auf seinen Leiter, den Bezirksvorsteher zugeschnitten. Dieser leitet und überwacht gem. § 3 "die Geschäftsführung des Amtes in allen seinen Zweigen und ist unter der in den §§ 5, 6, und 13 angeführten Beschränkungen für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich." Während die §§ 5 und 6 die Verantwortung bzw. Haftung für das Kassa- und Rechnungsgeschäft des Bezirksamtes regeln, handelt § 13 von der richterlichen Geschäftsführung. Er lautet:

" Bis zu dem Zeitpunkte, wo für das Amt eines Vorstehers des Bezirksamtes das Erforderniss der Befähigung sowohl für das Richteramt als für die politische Geschäftsführung festgestellt werden wird, soll diese zweifache Befähigung vorzügliche Bedachtnahme begründen.

Bei jenen Bezirksämtern, deren Vorsteher die Befähigung zum Richteramt nicht besitzen, ist die judicielle Geschäftsführung, namentlich das Strafrichteramt, die Rechtsprechung in bürgerlichen Rechtsstreiten, und jene Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen es auf ein Erkenntniss oder auf einen Spruch des Gerichtes ankommt, von einem für diesen Dienstzweig befähigten und zu dessen Besorgung bestimmten Adjuncten selbständig und unter dessen Verantwortung zu versehen.

Welchen Einfluss jene Amtsvorsteher, welche die Befähigung zum Richteramte nicht besitzen, auf die Angelegenheiten des freiwilligen Richteramtes, welche nicht in die bezeichnete Kategorie gehören, zu nehmen haben, wird in der Amtsinstruction bestimmt werden. Das untergeordnete Amtspersonale kann mit Beistimmung des Amtsvorstehers, unter der Leitung und Verantwortung des die richterliche Geschäftsführung besorgenden Bezirks-Adjuncten, zu solchen gerichtlichen Geschäften verwendet werden, wozu es geeignet ist.

Auch ist dafür Sorge zu tragen, dass stets ein oder einige Beamte bei jedem Bezirksamte angestellt seien, die zum Richteramte befähiget sind, in welcher Hinsicht darauf einzuwirken ist, dass die Auscultanten und Conceptspraktikanten sich in beiden Richtungen die erforderliche Befähigung erwerben.

Den Bezirksbeamten steht, in soferne sie für den einen oder den anderen Dienstzweig, oder für beide die erforderliche Qualification haben, systemmässig der Anspruch auf Beförderung bei den höheren Justiz- und Verwaltungsbehörden zu."

Über die Geschäftsführung in Justizangelegenheiten in Fällen, in denen der Bezirksvorsteher nicht die Befähigung zum Richteramte aufweist, enthält sodann die am 17. März 1855 erlassene Amtsinstruction für die gemischten und politischen Bezirks- und Stuhlrichterämter /Verordnung der Minister des Innern und der Justiz, RGBl. Nr. 52/1855/ weitere, ins Detail gehende Bestimmungen /§§ 55-62/. Sie sollen sicherstellen, dass - bei aller Unterordnung in den sonstigen "inneren und äusseren Amtsbeziehungen"/§57/ - die Justizgeschäfte von dem dafür bestellten Adjunkten unter dessen eigener Verantwortung selbstständig geführt werden. Gem. § 59 hat sich der Bezirksvorsteher, der die Befähigung zum Richteramte nicht besitzt, "jedes speciellen Einflusses auf die Art der Erledigung und den Inhalt der Entscheidungen zu enthalten; kraft der ihm obliegenden Oberaufsicht über das ganze Amt, und der ihm auch gegen den

bung der direkten Strafen des Richteramtes § 57/ RGBl.

Adjuncten zustehenden Disciplinargewalt ist er aber verpflichtet, den geregelten Fortgang und die vorschriftmässige Behandlung aller Zweige der Rechtspflege im Allgemeinen zu überwachen;" Beiden, dem zum Richteramte nicht befähigten Vorsteher und dem als Richter fungierenden Adjunkten wird "bei strengster Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, ämtliche Collisionen sorgfältig zu vermeiden, Gehässigkeit oder Eifersüchtelei unter sich nicht aufkommen zu lassen, und überhaupt in ungestörter Eintracht und wechselseitigem Zusammenwirken das Beste des Allerhöchsten Dienstes zu fördern" /§ 56/. Auch darf eine solche Einrichtung, nämlich die Bestellung eines selbständigen Adjunkten für die Besorgung der Justizgeschäfte, "nicht als eine Trennung in zwei abgesonderte Ämter angesehen, und insbesondere zwischen dem Vorsteher und Adjunkten keinerlei Correspondenz bezüglich ihrer ämtlichen Stellung eingeleitet werden" /§ 57/. Allgemein ist die selbständige Besorgung der Justizpflege durch einen Adjunkten nur als vorübergehende Lösung gedacht, "welche aufhört, sobald an die Stelle des nicht Geprüften ein Vorsteher kommt, der die Befähigung zum Richteramte besitzt" /§ 55, Abs. 3/.

Inwieweit diese Bestimmungen geeignet waren, eine von der Verwaltung unabhängige Rechtspflege im Sinne der Gewaltenteilungslehre tatsächlich zu gewährleisten, sei dahingestellt. Es ist aber nicht zu übersehen, dass man, wenigstens in der Theorie, auf eine innere Trennung der Justiz von der Verwaltung auch im Rahmen der gemischten Bezirksämter abzielte.

e/ Nichtsdestoweniger hat das Schrifttum der Folgezeit die Einführung der gemischten Bezirksämter als Abkehr vom rechtsstaatlichen Prinzip verurteilt, als Preisgabe der Grundsätze der Gewaltenteilung verunglimpft. Diese Vorwürfe bestehen formal gesehen, zu Recht; sie werden aber den Zielen, die man mit der Einführung der gemischten Bezirksämter verfolgte, nicht gerecht. Es scheint, als seien bei der Einrichtung der Bezirksäm-

ter keineswegs besondere staatspolitische Erwägungen - im Sinne des Neoabsolutismus - massgebend, als vielmehr verwaltungstechnische Überlegungen ausschlaggebend gewesen. So dürfte der Anstoss zur Beseitigung der Bezirkshauptmannschaften und ihre Ersetzung durch die Bezirksämter nicht von oben, sondern von unten, von der Masse der Bevölkerung ausgegangen sein. Man empfand die Sprengel der 1849 eingerichteten Bezirkshauptmannschaften als viel zu gross, die Behörde daher - bei den damaligen Verkehrsverhältnissen - als zu schwer erreichbar. In zahlreichen Eingaben und Stellungnahmen wurde deshalb die Errichtung leichter erreichbarer Behörden mit kleinen Sprengeln, die für möglichst viele Gerichts- und Verwaltungsagenden gleichzeitig zuständig waren, verlangt. Diesem Wunsche trugen die Bezirksämter, deren Zahl 884 betrug, offenbar in hervorragender Weise Rechnung. Bei der Bevölkerung erfreuten sie sich jedenfalls grosser Beliebtheit; ihre Auflösung im Jahre 1868 rief eine Fülle von Protesten und ablehnenden Stellungnahmen hervor. Andererseits war die innerbehördliche Verbindung von Justiz und Verwaltung der Nährboden für eine Reihe von Unzukömmlichkeiten; oftmals dürfte z.B. der Justizdienst zugunsten des politischen Zweiges zu kurz gekommen sein. Auch die Kosten des aufgeblähten Behördenapparates dürften - neben politischen Erwägungen - bei der späteren Auflösung der Bezirksämter eine gewichtige Rolle gespielt haben.

4. Die Dezemberverfassung 1867 leitete eine neuerliche, diesmal dauerhafte Umgestaltung des Behördenapparates ein. Die Rückkehr zu rechtsstaatlichen Grundsätzen und ihre Sicherung in allen Bereichen des staatlichen Lebens war ein Gebot der Zeit; es galt insbesondere auch, die Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untersten Instanz durchzuführen. Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt. RGBl. Nr. 144, bestimmt: "Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt". Damit war das Ende der gemischten Bezirksämter gekommen. Vollzogen wurde

es durch das Gesetz vom 19. Mai 1868 über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden, RGBL. Nr. 44, das u. a. wieder die Einrichtung von Bezirkshauptmannschaften vorsah. Diese, 324 an der Zahl, umfassten in der Regel jeweils zwei bis drei der bisherigen Bezirke der Bezirksämter. Ihren Wirkungskreis bildeten alle Angelegenheiten, "welche derzeit den rein politischen Bezirksämtern und in Gegenständen der politischen Verwaltung den gemischten Bezirks- und Gemeindevertretungen überwiesen werden" /§ 11/. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz, die von den gemischten Bezirksämtern wahrgenommen worden war, übernahmen wieder reine Bezirksgerichte. Das Gesetz vom 11. Juni 1868 betreffend die Organisierung der Bezirksgerichte, RGBL. Nr. 59, bestimmte im § 1:

"Die Justizgeschäfte, welche in Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Görz und Gradiska, Istrien, Dalmatien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien und Bukowina derzeit von den gemischten Bezirksämtern versehen werden, sind in Hinkunft durch selbständige Bezirksgerichte zu besorgen.

Es wird daher in diesen Königreichen und Ländern an jedem Orte, wo derzeit ein gemischtes Bezirksamt besteht, ein Bezirksgericht bestellt, welches die Gerichtsbarkeit für den Umfang des bisherigen Bezirksamtssprengels nach den bestehenden Gesetzen auszuüben hat.

Für die in Steiermark, Böhmen und Galizien bestehenden reinen Bezirksgerichte und für die in Galizien, Salzburg und Krain provisorisch bestellten Bezirksgerichte bleibt die dermalige Territorialabtheilung der Gerichtssprengel unberührt."

Es handelt sich um eine vorläufige Kurzfassung. Eine ausführliche Untersuchung des gesamten Fragenkomplexes, vor allem auch unter Heranziehung noch ungedruckten Quellenmaterials,

steht noch aus. Für eine erste Orientierung vergleiche die im Anhang zum Landesreferat über "Die Entwicklung der städtischen und regionalen Verwaltung in den vergangenen hundert Jahren in Österreich" Ende von E. Melichar angeführte Literatur.

Ferner:

Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. II: Rechtswesen und Verwaltung, Wien 1975, und zwar besonders die folgenden Beiträge: E.C.Hellbling, Die Landesverwaltung in Cisleithanien, besonders S. 197 ff.; J. Klabouch, Die Lokalverwaltung in Cisleithanien, S. 270 ff.; W. Ogris, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien, S. 538 ff., besonders 546 ff.

Gesamtreform der Justiz: Plan einer Neugestaltung der Organisation der Gerichtsbarkeit in ihrer Stellung im Verfassungsgefüge, herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz, Wien 1969, besonders S. 15 ff.

An älteren Werken vergleiche:

C. Von Czoernig, Österreichs Neugestaltung 1848-1858, Stuttgart und Augsburg, 1858, besonders S. 36 ff.

H. Friedjung, Österreich von 1848 bis 1860, Bd. I. 1908³, 308 ff. bes. 318 f., Bd. II. 1912², S. 181 ff.

Ungarn war bis zum Jahre 1918 ein multinationaler Staat in seiner Verwaltungsordnung waren aber die historisch-politischen Prinzipien und die aufgrund deren gebildeten geographischen Einheiten (Komitate) mehr zur Geltung, als das nationale Prinzip an sich. Entsprechend widmete die magyarische (als auch slowakische) rechtswissenschaftliche Literatur nur geringe Aufmerksamkeit den Fragen des Prinzips der nationalen Selbstverwaltung in Ungarn. Auch unsere Arbeit betrifft nur einen Teil dieser P.

MICHAL POTEMRA:

DIE FRAGEN DER VERWALTUNG UNGARNS IN DER POLITIK DER SLOWAKISCHEN NATIONALPARTEI IN DEN JAHREN 1901-1918

Die Idee von Siebenbürgen Martinović in seinem Verfassungsentwurf vom September 1903 an. Darin finden ihre Geltung die politischen Prinzipien der Verfassung der Französischen Republik als auch die Ansichten des oppositionellen ungarischen Kleinadels und der demokratischen Honoratioren, vor allem aber die Ideen von József Bajocchi aus den Jahren 1790-1793. Ignác Martinović vertrat in seinem Verfassungsentwurf unter Ungarn seine historisch zugewandten Teile - Ungarn, Dalmatien, Kroatien, Slowenien, Siebenbürgen - als ein unabhängiges Staat, der aufgrund des ethnischen Prinzips der auf dem entsprechenden Territorien lebenden Nationalitäten, in Bezugsarten werden sollte. Er sollten so in Rahmen des ungarischen Staates Provinzen entstehen, die den Nationalitäten nach benannt werden sollten, und die bei Aufrechterhaltung der Souveränität des ungarischen Staates die Möglichkeit haben sollten, die Verfassung einzelner Provinzen auszuarbeiten, ihre Vertreter, Beamten usw. zu wählen, und die eigene Nationalsprache zu gebrauchen.

In den Revolutionsjahren 1848-1849 haben die slowakischen Patrioten des Komitate Liptov dem ungarischen Landtag einen Resolutionenentwurf vorgelegt, nach dem in der Komitateordnung von Ungarn das Prinzip der Volkvertretung d.h. des allgemeinen

steht noch aus. Für eine erste Orientierung vergleiche die
in Anhang zum Landesrat über "Die Entwicklung der städti-
schen und regionalen Verwaltung in den vergangenen hundert
Jahren in Österreich" Ende von E. Malcher angeführte Litera-
tur.

Ferner:

Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. III, Rechtswesen und
Verwaltung, Wien 1935, und zwar besonders die folgenden Beiträge:
RICHARD POTEMPA, Die Landesverwaltung in Cisleithanien, be-
sonders S. 181 ff. und S. 182 ff.; J. Klabusch, Die Lokalverwaltung in Cislei-
thanien, S. 270 ff.; W. Ogris, Die Bezirksverwaltungen in Cislei-
thanien, S. 538 ff. besonders S. 546 ff.

Gesamtreform der Justiz: Plan einer Neugestaltung der Or-
ganisation der Gerichtsbarkeit in ihrer Stellung im Verfas-
sungsgefüge, herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz,
Wien 1969, besonders S. 15 ff.

An älteren Werken vergleiche:

O. Von Czernig, Österreichs Neugestaltung 1848-1858,
Stuttgart und Augsburg, 1858, besonders S. 36 ff.

H. Friedjung, Österreich von 1848 bis 1860, Bd. I, 1903,
308 ff. bes. 318 f., Bd. II, 1912², S. 181 ff.

Ungarn war bis zum Jahre 1918 ein multinationaler Staat. In seiner Verwaltungsordnung kamen aber die historisch-politischen Prinzipien und die aufgrund deren gebildeten geographischen Einheiten /Komitate/ mehr zur Geltung, als das nationale Prinzip an sich¹. Dementsprechend widmete die magyarische /als auch slowakische/ rechtsgeschichtliche Literatur nur geringe Aufmerksamkeit den Fragen des Prinzips der nationalen /nichtmagyarischen/ Selbstverwaltung in Ungarn. Auch unsere Arbeit betrifft nur einen Teil dieser Problematik.

Das erste Mal deutete auf eine national-ethnische Gliederung vom Territorium des gesamten ungarischen Staates /nicht nur z.B. von Siebenbürgen/ Ignác Martinovič in seinem Verfassungsentwurf vom September 1793 an. Darin fanden ihre Geltung so die politischen Prinzipien der Verfassung der französischen Republik als auch die Ansichten des oppositionellen ungarischen Kleinadels und der demokratischen Honoratioren, vor allem aber die Ideen von Jozef Hajnóczi aus den Jahren 1790-1793. Ignác Martinovič verstand in seinem Verfassungsentwurf unter Ungarn /seine historisch zugehörigen Teile - Ungarn, Dalmatien, Kroatien, Slowenien, Sirmien, Siebenbürgen - eingerechnet/ einen unabhängigen Staat, der, aufgrund des ethnischen Prinzips der auf dem entsprechenden Territorium lebenden Nationalitäten, neugegliedert werden sollte. Es sollten so im Rahmen des ungarischen Staates Provinzen entstehen, die den Nationalitäten nach genannt werden sollten, und die bei Aufrechterhaltung der Souveränität des ungarischen Staates die Möglichkeit haben sollten, die Verfassung einzelner Provinzen auszuarbeiten, ihre Vertreter, Beamten usw. zu wählen, und die eigene Nationalsprache zu gebrauchen².

In den Revolutionsjahren 1848-1849 haben die slowakischen Patrioten des Komitats Liptov dem ungarischen Landtag einen Petitionsentwurf vorgelegt, nach dem in der Komitatsordnung von Ungarn das Prinzip der Volksvertretung d.h. des allgemeinen

Wahlrechtes Geltung finde, und die Sprache einzelner Nationalitäten in einzelnen Komitaten zur Geltung gebracht werden könne.³ Die slowakische Versammlung, abgehalten am 10. Mai 1848 in Lip-tovský Mikuláš, stellte die sgn. Petition der slowakischen Nation zusammen, in der es ausser des gesamtungarischen Landtages auch die gesetzliche Festlegung der Landtage gemäss den Nationalitäten in Ungarn mit den nationalen Amtssprachen und der diplomatischen magyarischen Sprache in den gesamtstaatlichen Institutionen forderte. Nachdem die Verfassung vom 4. März 1849 in Kraft getreten war, stellten die slowakischen Politiker das Gesuch einer selbständigen Slowakei im Rahmen Österreichs auf.⁴ Im Memorandum der slowakischen Nation vom Juni 1861 in Martin wurde das Gesuch des slowakischen Distrikts /okolie/ aufgestellt, das aus ethnisch abgerundeten, mit slowakischem Volk bewohnten Komitaten zusammengesetzt sein sollte. Dieses Gesuch stoss auf den Widerstand der ungarischen herrschenden Klassen, die es mit der Begründung abgewiesen haben, dass es zuerst zur Zersplitterung des ungarischen Staates und nachher zur Vernichtung dessen Integrität und Existenz führte.⁵

Zu den Hauptpunkten des durch die Slowakische Nationalpartei representierte politischen Programms von den 1870-er Jahren des 19. Jahrhunderts gehörten die Forderungen der verfassungsrechtlichen Anerkennung der slowakischen Nation aufgrund des Prinzips der Gleichberechtigung der Nationen in Ungarn, weiters eine Absonderung des autonomen slowakischen Gebietes im Rahmen Ungarns, und die Einführung der slowakischen Nationalsprache in die Verwaltung, als auch in das Schulwesen und das öffentliche Leben. Diese Forderungen standen den politischen Strebungen der magyarischen herrschenden Kreise - und nach dem österreich-ungarischen Ausgleich im Jahr 1867 auch der ungarischen Regierung - recht entgegengesetzt, denn deren Hauptziel war die Gründung der sprachlich einheitlichen ungarischen Nation und ihres Staates. Als Hauptmittel sollte dazu die Magyarisierung der übrigen Nationalitäten Ungarns mittels der magyarischen Amtssprache auch auf dem ethnisch nichtmagyarischen Gebiet

des ungarischen Staates dienen. Die ungarische Regierung und das ungarische Parlament bedienten sich, ihr Ziel folgend, aller gesetzlichen und aussergesetzlichen, sogar auch gesetzwidrigen Mittel. Zu den Hauptaufgaben der Staats-, Komitats- und Gemeindeverwaltungen in den Jahren 1867-1918 gehörten die Entnationalisierung der Slowaken und deren Unterdrückung auch wegen der kleinsten Äusserungen ihrer Nationalgefühle. Auch bei der Lösung der Fragen der Zentralisierung /Verstaatlichung/ und Dezentralisierung der ungarischen Verwaltung gehörte eine der entscheidenden Rollen dem Nationalitätenproblem bzw. der Angst der herrschenden magyarischen Klassen vor der Teilnahme der übrigen Nationen an der Verwaltung Ungarns. Der Vizegespan des Komitats Zvolen und zugleich Abgeordneter des ungarischen Parlaments Béla Gründwald stellt direkt einen Symbol dieser Konzeption in Ungarn im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts dar⁶ /auch Graf Albert Apponyi gehörte zu dessen Kreis und setzte die Konzeption bis zum Jahre 1918 fort/.

Gegenüber dieser Hauptrichtung der Konzeption des ungarischen Staates fanden sich unter magyarischen Politikern auch Ansichten, die die Perspektiven des ungarischen Staates eben im politischen Ausgleich der Magyaren mit den übrigen Nationen Ungarns fanden. Und dies sollte namentlich auf dem Gebiet der Verwaltung Ungarns zum Ausdruck kommen. Schon das Nationalitätengesetz des ungarischen Revolutionsparlaments vom 28. Juli 1849 festigte allen nichtmagyarischen Nationen in Ungarn das Recht auf die Entwicklung als freier Nationen und sicherte für sie die Möglichkeit des Gebrauches der Nationalsprache so in den Gemeinden als auch in den Munizipien⁷. L. Kossuth arbeitete im Jahre 1851 einen Entwurf der ungarischen Verfassung aus, die allen Bewohnern Ungarns beliebiger Nation Freiheit der Vereinigung und Erfüllung der Nationalbedürfnisse, vor allem auf dem Kulturgebiet, versprach. Diesen Gedanken entwickelte L. Kossuth in seinem Entwurf⁸ der Donau-Konföderation /1862/, auch im Sinne der nationalen Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Verwaltung Ungarns, weiter.

Noch in der Zeit der Vorbereitungen des Nationalitätengesetzes 44/1868 kam es zu Vereinbarungen zwischen den ungarischen Linksradikalen - D. Irányi, Z. Simonyi, B. Kallay und J. Madarász - und den Vertretern der nichtmagyarischen Nationen im ungarischen Parlament - J. Hodosiu, A. Mocsonyi und S. Miletic - die den sgn. Mindernheitsentwurf des Gesetzes über die Regelung und Sicherung der Rechte der Nationalitäten und deren Sprache in Ungarn vorbereitet haben. Dieser Entwurf hat Magyaren, Rumänen, Serben, Kroaten, Slowaken, Ukrainer, Russen und Deutsche als historisch gleichberechtigte Nationen Ungarns mit der Ermöglichung ihrer weiteren nationalen Entwicklung unter gleichzeitiger Erhaltung der politischen und territorialen Integrität von Ungarn anerkannt. Alle Nationen Ungarns sollten insgesamt "peuple hongrois" und die magyarische Nation "Magyaren" genannt werden. Dieses Gesetz sollte in den Gemeinden, Städten und Komitaten die Amtssprache nach der Mehrzahl der Nationalität sichern, und die Beamten von Gemeinden, Städten und Komitaten sollten sich verpflichten, im Verkehr mit der Bevölkerung aber auch zu den übergeordneten Obrigkeiten die zukommende Amtssprache der Gemeinde, Stadt oder des Komitats zu benutzen⁹. Im Geiste dieser Prinzipien setzte seinen politischen Kampf vor allem der Vertreter der magyarischen Unabhängigkeitspartei L. Mocsáry, fort¹⁰. Alle diesen Bemühungen haben auf die Entwicklung der Gesetzregelung der ungarischen Verwaltung keinen Einfluss geleistet. Im Gegensatz. Die herrschenden Klassen der magyarischen Nation verletzten so in Zentralorganen /in der Regierung/ als auch in der Selbstverwaltung der Komitate sogar die ungarischen Gesetze, die noch bisher einigermaßen die Teilnahme der nichtmagyarischen Völker Ungarns an der Verwaltung ermöglichten. Darunter sollen hier vor allem die Bestimmungen des Nationalitätengesetzes 44/1868, aber auch der Gesetze 21/1886 und 22/1886 über die Komitats- und Gemeindevselbstverwaltung verstanden werden.

Die Slowakische Nationalpartei als politischer Vertreter der slowakischen Nation in Ungarn zweifelte - eben wegen der

ständigen Verletzungen der ungarischen Gesetze - an der Möglichkeit der nichtmagyarischen Nationen, am öffentlichen Leben Ungarns je einmal Teilnahme zu erwerben, deswegen begann sie in den Jahren 1884-1901 die Politik der passiven Resistenz in den Parlamentswahlen zu verfolgen. Als sie im Jahre 1901 wieder zur Wahlaktivität zurückkehrte, gliederten ihre Kandidaten in ihr Wahlprogramm auch die Anforderungen von einer Verwaltungsreform ein. Unter dem grossen Druck, den die magyarischen herrschenden Klassen ausübten, stellten sie ihre Forderungen von einer nationalen Selbstverwaltung im Rahmen Ungarns ein. Sie hoben das Prinzip der territorialen und politischen Einheit Ungarns nur deswegen hervor, damit sie wegen des Nationalpartikularismus nicht verurteilt werden. Sie blieben aber bei der Forderung von einer konsequenten Verwirklichung des Nationalitätengesetzes 44/1868 so in der Verwaltung als auch im Schulwesen, im kirchlichen und übrigen öffentlichen Leben. Sie forderten gleichzeitig, damit die Rechte der slowakischen Bevölkerung und deren Sprache in der Verwaltung auch gemäss den Gesetzartikeln 21/1886 und 22/1886 Geltung finden. In ihrem Programm stellten die slowakischen Abgeordneten-Kandidaten ins Parlament die Forderung der Reform der Verwaltung und unterstrichen die Anforderung einer verstaatlichten Verwaltung bei einigermassen differenzierten politischen Stellung: durch gesetzlich geregelte Dienstpragmatik der Verwaltungsbeamten oder durch die Reform der Gemeinde- und Komitatsadministration aufgrund der Volksautonomie. In allen Programmen finden wir eindeutig die Anforderung von Aufhebung des Virilismus in den Gemeinden und Komitaten, und vom allgemeinem Wahlrecht auch bei den Wahlen in die Gemeinde- und Komitatsversammlung¹¹.

Dieses Programm wurde in den slowakischen politischen Kreisen für ein minimales gehalten, und als ein bestimmter Rücktritt /wenn auch nur taktischer/ gegenüber den Grundforderungen des slowakischen Nationalprogramms in der Hälfte des 19. Jahrhunderts verstanden. Das Minimale wurde vor allem darin gesehen, dass die Anforderungen nur die slowakische Sprache und ihren Gebrauch in der Verwaltung Ungarns auf dem ethnisch slowakischen Gebiet

betrafen. Als ein Rücktritt wurde es auch angesichts der Programme der slowakischen, rumänischen und serbischen Nationalparteien gefunden, die im Jahre 1895 auf dem Nationalitätenkongress beschlossen haben, gemeinsam auch in Fragen der Verwaltung eigentlich die National selbstverwaltung der nichtmagyarischen Völker Ungarns zu fordern ¹².

Die Slowakische Nationalpartei stellte in den Jahren 1901-1918 keine einheitliche Gruppe politischer Vertreter des slowakischen Volkes dar. Infolge verschiedenster Fragen des nationalen und politischen Programms der Slowaken bildeten sich in deren Rahmen während dieser Jahre sogar drei politische Untergruppen: die Nationalkonservativen, die slowakische Volkspartei und die sgn. "Hlasisten" /um die Zeitschrift "Hlas" stehend/ als Vertreter des radikalen Bürgertums /Sozialdemokraten gehörten nicht hinzu/. Unter ihnen gab es in Bezug auf die Fragen der Verwaltung und deren damaligen Zustand keine Unterschiede. In der Forderung der gesetzlichen Festlegung des allgemeinen Wahlrechtes und in der Frage der Gemeinde- und Komitatsversammlung waren sie auch einig. Die ersten Unterschiede gab es auf dem Gebiet der Aufrechterhaltung der Autonomie der Gemeinde- und Komitatsordnung.

Die grössten Unterschiede zwischen den genannten Untergruppen entstanden aber beim Aufstellen eines aktuellen nationalpolitischen Programms. Die konservative Gruppe um die Zeitschrift "Narodné noviny" entsagte nicht den Anforderungen vom Memorandum, sie stellte diese aber nicht in die Wahlprogramme ihrer Kandidaten. Die politische Aktivität der Gruppe von "Hlasisten" und um die Zeitschrift "Slovensky tyzdennik" und auch der Gruppe der slowakischen Volkspartei um die Zeitschrift "Ludové noviny" beruhte nach dem Jahre 1901 auf der damaligen staatsrechtlichen Position Ungarns und auf einer positiven Rechtsordnung in dem Sinne, dass sie sich als ihr unmittelbares Ziel die Demokratisierung Ungarns mittels des allgemeinen Wahlrechtes stellte. Von dessen gesetzlicher Festlegung und von den Wahlen

laut dem neuen Wahlgesetz wurde eine Veränderung des feudalkapitalistischen ungarischen Parlaments in ein "Volksparlament" erwartet, das nachher automatisch alle sozialen und nationalen Anforderungen der ungarischen Bevölkerung /alle Nationalitäten eingerechnet/ erfüllen sollte. Die Forderungen der Demokratisierung des öffentlichen Lebens in Ungarn aufgrund des allgemeinen Wahlrechtes verstand Milan Hodža als eine politische Alternative gegenüber der Forderung einer nationalen Selbstverwaltung jeder Nation Ungarns, d.h. einer Föderalisation von Ungarn. Als es sich im Jahre 1908 zeigte, dass die magyarischen politischen Regierungsparteien kein Interesse für die gesetzliche Festlegung des allgemeinen Wahlrechtes haben, und dass infolge dessen keine Hoffnung auf die Demokratisierung des öffentlichen Lebens Ungarns und auf die Gleichberechtigung aller Bevölkerung Ungarns ohne Rücksicht auf die nationale oder klassenmäßige Zugehörigkeit bevorsteht, schrieb er unmittelbar an die führenden politischen Vertreter des magyarischen Volkes, drohend: "... es entsteht ein Radikalismus, den das Nationalitätengesetz nicht mehr befriedigen wird, und der die Flagge der Selbstverwaltung hisst. Es wird in Ungarn entweder ein allgemeines Wahlrecht oder Föderation geben müssen."¹³ Der Gedanke der nationalen Selbstverwaltung erschien nachher in den slowakischen Nationalprogrammen und -äusserungen immer öfter und öfter.

Svetozár Hurban Vajanský hat als der führende Publizist der Slowakischen Nationalpartei die alternative M.Hodžas mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass die Anforderung von der nationalen Selbstverwaltung in Ungarn auch gerecht und ebenso vereinbar mit der Einheit und Unteilbarkeit des ungarischen Staates ist, als die vom allgemeinen Wahlrecht. Er wies darauf hin, dass das letztgenannte gleichzeitig auch eine Anforderung von der nationalen Selbstverwaltung sei, die nachher natürlich zur Föderation führe. Er erinnerte daran, dass es schon in der Zeit des Slowakischen Memorandums im Jahre 1861 so verstanden wurde¹⁴. Er unterstrich weiter, dass die slowakischen Anforderungen vom

Jahre 1861 in der nächsten Zeit in einer noch breiteren Form ihre Verwirklichung finden werden: "beim allgemeinen Wahlrecht wird eben das Parlament nie so ein Komitat leiden als das heutige; es wird das ganze öffentliche Leben geändert werden und in einem geordneten Österreich bekommen wir auch die nationale Selbstverwaltung. Mit dem slowakischen Distrikt /autonomen Gebiet/ ohne das allgemeine Wahlrecht zu haben, hätten wir viele Sprösslinge unseres Volkes verloren; mit der auf dem allgemeinen Wahlrecht beruhenden nationalen Selbstverwaltung, wird es slowakische selbstverwaltende Gemeinden, Bezirke und Komitaten geben: die Slowaken, wo immer ihre Gemeinde auch liege, werden in ihrer Schule slowakisch lernen, sie werden einen Kandidaten Slowaken wählen. Wer das allgemeine Wahlrecht in dieser Monarchie haben will, ist gleichzeitig auch für die nationale Selbstverwaltung."¹⁵

Vor dem ersten Weltkrieg einigten sich die Vertreter beider Meinungen insoweit, dass der Vertreter von "Hlasisten" schrieb: "Wenn die Magyaren über die übrigen Nationen herrschen wollen, müssen sie das Schulwesen und Verwaltung aufgrund der Gleichberechtigung der Nationen organisieren."¹⁶

Die Slowakische Nationalpartei forderte in ihren Wahlprogrammen und sonst die gesetzliche Festlegung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes auch bei den Wahlen in die Gemeinde- und Komitatsversammlungen. Diese Anforderung formulierte sie als eine Reform der Komitats- und Gemeindeadministration aufgrund der Volksautonomie. Sie ging dabei von dem Prinzip aus, dass alle Macht dem Volk entkommt, und dass das Volk über die Verwaltung eigener Gelegenheiten von den untersten bis zu den obersten Stufen, von den Gemeinden über Komitate bis zum Parlament selbst entscheiden sollte. Diese Forderung entsprang direkt aus dem Gesamtprogramm der Slowakischen Nationalpartei hinsichtlich der Demokratisierung des öffentlichen Lebens in Ungarn. Einerseits stimmte sie mit den Bestimmungen des Gemeindegesetzes 22/1886 überein, in dem das Prinzip der Selbstverwal-

tung in den Gemeinden festgelegt wurde, andererseits widersprach sie den übrigen Bestimmungen desselben Gesetzes, die die Einschränkung der Selbstverwaltung zuließen, oder sogar direkt erzielen wollten.¹⁷ Zu solchen Einschränkungen können wir selbst die Bestimmung des Gemeindegesetzes rechnen, dass die Gemeinde ihre ganze Verwaltung durch die Vertretungskörperschaft realisiert, die nur zur Hälfte aus den durch die berechtigten Wähler der Gemeinde gewählten Mitgliedern zusammengestellt wird, und zur zweiten Hälfte aus Virilisten, deren Mitgliedschaft in der Gemeindeversammlung keinerlei vom Vertrauen der Bevölkerung abhängig war, bestand. Die nächste Verletzung des demokratischen Prinzips betreffs der Wahlen des Gemeindevorsitzes war die Tatsache, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ergänzungsmitglieder abgesondert gewählt wurden¹⁸. Auf diese Weise, die auf dem Beschluss Nr. 676/1897 des ungarischen obersten Verwaltungsgerichtes beruhte, sollte erreicht werden, dass das Wahlsystem unter der Aufsicht des Oberstuhlrichters in die Gemeindeversammlung die nationalen und politisch unkonformen Kandidaten, die bei den Wahlen weniger Stimmen bekommen hätten, als es zu ihrem Erwählen zu einem ordentlichen Mitglied reichte, nicht einmal als Ergänzungsmitglieder zuließ. Auf solche Weise wurden die Wahlen beiderseits für die Regierung gesichert. Eine der weiteren Abweichungen vom Prinzip der Demokratie bei den Wahlen des Gemeindevorsitzes war die Bestimmung, nach der das Kandidierungsrecht auf die Funktion des Gemeinderichters in der Gemeinde einzig der Oberstuhlrichter hatte.¹⁹ Dieser wählte Kandidaten unter solchen Einwohnern, die mehr das Vertrauen "der Herrschaften" als der eigenen Mitbewohner genossen. So wurde die Richterwahl zu seinem Ernennen und keine wirkliche Wahl. Aehnlich verlief es auch bei der Notarwahl auf Lebenszeit, die auf den Vorschlag des Oberstuhlrichters der Gemeinde durchgeführt wurde, aber nur unter der Teilnahme der Gemeindeversammlung, in der für den Oberstuhlrichter vorher die Mehrheit der Stimmen, vor allem durch Virilisten, gesichert wurde.

Trotz der antidemokratischen Bestimmungen des Gemeindegesetzes 22/1886 konnte es doch dazu kommen, dass in den bestimmten Angelegenheiten der Gemeinde die Mitglieder der Gemeindeversammlung in ihrem Beschluss gegenüber dem Oberstuhlrichter oder dem Obergespan überwiegend übereinstimmten. In solchen Fällen hatten die Komitatsorgane die gesetzlich sanktionierte Möglichkeit, diese Beschlüsse der Gemeindeversammlung aufzuheben und im Falle ihrer ²⁰weiteren Festhaltung die Gemeindeversammlung aufzulösen.

Die Slowakische Nationalpartei strebte auch unter diesen Bedingungen in der Gemeinde- und Komitatswahl nach möglichst grossem Erfolg. In den Jahren 1901-1914 erhöhte sie allmählich die Zahl ihrer Mitglieder in den Gemeinde- und Komitatsversammlungen dermassen, dass es schon ganze Gemeinden /Brezová 1908, Skalica 1913/ gab, die die Verwirklichung jener Nationalitäten- und Gemeindegesetzbestimmungen zum Gebrauch der slowakischen Sprache in der Gemeinde- und Komitatsverwaltung forderten. Die Munizipien blieben aber grösstenteils in den Händen des magyrischen Kleinadels - der sgn. Gentry - der sein Befugnis, alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die das magyrisch-nationale Gepräge der Verwaltung betroffen hätten, aufzuheben, ausnutzte. Aber auch in den Komitatsversammlungen auf dem ethnisch slowakischen Gebiet fand man immer eine grössere Zahl der slowakischen Mitglieder. So z.B. im Jahre 1911 wurden in die Komitatsversammlung von Bratislava 40 slowakische Bauern gewählt die an den Sitzungen der Komitatsversammlung demonstrativ teilgenommen haben und sich bemüht haben, sich mit slowakischen Reden durchzusetzen.²¹ Nichts anderes geschah in den Komitatsversammlungen in Nitra, Liptovsky Mikulás usw. Alle diese Merkmale des langsamen politischen Durchdringens der nationalbewussten Kandidaten erweckte zuerst Empörung und nachher Angst vor dem Zustrom der nichtmagyrischen Bevölkerungsschichten in die Verwaltung Ungarns. Auch dadurch sind die Bemühungen der ungarischen Regierungen nach solch einer Regelung bzw. Reform der Verwaltung zu erklären, die ähnliche Möglichkeiten

ausschliessen könnte. Die beste Garantie für die Sicherung des Einflusses der magyarischen herrschenden Kreise in der Verwaltung auf dem ethnisch nichtmagyarischen Gebiet war die Institution des Virilismus /§ 26 des Gesetzes Nr. 21/1886/. Im Interesse der Verstärkung der Teilnahme an der Macht der ungarischen Virilisten in den slowakischen Gemeinden und Städten kam es oft zu den Gesetzverletzungen in Fragen der Virilismusrechte einzelner Steuerbepflichtigter. Im Sinne des § 26 des Gesetzes Nr. 21/1886 konnte ein Staats- und Komitatsbeamte, aufgrund seiner Steuer dem Gehalt eines Staats- oder Komitatsbeamten nach, unter die Virilisten nicht geraten. Wenn er aber noch auch andere beliebige Steuer /z.B. Bodensteuer/ zahlte, wurde diese mit der übrigen für Dienstgewinn eingerechnet. Und eben das wurde zugunsten der magyarischen Beamten in den slowakischen Städten missbraucht.

Unter den Virilisten der Komitatsversammlungen waren in den Jahren 1901-1918 auch die Vertreter der Slowakischen Nationalpartei. Es gab aber doch nur wenige. Mehr jedenfalls in den Stadtversammlungen. So z.B. in der Stadtversammlung in Ružomberok bekannten sich in den Jahren 1908-1911 unter 40 Virilisten 14 /unter 40 der gewählten Mitglieder 23/ zur Politik der Slowakischen Nationalpartei.²² In keinem Vertretungsorgan erreichten sie aber mehr als die Hälfte der Virilistensitze. Trotz der Vertretung der Slowaken in den Gemeinde-, Stadt- und Komitatsorganen und unter Virilisten forderte die Slowakische Nationalpartei eindeutig die Auflösung dieser Institution. Sie begründete es vor allem durch die antidemokratische Stellung dieser Institution der Selbstverwaltungsorgane, durch Verletzung der Gleichberechtigung der Bevölkerung bei den Wahlen in die Gemeinde-, Stadt und Komitatsversammlungen und schliesslich durch die praktische Voraussetzung, dass die slowakischen Virilisten wegen ihrer Einigkeit mit dem Volke und wegen ihrer Beliebtheit bei ihm, so wie so auch mittels der Wahlen in die Verwaltungsorgane gekommen wären²³.

Das Bedürfnis der slowakischen Sprache in der Verwaltung auf dem ethnisch slowakischen Gebiet in der Zeit des Dualismus hat einige rechtstheoretische und -praktische Fragen hervorge-rufen. In der Administrationsgesetzgebung Ungarns betraf dieses Problem vor allem das Nationalitätengesetz Nr. 44/1868. In sei-nem § 6 stand es, dass die Staatsbeamten im Verkehr mit Gemein-den und Komitaten "möglicherweise" die Sprache des Volkes be-nutzen sollten, und das § 21 sagte, dass die Gemeindebeamten verpflichtet sind, mit der Bevölkerung in deren Muttersprache zu sprechen. Die Administrationspraxis des Komitats- und Ge-meindevorsitzes auf dem ethnisch slowakischen Gebiet richtete sich in erster Reihe darauf, damit die magyarische Sprache zur Amts- und Protokollsprache wurde, und dass der Gebrauch der slowakischen Sprache als Amtssprache verhindert wurde. Der Ver-kehr der Staats-, Komitats- und Gemeindebeamten mit der Bevöl-kerung auf dem ethnisch slowakischen Gebiet Ungarns verlief grösstenteils aus praktischen Gründen doch slowakisch: die Be-völkerung der slowakischen Gemeinden und Städte konnte nicht magyarisch sprechen, während die Gemeinde- oder Komitatsbeamten meist Einwohner derselben Gemeinde oder desselben Komitats wa-ren, und trotz ihres eventuellen Bekenntnisses zu der magyari-schen Nationalität mehr oder weniger richtig die slowakische Sprache beherrschten. Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde in einem Situationsbericht über die Verhältnisse im Komitat von Liptov eingetragen, dass der Kleinadel von Liptov ganz in den Diensten des magyarischen Nationalgedankens stünde, aber dass er im Familienkreise slowakisch spreche, und dass einige dar-unter sogar die ungarische Sprache nicht fehlerlos beherrschten.²⁴ Zu Beginn des 20. Jahrhunderts kamen aber in die Gemeinde-, Ko-mitats- und vor allem in die Staatsverwaltung auf das ethnisch slowakische Gebiet Beamten aus dem ethnisch magyarischen Gebiet, die das Slowakische von ihrem eigenen Land nicht kannten, und dadurch brachte ihr unmittelbarer Verkehr mit der slowakischen Bevölkerung grosse Schwierigkeiten: einerseits das unbedingte Verlangen nach dem Gebrauch der magyarischen Sprache, anderer-seits bewusster oder auch unbewusster Abscheu gegen das Zwingen

zur magyarischen Sprache.

Die Wahrhaftigkeit dieses Problems verstand der Innenminister Graf J. Andrassy, als er zum Ende des Jahres 1907 die Anordnung 152.635/1907 BM erliess. Darin forderte er vor allem, dass die Bezirksbeamten der Komitate die Sprache des Volkes beherrschen, und dass die Beamten, die sie noch nicht sprechen, sie möglichst schnell dermassen erlernen, damit sie sich mit Bevölkerung ihres Bezirkes verständigen können²⁵. Dieser logische und durch Interesse des ungarischen Staates bedingte Beschluss empfand die slowakische Presse, und vor allem S.H.Vajanský, als einen wichtigen Beitrag der gütigen Mühe des ungarischen Ministers, die natürliche Anforderung der slowakischen Bevölkerung von der ungarischen Administration angesichts der Sprache. Vajanský hielt diese Anordnung für die erste Massnahme der ungarischen Regierungen seit 1868, die einigermaßen die Verwirklichung des Nationalitätengesetzes in Ungarn ermöglichen sollte. Gleichzeitig äusserte er aber sein Zweifel daran, ob diese Anordnung des Innenministers wirklich in Kraft treten wird²⁶. Der Innenminister Graf J. Andrassy äusserte sich im Geiste seiner Anordnung auch im Parlament, als es bei der Aussprache vom § 7 des Gesetzartikels Nr. 38/1908 über die Regelung im Gesundheitswesen die Anforderung gestellt wurde, dass ein Gemeinde-, Stadt- oder Bezirksarzt, der die Sprache der meisten Bevölkerung seines Wirkungskreises nicht versteht, auch aufgefordert werden solle, dass er sie während der vorher bestimmten Zeit erlerne, um seinen Beruf ausüben zu können.²⁷ Wenn bei dieser Gelegenheit der Abgeordnete Ján Zakariás dagegen protestierte, dass ein Magyare, die Sprache einer anderen Nationalität sogar dem Gesetze nach zu erlernen, gezwungen werden solle, sagte Graf Julius Andrassy: "Es wäre unverschämt, solch eine natürliche, gerechte und begründete Anforderung der Nationalitäten abzuweisen."²⁸ Trotz dieser positiven Erscheinungen zugunsten der Erfüllung der natürlichen Forderungen der nichtmagyarischen Nationen des Gebrauchs der eigenen Sprache in der Verwaltung und vor allem im Verkehr mit den Gemeinde-, Komi-

tats- und Staatsbeamten, blieb die Anforderung des Innenministers Grafen J. Andrassy über die Sprache nur auf dem Papier.²⁹

In der Kritik der Verwaltung Ungarns in den Jahren 1901-1918 sonderten sich die slowakischen Politiker nicht viel von den magyarischen ab. Sie fügten nur noch hinzu, dass die Verwaltung Ungarns vor allem deswegen schlecht, langsam und teuer ist, weil sie magyarisch-national ist. Dadurch wurde sie auf eine unnatürliche Grundlage gestellt, denn die nichtmagyarischen Völker sollten in einer Sprache, die sie meist nicht sprechen, und nicht im Geiste ihrer eigenen Nation, administriert werden. Die Verwaltung - vor allem die Gemeinde- und Komitatsverwaltung - sollte sich nach einer unübersehbaren Menge oft widersprechender Normen richten, die so eine Anzahl verschiedenen Interpretierens zuließen, dass die amtierenden Beamten auch das höchste Unrecht in ihren Beschlüssen, wären diese auch gesetzwidrig, mittels magyarisch-nationalen Geistes entschuldigen konnten. Solche Rechtfertigungen beim Übertreten des Nationalitätengesetzes /bzw. auch anderer Gesetze/ finden wir nicht nur bei Gemeinde- und Komitatsbeamten, sondern auch direkt im Ministerrat /Regierungsvorsitz/. Der Ministerpräsident Graf S. Tisza verkündete am 20.2.1914 im Parlament, dass die Durchführung des Nationalitätengesetzes in der Verwaltung auf dem ethnisch nichtmagyarischen Gebiet ein Selbstmord des ungarischen Volkes sei, und dass es also von keiner Regierung, von keinem ihrer Ministerpräsidenten zu erwarten sei³⁰. Die Mängel der Komitatsverwaltung ergaben sich aber auch aus der Unfähigkeit der Mitglieder und Beamten einzelner Komitate. Es ergab sich vor allem aus dem unglaublichen Nepotismus, der in den Komitaten herrschte. So finden wir z.B. im Jahre 1907 in dem verhältnismässig armen Komitat von Liptov in ihren Diensten 9 Familienmitglieder von Palugyai, vom Obergespan bis zum kleinsten Schreiber.³¹ Der Nepotismus und das Unterstellen der Gemeinde- und Komitatsverwaltung den Klasseninteressen des Komitatskleinadels wurden oft für Staatsinteresse, also für die Kräftigung des ungarischen Staates auf dem ethnisch nichtmagya-

rischen Gebiet Ungarns erklärt. Bei der Gemeinde-, Komitats- und Parlamentwahlen kam es aber zu so vielen und so verschiedenartigen Verletzungen der geltenden Gesetze und Anordnungen über die Wahl und Verwaltung, dass die Slowakische Nationalpartei durch ihre Abgeordneten im ungarischen Parlament und vor allem mittels der Presse stets beweisen konnte, wie die magyarischen herrschenden Klassen selbst ihre eigenen, dabei von der Sicht der slowakischen Nationalprogramme ungerechten, Rechtsnormen nicht einhalten. Darum wies sie darauf hin, dass in der Verwaltung Ungarns - vor allem auf seinem ethnisch slowakischen Gebiet - völlig die Rechtslosigkeit und Eigenwilligkeit des Komitatskleinadels und der ihm dienenden Beamten, vor allem Notare, herrscht.³² Gesetzverletzungen in der Gemeinde- und Komitatsverwaltung auf dem ethnisch slowakischen Gebiet waren solchermaßen verbreitet, dass Vajanský sagen musste, dass es "die Wurzel des Staates untergrabe und zernage".³³

Die Hauptaufgabe der Verwaltung sah Vajanský in der Sicherung des Wohlstandes, in der Verwaltung des Gemeinguts und -unternehmens, in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, im Gesundheitswesen, im Verkehr usw. Dieser Theorie der Aufgaben der Verwaltung entstammte auch die Kritik der ungarischen Verwaltung, die "alle ihre gesetzlichen Ziele"³⁴ verlassen hat. Als die Koalitionsregierung im Jahre 1906 sich "den Komitatsorganen für den organisierten Widerstand zugunsten der Koalitionsopposition in den Jahren 1905-1906 bedanken" wollte, und das Gesetz Nr. 58/1907/zur Aufhebung des Gesetzes Nr. 33/1891/ im Interesse der Einschränkung des sich entwickelnden Prozesses der Verstaatlichung der Verwaltung Ungarns, vorbereitete, bezeichnete es Vajanský als einen Rücktritt "zu den Prügelbänken und herrschaftlichen Gerichtsstühlen". Hier äusserte er auch seine Meinung, dass die verstaatlichte Komitats- und Gemeindeverwaltung eigentlich alle brennenden Probleme des Privat- und Nationallebens der Slowaken nicht lösen könnte, aber doch die Ordnung und Verantwortung der niedersten Administrationsschichten vor den übergeordneten Staatsbeamten erhöhte, und die

Möglichkeit der straflosen Verletzungen des Gesetzes durch die Komitatsbeamten, beschränkte. Die Verstaatlichung der Verwaltung hielt Vajanský nur auf eine bestimmte Zeit für nötig, bis sich in Ungarn ein demokratischerer Rechtszustand festigte, der der breiten Bevölkerung ihr Nationalbewusstsein zu gewinnen helfen werde.³⁵

Eine ähnliche Stellung nahm auch der Vorsitzende der Slowakischen Nationalpartei Pavel Mudron ein.³⁶ Er sah, dass die ganze Verwaltung - von dem obersten, von den Ministern, bis zum untersten Beamten in den Gemeinden - korrumpiert ist.³⁷ Die grösste Aufmerksamkeit widmete er den Geschehnissen, bei denen durch die Verletzung des bestehenden Gesetzes die slowakischen Nationalinteressen betroffen wurden. Erstens ging es um die Aufrechterhaltung der Rechte auf die slowakische Sprache in der Komitats- und Gemeindeverwaltung auf dem slowakischen Gebiet. Ebenso widmete er eine grosse Aufmerksamkeit der Erhaltung der Rechtsnorm über die Wahl des Gemeinderichters und des Komitatsausschusses.³⁸

Ungarische Regierungen in den Jahren 1910-1914 hatten in ihren Programmen direkt die Reform der Verwaltung und setzten wieder das Problem der Verstaatlichung und Verstärkung der Komitatsverwaltung durch. Die Regierungsprogramme betrafen die Verwaltung etappenweise: zuerst erliessen sie das Gesetz Nr.58/1912 über die Unterstützung der Städte, im Jahre 1913 bereiteten sie den Gesetzentwurf über die Munizipalstädte vor, und schon vom Jahre 1911 wurde im Parlament die Erhöhung von Gehälter der Notare und dessen führende Rolle in der Gemeindeverwaltung besprochen, und in den Jahren 1913-1914 legten sie drei Gesetzentwürfe über die Grundreform der Komitats- und Bezirksverwaltung vor. Die slowakische Nationalpresse empfand diese Entwürfe negativ und warf ihnen nicht nur die ungenügend ermöglichte Verwirklichung der Rechte auf die slowakische Sprache in der Verwaltung vor, sondern vor allem ihre antidemokratische Einstellung. So hielt sie am Gesetzentwurf über die Munizipalstädte ungenügend,

dass diesem Gesetz nach nur diejenigen das Wahlrecht für die Stadtversammlung haben werden, die das Wahlrecht bei der Parlamentswahl haben, und dass es ein Rücktritt gegenüber dem bisherigen Zustand sei, bei dem das Wahlrecht für die Stadtsteuer bezahlt hatte. Dem Gesetz wurde auch die Erhaltung der Institution des Virilismus und die Bestätigung des Stadtrichters durch den König /natürlich nach dem Vorschlag der Regierung/, hervorgeworfen, wodurch eigentlich das alte Stadtrecht auf die Wahl des Stadtrichters ohne Rücksicht auf die Stellungnahme der Regierung, aufgehoben werden sollte.³⁹

Die ungarischen Regierungen wurden sich darüber klar, dass die niederste Stufe der Verwaltung die Gemeinde ist, in der eine wichtige Stelle dem Notar zukommt, dass er oft ein entscheidender Faktor der Verwirklichung der Regierungspolitik in den niedersten Bevölkerungsschichten ist. Darum wurde vom Beginn des 20. Jahrhunderts eine ausserordentliche Aufmerksamkeit dem Notarinstitut in Ungarn gewidmet.⁴⁰ Bei einer Aussprache im Parlament über das Budget des Innenministeriums im April 1911 schlugen die Regierungsabgeordneten die Erhöhung der Notargehälter und die Erweiterung ihrer Kompetenz in der Gemeindeverwaltung vor, sodass zum ersten Würdenträger in der Gemeinde nicht der Gemeinderichter, sondern der Notar werden sollte. Die slowakische Presse protestierte schon selbst gegen solche Ideen, denn sie hielt die Notare für bezahlte Beamten der Gemeindeverwaltung, in der das Hauptwort "das Gesetz und das Volk" haben sollte. Der Hass des slowakischen Volkes gegenüber den Notaren ergab sich daraus, dass diese die Gesetze und die Bedürfnisse des Volkes nicht respektierten. Im Gegensatz. Sie folgten den Interessen der Komitats- und Staatsverwaltung.⁴¹

Die Verstaatlichung der Notare, aber eigentlich auch der Komitatsverwaltung war im Jahre 1914 insoweit aktuell, dass das neue Wahlgesetz Nr. 14/1913 im Jahre 1915 in Kraft treten sollte, und die Regierung von Tisza wollte schon im Jahre 1914 das Administrationsapparat vom Komitat bis zu den Notaren so orga-

nisiert haben, dass es ihren Wahlerfolg sichere. Die slowakische Presse unterstrich wieder, dass sie eigentlich keinen Einwand gegen die Verstaatlichung der Notare und Komitatsbeamten hat, aber sie erinnerte daran, dass "ein Staatsbeamter nur dann besser als ein Komitatsbeamter sei, wenn auch der Staat besser werde. D.h., wenn es ein allgemeines Wahlrecht gebe, und wenn mittels eines gerechten Parlaments die Volksvertreter auch im Staat sein Wort von bestimmten Wert hatten. Im solchen Staat sind dann die Staatsbeamten vom Volk abhängig." Die Einwände der slowakischen Presse richteten sich also gegen den National- und Klassencharakter des damaligen ungarischen Staates, deswegen erwartete sie keine grossen Verbesserungen der Verwaltung und betonte: "Als Grundlage unserer slowakischen National- und Gemeindepolitik bleibt nur, dass wir auch weiter für solche Besserungen sein werden, damit in den Gemeinden und Komitaten der Virilismus aufhöre, und dass sich das Volk die Gemeindevertreter als auch die Komitatsvertreter aufgrund der allgemeinen Wahl selbst wähle. Die Komitate und Gemeinden gehören dem Volk ."42

Tizsas Regierung bereitet im Juni 1914 Entwürfe von drei Gesetzen über die Reform der Verwaltung. Die Grundaufgabe aller dieser Festigungen des Prinzips des staatlichen Zentralismus zum Schaden des Komitatspartikularismus, die Festigung der Staatsbürokratie über die Komitats- und Gemeindeverwaltung. Die Slowakische Nationalpartei änderte nicht ihre Stellung zu den aufgestellten Fragen der Verstaatlichung oder Aufrechterhaltung der Komitats- und Gemeindeverwaltung. Ihre Vertreter unterwarfen aber in der Presse die Gesetzentwürfe der Regierung solch einer Konzeptions- und Gesetzgebungskritik, die man bis zu dieser Zeit in der magyarischen politischen aber auch in der Fachpresse /ausser der sozialdemokratischen/ nie getroffen hatte.

Die höchstens konzentrierte Kritik dieser Entwürfe veröffentlichte Dr. Ľudovít Bazovský, Rechtsanwalt zur Lučenc. Er unterstrich, dass die Verstaatlichung der Verwaltung mit der

Existenz und der Funktion des Staates zusammenhängt. Weiter, dass die Staaten entstehen und vergehen, und dass "der Gedanke, dass die Institution, die Idee des Staates auch bald vergehe, nahe ist..." Die Grundidee der Vergänglichkeit des Staates als einer Institution, geäußert im Jahre 1914, kontrastierte sehr mit dem politischen Grundprinzipien der magyarischen herrschenden Klassen, nach denen alles dem Aufbau des starken und national-einheitlichen ungarischen Staates untergelegt werden sollte. Dr. L. Bazovský, bei Hervorgebung der Freiheit und der Menschenwürde, hielt die Form der Selbstverwaltung für eine ideale, und zwar auch auf dem Gebiet der Gerichtsordnung /das Volk sollte mittels einen durch ihn gewählten Richters Gericht halten/. In seinen romantisierenden Vorstellungen bezeichnete er so einen Zustand der Verwaltung und des Gerichtswesens der "slawischen Demokratie" vom Anfang der slowakischen Nationalgeschichte ähnlich. Die Verletzung dieses idealen Zustandes schrieb er den ungarischen Aristokraten und dem Kleinadel zu, die alle Macht im Staat enteignet haben /also auch in der Verwaltung/ - in ihrem Klassen- und Privatinteresse. Die Regelung der Verwaltung Ungarns "von unten" hielt er für nicht möglich. Die Bemühungen der Regierung von Tisza, die Verwaltung Ungarns zu verstaatlichen, hielt er für eine Notwendigkeit seitens der Grossmacht und für eine Forderung von Wien, wo aufgrund der internationalen Lage ein imperialistischer, einheitlicher ungarischer Staat gebraucht wurde. Dr. L. Bazovský hoffte darauf, dass die Verstaatlichung der Verwaltung eine bestimmte Verbesserung in Ungarn auch für das slowakische Volk bedeuten könnte. In seiner Kritik widmete er die grösste Aufmerksamkeit dem Gesetzentwurf über die Gemeindeselbstverwaltung. Er hob hervor, dass die Institution des neugebildeten Bezirksausschusses keinen Versammlungscharakter mehr haben wird, sondern nur den Charakter einer Kommission der Komitatsversammlung, die 2/3 der Mitglieder des Bezirksausschusses "wählen" wird. /Das dritte Teil der Mitglieder ernannt der Obergespan./ Desto weniger wird es ein Organ sein, in dem auf dem ethnisch slowakischen Gebiet das Interesse des slowakischen Volkes Geltung

finde. Besondere Aufmerksamkeit widmete Dr. L. Bazovský dem § 103 des Gesetzentwurfes, nach dem die Tagungs- und Amtssprache in den Komitats- und Bezirksämtern die magyarische Sprache sein sollte. Der nichtmagyarischen Bevölkerung ermöglichten zwar diese Anordnungen mündlich wie schriftlich ihre Gesuche des kommenden Bezirksausschusses in der eigenen Muttersprache zu stellen, wenn sie es persönlich machten, und wenn ihre Muttersprache unter der Bevölkerung derjenigen Gemeinde oder desjenigen Bezirks geläufig war. Im Gesetzentwurf stand es zwar, dass im Sinne des § 2 und 3 des Gesetzes Nr. 44/1868 die Gelegenheiten der Protokollsprache, der Munizipalversammlungen und der Möglichkeit, die nichtmagyarischen Sprachen bei der Tagung der Munizipalversammlung zu gebrauchen, ungeändert bleiben sollen, aber Dr. L. Bazovský wies wieder darauf hin, dass hier um die Absicht der ungarischen herrschenden Klassen geht, die Wiener und die ausländische Öffentlichkeit abzulenken. Auch dieses Gesetz bildete eigentlich so einen Rechtszustand, unter dem das Nationalitätengesetz vom Jahre 1868 eigentlich durch andere Rechtsnormen aufgehoben wurde,⁴⁴ und jede Möglichkeit, bei der die slowakische Sprache auf dem ethnisch slowakischen Gebiet selbst in der Gemeinde als auch im Bezirk oder Komitat als Amtssprache gelten könnte, ausgeschlossen wurde. Dr. L. Bazovský schrieb die komplizierten Formulierungen der Gesetzbestimmungen über ein gewisses Erlaubnis des Gebrauchs der slowakischen Sprache in den Unterstufen der Verwaltung der böswilligen Rafiniertheit der magyarischen Gesetzgebung zu. Es gaben ihm seine eigenen Erfahrungen mit den Gesetzverletzungen in der ungarischen Verwaltung und die häufige Protzigkeit der magyarischen Politiker und Juristen, dass der Geist und die Technik ihrer Gesetzgebung logisch und ausführlich ist, Anlass dazu. Dieser Gesetzentwurf und eine ganze Reihe solcher Gesetze, die einigermaßen die Probleme des Nationalitätengesetzes Nr. 44/1868 betrafen, können und konnten nie eine objektive Kritik aufgrund einer logischen und ausführlichen Gesetzgebung aushalten.⁴⁵

Die Stellung der Repräsentanten der Slowakischen National-

partei zur Bewertung des damaligen Zustandes der Verwaltung Ungarns und der vorbereiteten Reformen auf diesem Gebiet lag den Ansichten der slowakischen Sozialdemokraten sehr nahe /fast in Übereinstimmung/. Die slowakische Arbeiterpresse empfand die Idee einer verstaatlichten Gemeinde- und Komitatsverwaltung ohne grösseres Interesse, und den Sieg des Regierungszentralismus über die Komitatsselbstverwaltung sogar mit gewissem Spott. Sie unterstrich, dass die Arbeiter nie - oder nur im kleinsten - Hilfe und Obhut beim Komitatsvorsitz fanden, denn der stand immer an der Seite des Kapitals und des Arbeiter- und Bauerngegners. Selbst der Verstaatlichung der Verwaltung Ungarns schrieb sie keine grosse Bedeutung zu: "für das Volk kann eine Verstaatlichung der Administration erst dann eine grössere Bedeutung gewinnen, wenn auch der Staat in einem moderneren Geist geführt wird. Aber während das Parlament nur aus den Vertretern der privilegierten Klassen zusammengestellt ist, und die Regierung ein Vollzugsorgan nur des kleinsten Teils der ungarischen Bevölkerung ist, so kann die verstaatlichte Verwaltung nie mit einem Geist der modernen Zeit durchdrungen werden. Daran sehen wir wieder, wie es wichtig ist, für die wirkliche Demokratisierung der Wahlordnungen zu kämpfen, wodurch dann die Demokratisierung der Verwaltung gestützt wird, in der Vorbereitung des Wegs einer wirklichen und echten Reform in der Administration aufgrund einer demokratischen Lokalverwaltung und der Wahl der Beamten mittels des allgemeinen Wahlrechts."⁴⁶ Die Sozialdemokraten wiesen ebenso die Gesetzentwürfe vom Jahre 1914 mit der Bemerkung ab, dass "Tizzas Reform der Verstaatlichung der Komitatsadministration keinen Fortschritt bedeutet. Mehr Recht wird das Volk nicht haben, und die Komitatsbeamten werden noch mehr durch die Regierung unterstützt, damit sie zu ihren treuen Dienern werden... Der Kampf für eine Besserung in den Komitaten wartet auch auf die Arbeiterschaft."⁴⁷

Die Aehnlichkeit der Ansichten von Vertretern der Slowakischen Nationalpartei und der slowakischen Sozialdemokraten zeigte sich auch darin, dass sie die Kritik der Administrationsge-

setzung von Ungarn aber auch der Praxis der Verwaltung teils bewusst, wie auch unbewusst dem Klassenstandpunkt anpassen. Dr. Ivan Dérer schrieb offen, dass die Lösung der Administrationsprobleme in den Städten ein Ergebnis der Kapitalentwicklung, des wissenschaftlichen und politischen Anwuchses der Stadtbürgerschaft und in den letzten Jahren auch der Industriearbeiterschaft und des Proletariats ist. Der Ausgang dieses Klassenkampfes, die Obhut der Klasseninteressen, bildet die Grundlage der Verwaltung der Städte. Aehnliche Klassengegensätze gab es auch im Falle der Gemeinden, nur dass die Bauernschaft sich noch nicht solchermassen bewusst war, wie die Bürgerschaft oder die Arbeiterschaft in den Städten, weil sie noch nicht die Bedeutung der Klassenorganisiertheit verstand, und noch nicht zum Bewusstsein gekommen war, was für eine Macht sie in den Händen hätte, wenn sie die Gemeindeverwaltung führte. Dr. I. Dérer stellte als Symbole der Klassengegensätze in den Gemeinden das Schloss und das Bauernhäuschen gegenüber. Vorläufig überwogen noch die Interessen des Schlosses. Der Meinung von Dr. Ivan Dérer nach konnte und sollte es nicht mehr lange dauern, weil auch der Bauer zu seinem Bewusstsein kommen sollte, dass er die Gemeinde verwalten wird, was ihm als Mittel zu einer zukommenden Stelle in der Gesellschaft ebenso dienen wird, wie den Bürgern und Arbeitern die Stadtverwaltung. Dr. I. Dérer wies auf die Tatsache hin, dass die Gemeindeverwaltung die meiste Steuer zur Erfüllung der Staatsaufgaben und nicht zur Lösung solcher Probleme eintrieb, die dem Interesse der Gemeindebevölkerung dienen würden. Nach Dr. I. Dérer "liegt in der Gemeinde die Lösung zur Rettung der slowakischen Bauernschaft, und dadurch der ganzen slowakischen Nation."⁴⁸

Aehnlich unvereinbar sahen die Klassenwidersprüche zwischen dem Komitatsadel und dem slowakischen Volke aus. Die slowakische Nationalpresse charakterisierte diese Widersprüche alternativ: leben werden wir oder sie.⁴⁹

Der Beginn des ersten Weltkrieges im Juli 1914 unterbrach

die Verhandlungen der Gesetzentwürfe der Regierung über die Reform der Verwaltung Ungarns und ihre gesetzliche Festlegung. Die Kriegereignisse stellten vor die Verwaltung neue und schwere Aufgaben, deren Verwirklichung den Abgrund zwischen den magyarischen herrschenden Klassen und dem Volk - aber auch der nichtmagyarischen Nationen Ungarns - solchermassen vertiefte, dass das Volk und die nichtmagyarischen Nationalitäten Ungarns auf ihrem ethnischen Gebiet zum Ende des Jahres 1918 die ungarische Verwaltung sozusagen hinweggerissen haben, als ihren Erzfeind. Im Programm der Slowakischen Nationalpartei wuchs die Anforderung der nationalen Selbstverwaltung im Rahmen Ungarns in eine des Selbstbestimmungsrechtes und in dessen Realisierung ausser Ungarn über.

F U S S N O T E N

1. In unserem Beitrag zeichnen wir nur den Rahmen einer vielfältigen Problematik in der slowakischen Staats- und Rechtsgeschichte, ohne die detaillierte Argumentation aufzuführen, die einen unvergleichbar grösseren Raum benötigen würde, als es für ein Referat dieser Konferenz bestimmt ist. Dieses Referat könnte man für einen slowakischen Beitrag zu entsprechenden Kapitel von A.Czizmadias Werk: A magyar közigazgatás fejlődése a 18. századtól a tanácsrendszer létrejöttéig. /Die Entwicklung der ungarischen Verwaltung vom 18. Jahrhundert bis zum Entstehen des Systems von Räten./ Budapest, 1976, S.245-298 halten.
2. Történelmünk a jogalkotás tükrében. /Unsere Geschichte im Spiegel der Gesetzgebung./ Budapest 1966, s.632-644.
3. Rapant D.: Slovenské povstanie roku 1848-49. /Der Slowakische Aufstand im Jahre 1848/1849./ Band I.2.Teil. Martin 1937, S. 52-55.
4. Rebro K.: Státoprávne požiadavky Slovákov v rokoch 1848-1849. In: Slováci a ich národný vyvin. /Die Staatsrechtliche Anforderungen der Slowaken in den Jahre 1848-1849. In: Die Slowaken und ihre nationale Entwicklung./ Bratislava 1966, S.182-212.
5. Rapant D.: Viedenské memorandum slovenské z roku 1861. /Das Wiener slowakische Memorandum vom Jahre 1861./ Martin 1943, 535 S.; Slovenské národné shromazdenie v Turcianskom Sv.Martine 1861. /Die slowakische Nationalversammlung in Turc.Sv.Martin 1861./ Martin 1941, 297 S.
6. Zu diesem Problem gibt es eine Menge der slowakischen, ungarischen und fremdsprachigen Literatur. Es wird wenigstens auf folgende Arbeiten hingewiesen:

- Grünwald B.: A Felvidék. /Das Oberungarn./ Budapest 1878;
derselbe: Közigazgatásunk és a magyar nemzetiség. /Unsere
Verwaltung und die magyarische Nationalität./ Budapest 1974;
Seton-Watson R.W.: The racial problem in Hungary, London
1908.
7. Papp O.: Okmánytár Magyarország függetlenségi harczának tör-
ténétehez 1848-1849. /Dokumentensammlung zur Geschichte des
Kampfes für die Unabhängigkeit Ungarns 1848-1849/. Band II.
Budapest 1869. S. 526.
8. Kossuthov najnovsi manifest. /Das neueste Manifest von Kos-
suth./ Pestbudinske vedomosti, 10.6.1862. S. 3.
9. Bokes F.: Pokusy o slovensko-madarské vyrovnanie r. 1861-
1868. /Die Ausgleichsversuche der Slowaken mit Magyaren in
den Jahren 1861-1868. /Martin 1961, S. 198-202; Jászi O.: A
nemzeti államok kialakulása és a nemzetiségi kérdés. /Ge-
staltung der Nationalstaaten und das Problem der Nationalitä-
ten./ Budapest 1912, S. 350; Jászi O.: Régi és új "hazaárul-
lás". /Der alte und der neue "Hochverrat." /Huszadik Század,
10, 1909, Band 20, S. 293-301; Kemény G.Gábor: Iratok a nem-
zetiségi kérdés történetéhez Magyarországon a dualizmus ko-
rában I. /Dokumente zur Geschichte des Nationalitätenprob-
lems in Ungarn in der Zeit des Dualismus I. /Budapest 1952,
S. 5-9.
10. Mocsáry Lajos válogatott írásai. /Ausgewählte Schriften von
L.Mocsáry. /Zusammengestellt von G.G.Kemény. Budapest 1958.
799.S.
11. Volebny program Slovenskej národnej strany. /Das Wahlprog-
ramm der Slowakischen Nationalpartei. /Nár.noviny, 18.6.1901;
Volebny program Slovenskej národnej strany. /Das Wahlprog-
ramm der Slowakischen Nationalpartei./Nár.noviny, 10.7.1905;
Nase slovenské požiadavky. Z manifestu Slovenskej národnej

- strany. /Unsere slowakischen Anforderungen. Aus dem Manifest der Slowakischen Nationalpartei./ Slov. tyzdennik, 13.4.1906, S. 2; Vazne slovo-Vaznym Pudom. /Ernstes Wort zu ernstesten Menschen./ Lud. noviny. 20.5.1910, S. 1;
- Das letzte aus der Zeit Ungarns bestätigte Programm der Slowakischen Nationalpartei siehe in Slov. tyzdennik, 15.8.1913, S. 2-3.
12. Nár. noviny, 13.8.1895
 13. /Hodza M./: Politické polozenie a národnostná strana. /Die politische Situation und die Nationalitätenpartei./ Slov. tyzdennik, 4.6.1909, S.1.
 14. Vajansky, Hurban Svetozár: Priciny krizy. /Die Ursachen der Krise./Nár. noviny, 22.6.1909.
 15. Vajansky, Hurban Svetozár: Slovenské snahy. /Die slowakischen Bestrebungen. /Nár.noviny, 8.1.1910.
 16. Skutocné právo a nielen napisané chceme. /Wir wollen das wirkliche, nicht nur geschriebene Recht. /Slov. dennik, 22.2.1913, S. 1.
 17. Samospráva? /Selbstverwaltung?/ Slov. tyzdennik, 27.10.1911 S.1.
 18. Samospráva v obci. /Die Selbstverwaltung in der Gemeinde./ Slov. tyzdennik, 21.5.1909, S.2. - Diese Einstellung liegt in dem Entscheid des Obersten ungarischen Verwaltungsgerichtes Nr. 676/1897.
 19. Mudron Pavel: Volba obecnych richtárov. /Die Wahlen der Gemeinderichter./ Nár.noviny, 20.5.1911, S.1; Kandidacné právo sluzneho. Prispevok ku samospráve obci. /Das Kandidaten-

- recht des Stuhlrichters. Ein Beitrag zur Gemeindeselbstverwaltung./Slov. tyzdennik, 14.3.1913, S. 3-4.
20. Samospráva v obci. /Die Selbstverwaltung in der Gemeinde. /Slov. tyzdennik, 7.5.1909, S. 2-3; 14.5.1909, S.2-3; 21.5.1909, S.2-3; 28.5.1909. S.2-3; 4.6.1909. S. 2-3.
21. /Hodza Milan/: Styridsat halien v stolici. /Vierzig Kittel im Komitat./Slov. tyzdennik, 24.2.1911, S.1; Slovencina v stolicnej kongregácii v Presporuku. /Das Slovakenthum in der Komitatsversammlung in Pressburg/. Slov. dennik, 21.12.1911, S. 2.
22. Obcan: Volba obecného vyboru v Ruzomberku. /Die Wahlen der Gemeindeversammlung in Ruzomberok./Nár.noviny, 25.8. 1908.
23. Siehe 18.
24. Adatok a nemzetiségi kérdéshez. /Fakten zur Nationalitätenfrage./Huszadik Század, 10,1909, Bd. 19,S.76-77.
25. Magyarországi rendeletek tára 1907. /Die Verordnungsammlung Ungarns./Budapest 1908. S. 2108-2109.
26. Vajansky, Hurban Svetozár: Nariadenia grófa Andrásyho. /Die Verordnungen des Grafen Andrásy./Nár.noviny, 2.1.1908
Vajansky, Hurban Svetozár: Nariadenie jazykové grófa Juliusa Andrásyho. /Die Spracheverordnung des Grafen J.Andrásy. /Nár.noviny, 4.1.1908.
27. Magyar törvénytár, 1908. évi törvénycikkek. /Die ungarische Gesetzsammlung, die Gesetzartikeln vom Jahre 1908. /Buda-pest 1909. S. 894.
28. Vajansky, Hurban Svetozár: O materinskom jazyku. /Über die Muttersprache./ Nár. noviny, 16.6.1908.

29. Es wurde vor dem gesamten Parlament durch den Abgeordneten T. Mihali am 6. März 1914 bestätigt.- Képviseelőházi Napló 1910-1918. Bd. 24, S. 419.
30. Országgyűlési Képviseelőházi Napló 1910-1918, Bd.32,20.2. 1914, S. 255; "Es ist unmöglich die einzelnen Gesetzbestimmungen vom Jahre 1868 - und zwar sehr wichtige Bestimmungen - durchzuführen... denn diese waren eine idealistische Aeusserung der erhabenen Stimmung der magyarischen Nation, die das freien Ausüben ihrer Parlamentsrechte wieder erworben hat... Wir sollten also eine andere Richtung nehmen, man sollte das Gerichtswesen und die Verwaltung als Institutionen vom magyarischen Charakter bilden, man sollte stärker auf dem Gebiet einzelner Institutionen den nationalen Charakter des magyarischen Staates äussern... weil es ja Wahnsinn und Selbstmord wäre - ich wiederhole es - seitens des magyarischen Staates, des magyarischen Volkes die Gesetze durchzuführen, die aufgrund dieser falschen Premise aufgebaut wurden." - Siehe auch: Slov. tyzdennik, 27.2.1914. S. 2-3.
31. Seton-Watson R.W.: Národnostná otázka v Uhrách. /Die Nationalitätenproblem in Ungarn./Brno 1913, S. 482.-Ebenso: Magyarország tisztii czim- és névtára. /Das Adressbuch und Namenverzeichnis der Beamten Ungarns./ Jg. 26. Budapest 1907, S. 101.
32. Siehe 17.
33. Vajansky, Hurban Svetozár: Falosné vykriky. /Falsche Aufrufe./ Nár. noviny, 23.8. 1906.
34. Vajansky, Hurban Svetozár: Skolami, správou, sudmi a kapitálom. /Durch die Schulen, Verwaltung, Gerichte und das Kapital./Nár. noviny, 8.12.1904.

35. Vajansky, Hurban Svetozár: Správa. /Die Verwaltung./ nár. noviny, 18.8.1906.
36. Mudron P.: Autonómia stolic. /Die Autonomie der Komitate./ Nár. noviny, 24.10.1907; Mudron P.: Chorobná administrácia. /Die kranke Verwaltung./ Nár. noviny, 22.6.1911.
37. Mudron P.: Mravná spustlost. /Die sittliche Verkommenheit./ Nár. noviny. 29.2.1912, S. 1-2.
38. Mudron P.: Volba obecnych richtárov. /Die Wahlen der Gemeinderichter./ Nár. noviny. 20.5.1911, S. 1.
39. Novy zákon o mestách. /Das neue Gesetz über die Städte/. Slov. tyzdennik, 22.8.1913, S.1.
40. Czizmadia A.: Qualification et formation des fonctionnaires de l'administration publique en Hongrie /1867-1918/. - Ein Referat an der Konferenz über die Rechtsbildung in der Slowakei 1848-1971 vom 2.-4.11.1971. in Smolenice.
41. Notári a obce. /Notare und Gemeinden./ Slov. tyzdennik, 14.4.1911, S. 4.
42. Zmeny vo verejnej správe. /Die Aenderungen in der Verwaltung./ Slov. tyzdennik, 14.3.1913. S. 3.
43. Bazovsky Ludovit dr.: Sostátnenie administrácie a Slováci. /Die Verstaatlichung der Administration und die Slowaken./ Nár. noviny, 16.6.1914, S. 1.
44. Siehe 30.

45. Bazovsky Ludovit dr.: Recové dispozície Tiszových návrhov administratívnych. /Dispositionen betreffs der Sprache in den Verwaltungsentwürfen von Tisza./Nár. noviny, 23. 6.1914, S.1-2.
46. Tiszove opravy. /Tizas Ausbesserungen./ Rob.noviny.20.11.1913, S.1.
47. Zostatnenie administrácie. /Die Verstaatlichung der Administration./ Rob. noviny, 18.6.1914,S.1.
48. Dérer Ivan: Vyznam obce v zivote slovenského rolnika. /Die Bedeutung der Gemeinde im Leben des slowakischen Bauern-tums./ Slov. tyzdennik, 25.11.1910. S. 3-4.
49. Revolucia stolicnych darebákov. /Der Aufstand der Komitats-gauern./ Slov. tyzdennik, 26.8.1910, S. 1.

Процесс, связанный с прессой и муниципалитетами
после компромисса в Венгрии

Михай Т. Ревес

Первые, иногда неуверенные шаги создания буржуазной администрации, были предприняты предшественниками еще в 1848 году. Мартовские законы феодальную администрацию и ее структуру

Процесс, связанный с прессой и муниципалитетами
после компромисса в Венгрии

Центральное управление государственной администрацией перешло в руки парламентарного правительства. Однако, осуществление местной администрации и в дальнейшем возлагалось на комитаты, т.к. в § 26 1-ой статьи закона 1849 года было ясно сказано, что "существующая до сих пор законная власть всех государственных ведомств страны и в дальнейшем полностью сохраняется". И, несмотря на то, что фактически комитаты, вследствие законодательства, значительно поубавились, все же его сохранение означало шаг в сторону конституционной либеральной аристократии. Компромисс 1849 года привел к примату центральной и местной власти давал возможность и после компромисса австро-венгерских господствующих кругов, заключенного в 1867 году, более того разная противоречивая суть мартовских законов проявила себя на протяжении времени в это время. В нашей работе, сосредоточиваясь на первом этапе этого процесса, мы берем ли рассмотрение отношений между правительством и отдельными муниципалитетами.

Реставрация муниципалитетов в год
компромисса

Еще мы уже делаем ссылку на то, что мартовские законы Венгрии 1848 года заложили всего лишь основы буржу-

45. Bazovský Ladovít dr.: Rozhodnutí Tiszových návrhů administrativních. /Dispositionen betreffs der Sprache in der Verwaltungsentwürfen von Tizza./ Nár. noviny, 23. 6. 1910, S. 1-2.
46. Tiszové opravy. /Tizzas Ausbesserungen./ Sub.noviny, 20. 1. 1913, S. 1.
СОНА Т. СЕХНМ
47. Sostátienie administrácie. /Die Verstaatlichung der Administration./ Roh. noviny, 18. 6. 1914, S. 1.
48. Dárer Ivan: Význam obce v živote slovenského rolníka. /Die Bedeutung der Gemeinde im Leben des slowakischen Bauern./ Slov. týždenník, 25. 11. 1910, S. 3-4.
49. Revolúcia stoličnej Garamákov. /Der Aufstand der Komitategauerners./ Slov. týždenník, 26. 8. 1910, S. 1.

Процесс, связанный с прессой и муниципалитеты после компромисса в Венгрии

Первые, иногда неуверенные шаги создания буржуазной администрации, наши предшественники проделали еще в 1848 году. Мартовские законы феодальную администрацию и ее структуру переформировали в самих ее основах, соответственно критериям буржуазной администрации.

Центральное управление государственной администрацией попало в руки парламентарного правительства. Однако, осуществление местной администрации и в дальнейшем возлагалось на комитаты, т.к. в § 26 3-ей статьи закона 1848 года было ясно сказано, что "существующая до сих пор законная власть всех законных ведомств страны и в дальнейшем полностью сохраняется". И, несмотря на то, что был блеск комитатов, вследствие законодательства значительно поблек, ^{1/} все же его сохранение оценивалось как жест в сторону комитатской либеральной аристократии. Компромисс 1848 года проповедников примата центральной и местной власти давал себя знать и после компромисса австро-венгерских господствующих кругов, заключенного в 1867 году, более того разная противоречивая суть мартовских законов проявила себя по настоящему именно в это время. В нашей работе, сосредоточиваясь на первом этапе этого процесса, мы берем за рассмотрение отношений между правительством и отдельными муниципалитетами.

Реставрация муниципалитетов в год компромисса

Выше мы уже делали ссылку на то, что мартовские законы Венгрии 1848 года заложили всего лишь основы буржу-

азного преобразования, но борьба за независимость почти полностью парализовала принужденную к самозащите нацию в дальнейшем построении буржуазной государственной системы, в создании буржуазного конституционализма. Траурные годы неоабсолютизма ни на шаг не продвинули буржуазный конституционализм по пути развития. Оставшиеся задачи буржуазного преобразования были разрешены во всей Европе во второй половине XIX столетия, антидемократично, поощрением сверху. К этой общей картине подходил и венгерский компромисс, создавший реальные предпосылки для дальнейшего существования.²

Однако, венгерский господствующий класс, "образумленный" путем сделки, также получил возможность компромиссного продолжения капиталистического пути³ в пределах многонациональной империи, распираемой множеством противоречий.⁴

Да и само правительство Андрашши, воплощающее союз наивлиятельнейших слоев господствующего класса, взялось за создание новой организации правительства и правосудия "в борьбе консервативных сил и желающих осуществить либеральные принципы."⁵ Все это было хорошо осущитимо и в отношении центральной исполнительной власти, правительства к значительнейшим, характернейшим единицам местной администрации.

Перед духовными предводителями компромисса четко стояли требования и необходимость построения буржуазной государственной организации согласно буржуазным принципам⁶. Однако реальность политики будней довольно таки затупила острие центристских представлений⁷. И только этим объясняется то, что правительство в первые месяцы компромиссного года, можно сказать, каждым своим жестом, анонсировало важность функции комитатов. "Ответственное министерство

в ряд своих важнейших обязанностей зачисляет скорейшее восстановление конституционной компетенции муниципалитетов" - возглашал Кабинет 25-го февраля перед парламентом⁸.

Однако возрожденные муниципалитеты не смогли продолжать жизнь, ведомую ими до 1848 года. На это ссылались также и "постановление" министерства от 10-го апреля, обращающая внимание приверженцев местной власти на то, что парламентская форма правительства" с точки зрения муниципалитетов определяет новые точки направления⁹". А эти "точки направления" требовали констатирования того принципа, "что интересы власти, в первую очередь, призвана охранять власть, а интересы страны - ответственное правительство"¹⁰".

Дипломатическое постановление правительства пригидилось всего лишь для того, чтобы обе стороны, приверженцы центральной власти и лагерь муниципалистов, увидели в нем то, что наилучшим образом соответствовало их интересам и представлениям. Таким образом это постановление не разрешило мира, компромисса двух властей. Правительство также довольно быстро могло почувствовать, что несколько муниципалитетов страны хотели повышать "авторитет и мощь" не центральной власти, а, отрицая принципиальные основы компромисса в форме защитников старой конституции, пытались заставить кабинет ревизионировать XII-ую статью закона 1867 года.

Среди комитатов, располагающих революционными традициями 1848 года, в первых рядах находились, в первую очередь известный своим политическим темпераментом комитат Хэвеш и предводитель мунициппний - комитат Пешт. Ветеран Няри Пал, в зале собрания последнего выдвинул лозунг: "комитат не подчинен правительству, а соподчинен с ним"¹¹. Предводители партии большинства, наводящей порядок, и само

правительство очень скоро осознали опасность этого тезиса. Но, вначале, вместо профилактических мер, оно вместо местной власти выбрало политику вежливых фраз, продолжающих линию "постановления" 10-го апреля.

Верные правительству губернаторы, открывающие собрания муниципалитетов, чуть-ли не по команде низкопоклонничали на сцене комитатской политики, упоминая исторические заслуги муниципниев, а между тем уговаривали комитаты "показать на практике . . . , самоуправление может существовать при ответственном парламентарном правительстве" ¹².

Однако штаб комитатов Пешт, Ноград, Комаром, Бихар Саболч и Хэвеш не смягчился от красивых речей. Напротив: критика деятельности кабинета наиболее остро прозвучала на собраниях этих комитатов ¹³. На компромисс и его правительство наиболее беспощадно напал комитат Хэвеш. Комитат 3-го мая 1867 года выразил свое "беспокойство относительно постановлений парламента" ¹⁴, в то время как сатмарцы, критикуя компромисс, констатировали, что они "всем весом моральной силы будут добиваться того, чтобы те пункты работ 1867 года, которые в практическом применении противоположны интересам родины и окажутся вредными, были скорейшим образом изменены путем конституции" ¹⁵.

Таким образом борьба приверженцев местной власти против буржуазной государственной централизации, сплелась со стремлениями к независимости, получившими толчок в 48-ом году. Одновременно, слияние этого двойного мотива позволило хорошо ощутить и половинчатый характер обрисованного комитатского движения. Требования идущих по пути сопротивления муниципалитетов, относительно независимости, безусловно несли в себе положительный, прогрессивный заряд, но, одновременно, они сплетались и с требованиями феодального происхождения, отрицающими буржуазный государственный механизм, целью которых было сохранение основ и характерных

функций феодального комитета. Будущее поколение едва ли сможет достоверно оценить соотношения двойной главной пружины комитатского движения 1867 года и его, влияющие друг на друга, силы так же, как натолкнулось бы на препятствия и его научное освещение того, насколько эти феодальные требования вытекали из реакционной наивности, или насколько являлись лишь неудачно выбранными тактическими средствами политической цели - восстановления конституции 1848 года.

Несомненным, однако, является то, что Кошлут - живой символ венгерского марта - в борьбе против компромисса, очень даже рассчитывал на единое вытупление муниципалитетов. Это ясно видно из манифеста, страстно отрицающего дуалистскую реальную унию, написанного избирателям города Вац¹⁶. "У муниципий должно пробудиться чувство их призвания и долга . . . Пусть народ выскажет из комитета в комитат, из района в район, из города в город в решениях и обращениях к правительству, в прошениях к парламенту, что постановления общего закона, противоречащие 10-му основному закону 1790 года, причинили глубокое и достойное возмущение"¹⁷.

Размноженное в нескольких тысячах экземпляров газетное обращение великого ссыльника и ожидаемый эффект, заставили до сих пор снисходительное к оппозиционной печати и сопротивляющимся комитатам правительство выйти на поле действий.

Первый шаг был сделан министром внутренних дел, который в своем рескрипте от 2-го сентября, осудил некоторые из муниципалитетов из-за напряженного положения¹⁸. Министр, с тревогой наблюдавший за усиливающейся, противокпромиссной агитацией оппозиционной печати, инстинктивно предсказал: "мне кажется, что я не ошибаюсь, когда утверждаю, что собственно кампанию оппозиция начнет в совещательных залах муниципалитетов и в районах, избирающих депутатов"¹⁹.

А "признаки этой кампании проявились еще до публикации вацского письма. Отцы города Надьварад и комиссии комитата Бихар обратились к Лайошу Кошшуту с письмом, торопя его возвращение на родину. Первое лицо общественной безопасности в рескрипте номер 3747/67 призвало комитатских предводителей, используя максимально свой авторитет, препятствовать формулировке писем, посылаемых Кошшуту. Ставший легендарным вождь венгерской революции и освободительной борьбы, вернее нимб, окружающий Кошшута, поставили правительство в явно неудобное положение. Так как письма великого эмигранта раскрыли перед населением страны причину расхождения путей Деака и Кошшута, а также указали и на непримиримые противоречия 1848 и 1867 гг.

Властители справедливо боялись крепнущего голоса борцов 1848 года. Они во всеуслышание утверждали, что демонстративное поведение муниципалитетов и "возбуждающая" деятельность оппозиционной печати препятствуют упорядочению нерешенных национальных вопросов и предупреждали, что "легко может поколебаться то, имеющее благотворительное влияние, доверие, которое наш коронный король питает к нации" ²⁰.

Кабинет, в интересах этого "доверия", а еще вернее, в интересах сохранения собственной власти, решил расчитаться с печатью и комитатским движением ²¹. Борьба власти против этих двух факторов тесно сплелась, т.к. для выступления против антиправительственной печати дала причину и предлог публикация третьего письма Кошшута. Да и комитаты, открыто отождествляющие себя с Кошшутом и его идеями, вызвали гнев правительства из-за их реакции на вацское письмо.

Ванкхейм в своем письме, адресованном в начале сентября первым лицам комитатов, клеймя Кошшута "предателем родины", в порядке устрашения заявил, что все те лица, которые "будут обращаться к нему с благодарственными пись-

мами, или же будут способствовать их принятию, станут его соучастниками, и против них будут применяться законы со всей строгостью"²².

Однако, этот угрожающий рескрипт, а затем его публичное повторение²³ не достигли своей цели. Ему не удалось запугать ни оппозиционную печать, ни революционно настроенные в духе 1848 года муниципалитеты.

Энергичнее всех в конфронтацию с правительством и центральной властью вступили два комитета. Комитат Пешт - Пилиш - Шолт объявили свое сопротивление постановлению министра юстиции, поставив под вопрос его законность²⁴. А деревня Абонь комитета Пешт и город Эгер комитета Хэвеш превзошли даже смелость собственных муниципалитетов в том, что "в письме, написанном Лайошу Кошшуту, его ... политические принципы и направления приняли с одобряющей демонстративностью"²⁵.

Множащиеся признаки комитатского движения приверженцев 1848 года принудили стоящее на стороне Деака правительство и его двух наиболее деятельных членов - министра внутренних дел и министра юстиции, к более энергичному выступлению. Болдижар Хорват в нескольких приказах требовал выполнения ранее данного им указа.

"Невозможно не высказать мое наисерьезнейшее недовольство - подчеркивало первое лицо министерства юстиции - ... относительно того, что комитатская общественность находит совместимым с ее призванием, в такие серьезные времена, сопротивляться законным мерам правительства, отвлекать его силу и время от творческой работы и расплять ее на незначительные, бесплодные проблемы"²⁶. Одновременно Бела Векхейм хотел рассчитаться с практикой пуб-

личного сочувствия Кошшуту, приказав комитатам Пешт и Хэвеш, чтобы постановления общих собраний деревни Абонь и города Эгера, в которых . . . "идет речь о необдуманном вотуме доверия, были ими уничтожены"²⁷.

Указы министра, которые "во многом неприятно, более того, больно"²⁸ задевали руководителей двух сопротивляющихся муниципалитетов, еще больше отравляли отношения между центральной и местной властями, между приверженцами 48-го и 67-го годов.

Штабы комитатов Хэвеш и Пешт еще откровеннее отказались от повиновения. Ссылаясь на прежние юридические положения комитатов, они отказались даже от мысли уничтожения городских постановлений, оскорбленных правительством.

У правительства компромисса не оставалось иного выбора, как прекратить деятельность комиссий муниципалитетов, подрывающих их авторитет и ущемляющих их власть. Это было выполнено указом совета министров №4353/1867. Этот свой шаг правительство мотивировало обеспечением "уважения и силы закона" и, поскольку комитатская комиссия эту цель не приняла, то оно обратилось к его императорскому королевскому апостольскому величеству с просьбой возложить управление комитатом на одно полномочное королевское доверенное лицо, которое должно располагать полномочиями к принятию мер, к запрету на неопределенный срок заседаний комитатских комиссий, к устранению беспрекословно неподчиняющихся чиновников и замещению их другими, а также к каранию со всю строгостью закона всякого рода сопротивлений²⁹.

Естественно, глава государства, заключивший союз с приверженцами Деака, выполнил желание венгерского правительства и тем самым, в одном из комитатов страны, с великим прошлым и богатыми политическими традициями, ус-

тановил чрезвычайное положение. Все это одновременно явилось и предостерегающим примером - чего и добивалось правительство - для остальных муниципалитетов, в первую очередь для комитета Пешт. А пример показал, что центральная власть, несмотря на декларируемые в начале года фразы, решила возродить не комитат, существующий до 48-го года, а поставить местное управление под строгую инспекцию правительства. В процессе выполнения этого политического решения, подведение счетов с движением оппозиционных комитатов, являлось исторической закономерностью. Тенденция ущемления автономии муниципалитетов наблюдалась и позднее. Этой цели служил и закон 1870 года о муниципалитетах.

13./АХУ. Там же, 1867. V.1. Общ. с. в 432 стр. 424-425.

Алберт: "Вопрос о расформировании нового венгерского правительства"

14./АХУ. Там же, стр. 42. Статья по поводу и правления в первом году князя.

15./АХУ. Там же, стр. 42. Статья по поводу и правления в первом году князя.

16./АХУ. Там же, стр. 42. Статья по поводу и правления в первом году князя.

17./АХУ. Там же, стр. 42. Статья по поводу и правления в первом году князя.

18./АХУ. Там же, стр. 42. Статья по поводу и правления в первом году князя.

ПРИМЕЧАНИЯ

- 1./ См. Чизмадия Андор: Развитие венгерской администрации с XVIII века до возникновения системы советов. Издательство Академии. Будапешт, 1976 г. стр. 81.
Шик Ференц: Роль самоуправления комитатов в период дуализма. Статьи по истории права. II. Экономическое и юридическое издательство. Будапешт, 1968. г. стр. 141
- 2./ Ревес Т. Михай: Отдельные вопросы политики печати в Венгрии после компромисса. /В печати/. стр. 115
- 3./ Сопоставь: Дискуссия о развитии Венгрии в период капитализма. Будапешт, 1971 г. стр 21 и сделующая.
- Пах Жигмонд Пал: 25-летие венгерской исторической науки. Исторический обзор. 1970 г. Изд.XIII. № 2 стр.137-138.
- 4./ Там же. стр. 24.
- 5./ Матэ Габор: Вопросы урегулирования власти администрации и правосудия в первые годы дуализма. Статьи по истории комитата Толна. Т.У. стр. 353.
- 6./ Там же, стр. 354-355.
- 7./ См. об этом обширнее Шарлош Бела: Администрация и политика власти в системе дуализма. Издательство Академии. 1976 стр. 14-15.

8./ Свод законов и постановлений Венгрии. 1867 г. стр.30
/В дальнейшем С.П./.

9./ С.П. 1867 г. № 38. стр. 87.

10./ Там же, стр. 88

11./ Толди Иштван: Пять лет истории /1867-1872/. стр. 51.
Пешт, 1872 г.

12./ Архив Комитета Хэвеш /в дальнейшем АКХ/ IV. 523. Доку-
менты рабочей комиссии комитатов Хэвеш и Внешнего Соль-
нока. Протоколы общих собраний. 1867. IV. 29. стр. 2-9.
Вступительная речь губернаторского заместителя графа
Сапари Дюлы: Я признаю своей обязанностью представлять
интересы настоящего ответственного правительства и так
же буду считать своей обязанностью защищать конститу-
ционные и автономные права комитета.

13./ АКХ. Там же. 1867. У.3. Общ, с. № 63. стр. 69. Немет
Алберт: "Все распоряжения нового венгерского правительства
носят характер интерима и импровизации".

14./ АКХ. Там же, стр.42. По предложению Немет Алберта об-
щее собрание заявило: "Постановления независимых ответст-
венных венгерских королевских министерств, паче чаяния
сталкивающиеся с законами страны и особенно с законами
1848 года, мы по древнему обычаю и согласно комитатскому
опыту, почтительно отложим".

- 15./ АКХ. Там же. Протокол собрания, состоявшегося 27-го июня 1867 г. - Комитат Сатмар. письмо № 3/1867. Сб.ВД.
- 16./ "Мадьяр Уйшаг" /Венгерская Газета/ 28.VII.1867. № 121. 1-ый год изд.
- 17./ Там же.
- 18./ Барон Венкхейм в рескрипте № 3747/1867 МВД констатировал: "Когда венгерское королевское ответственное правительство приняло на себя управление Венгрией, оно считало своей экстреннейшей задачей добиться восстановления муниципалитетов и полного возвращения им их законных прав, - сделало оно это в полной уверенности, что муниципии, осознав все трудности настоящего периода переустройства, на доверие, оказанное им правительством ответят взаимно откровеннейшей поддержкой".
- 19./ Там же.
- 20./ Там же.
- 21./ Этот путь был отмечен рядом судебных процессов за нарушение законов о печати. См. Ревес Т. Михай: Правосудие печати в Венгрии посткомпромиссного периода. /В дальнейшем: Ревес: ц.п./ . /В печати/. Министр внутренних дел, оправдывая карательные шаги правительства, подчеркивал: "Если бы в Венгрии существовала консолидированная государственная экзистенция, если бы существование или падение министерства являлось бы только личным вопросом, или спор, носящий по своим последствиям такой характер, как например в Англии борьба партий Виг и Тори, что тогда правительство со спокой-

ной душой ожидало бы будущих выборов депутатов, - но Венгрия переживает период переустройства и завершение начатой работы вопрос чести для правительства, вопрос жизни для нации....".

- 22./ Там же.
- 23./ Свод Постановлений Венгрии 1867 г. стр. 454. Приказ венгерского королевского министра от 11-го сент. 1867 года общественности комитатов Пешт и Эгер, относительно уничтожения революции о вотуме доверия, переданном Лайошу Кошшуту деревней Абонь и городом Эгером. АКХ. IV. 1 окт. 1867 г. № 417.
- 24./ Ревес: ц.п.
- 25./ С.П. 1867 г. стр. 455; АКХ.IV. 253.1 окт. 1867 г.417.
- 26./ С.П. 1867. г. стр. 501. Приказ венгерского королевского министра юстиции от 18-го сент.1867 г. общественности комитатов Пешт, Пилиш и Шол.
- 27./ АКХ.IV. 253. 1 окт. 1867 г. 417.
- 28./ Там же.
- 29./ АКХ.IV. 253/1867/415
- 30./ См.Шарлош ц.п.стр.25.

Der Fürst István Bocskai sicherte seinen wackeren Kriegeren nicht nur das Exerzieren aus dem "Bauern- und nicht-adeligen Zustand", sondern er förderte auch ihre Niederlassung auf dem Gebiet, das die Hajducken als Lohn ihres Militärdienstes erhalten haben und das ihnen durch ein späteres Übereinkommen zugesprochen wurde, entstanden sieben Hajduckenstädte (Böszörény, Dorog, Nánás, Polgár, Badház, Szoboszló, Vámospéres), die eine, von der Jurisdiktion des adeligen Komitats unabhängige, eigenartige innere Selbstverwaltung **ISTVÁN STIPTA:** ausgestaltet haben¹.

Das Hajdukenkomitat **EINIGE FRAGEN DER UMGANISIERUNG** man einen kollektiven Adel **DES HAJDU-BEZIRKES ZU EINEM KOMITAT** für einen bestimmten Militärdienst **1848-1876** ließen Fronddiensten. Dieses Privileg berührte sehr empfindlich die bisherigen Berechtigten dieser Fronddienste, insbesondere das Adel des Komitats Szabolcs.

Eine grosse Zahl von Hürigen flüchtete sich in die Hajduckenstädte und diese Städte leisteten nur teilweise, oder gar nicht Folge den Gesetzen, die die Herausgabe der Hürigen vordrordneten. Eine andere wichtige Spannung entstand daraus, dass das Komitat Szabolcs immer bestrebt war, die von seinem Gebiet gebildeten Hajduckenstädte zu besteuern.

Die durch Jahrhunderte währenden Angriffe des Adelstandes insbesondere des benachbarten Komitats gegen die Privilegien der Hajduckenstädte sind aus der Sicht unseres Themas deshalb von Bedeutung, weil diese die wichtigsten Faktoren der Ausbildung einer Verwaltungsorganisation mittlerer Stufe, die die Städte umfasste, leitete und schützte, des Hajduckenbezirkes, waren².

Die Organisation des Hajduckenbezirkes befestigte sich parallel zu der Selbstverwaltung der Städte, bis zu einem gewissen Grade sogar gegen sie und wurde zu einer besonderen Einheit

ISTVAN STIPTAI

KINGE FRAGEN DER UMGEBUNG
DES HALBU-BESITZES ZU EINEM KOMITAT

1848-1876

Der Fürst István Bocskai sicherte seinen wackeren Hajduken nicht nur das Emporkommen aus dem "Bauern- und nicht-adeligen Zustand", sondern er förderte auch ihre Niederlassung. Auf dem Gebiet, das die Hajduken als Lohn ihres Militärdienstes erhalten haben und das ihnen durch ein späteres Übereinkommen zugesprochen wurde, entstanden sieben Hajdukenstädte /Böszörmény, Dorog, Nánás, Polgár, Hadház, Szoboszló, Vámospércs/, die eine, von der Jurisdiktion des adeligen Komitats unabhängige, eigenartige innere Selbstverwaltung ausgestaltet haben¹.

Das Hajdukenprivileg sicherte den Betroffenen einen kollektiven Adel und befreite sie - als Gegenleistung für einen bestimmten Militärdienst - von jeglichen Frondiensten. Dieses Privileg berührte sehr empfindlich die bisherigen Berechtigten dieser Frondienste, insbesondere den Adel des Komitats Szabolcs.

Eine grosse Zahl von Hörigen flüchtete sich in die Hajdukenstädte und diese Städte leisteten nur teilweise, oder gar nicht Folge den Gesetzen, die die Herausgabe der Hörigen verordneten. Eine andere wichtige Spannung entstand daraus, dass das Komitat Szabolcs immer bestrebt war, die von seinem Gebiet gebildeten Hajdukenstädte zu besteuern.

Die durch Jahrhunderte währenden Angriffe des Adelsstandes insbesondere des benachbarten Komitats gegen die Privilegien der Hajdukenstädte sind aus der Sicht unseres Themas deshalb von Bedeutung, weil diese die wichtigsten Faktoren der Ausbildung einer Verwaltungsorganisation mittlerer Stufe, die die Städte umfasste, leitete und schützte, des Hajdukenbezirkes, waren².

Die Organisation des Hajdukenbezirkes befestigte sich parallel zu der Selbstverwaltung der Städte, bis zu einem gewissen Grade sogar gegen sie und wurde zu einer besonderen Einheit

der ständischen Verwaltung. Als Ergebnis der eigenartigen Entwicklung der ungarischen Gesellschaft war der Hajduckenbezirk eine Zeit lang Teil der 1848 zustande gekommenen bürgerlichen Staatsorganisation.

Seine Existenz war zu Beginn der 1870-er Jahre schon ein Zugeständnis zu Gunsten der feudalen Überreste und seine Beibehaltung gehörte zu den Forderungen der Entwicklung. Im weiteren untersuchen wir die Gestaltung der Bezirksorganisation und der Verwaltungstätigkeit nach 1848, wobei jene Elemente hervorgehoben werden, die zur Zeit der Erschaffung der einheitlichen bürgerlichen Staatsorganisation - in unveränderter oder modifizierter Form - weitergelebt haben.

Bevor wir aber die den Bezirk betreffende rechtliche Regelung von 1848 und nachher, sowie deren praktische Ergebnisse überblicken, müssen jene Eigenheiten zumindest skizziert werden, die den Hajducken-Bezirk und dessen Verwaltung in der feudalen Aera charakterisiert haben.

Das Selbstschutzbedürfnis der Hajduckenstädte hat den Bezirk zustande gebracht, aber seine Ausbildung wurde auch dadurch gefördert, dass er als Instrument der Vermittlung des Staatswillens diente. Deshalb zeigte sich in seiner Organisation und Tätigkeit eine bis zuletzt bestehende Doppelseitigkeit, die sich einerseits in dem konsequenten Schutz der Privilegien der Hajduckenstädte, andererseits aber in der Bestrebung der Vereinheitlichung der städtischen Verwaltungsorganisation und Praxis offenbarte.

Aehnlich wie in den Hajduckenstädten, besorgte auch im Bezirk eine Körperschaft die Verwaltungsaufgaben³. Nach der Bildung des Bezirkes entschieden je zwei Delegierte der Städte unter Vorsitz des Generalkapitäns die aufgetauchten Fragen. Zwar änderte sich die Zahl und die Zusammensetzung der Delegierten der Städte im Laufe der Zeit /vom Beginn des 19. Jahrhunderts nahmen

an den Sitzungen der Notar, zwei Räte, der Volkstribun und die Assesoren teil/, doch blieb der Stadtkapitän ein ständiger Delegierter der Städte. Die Funktionäre des Bezirksamtes waren neben dem Generalkapitän der Vizekapitän, der Notar und Vize-notar, vier ordentliche Tafelrichter, ehrenamtliche Tafelrichter, Haus- und Militärschatzmeister, Rechnungsführer, der Syndikus und Vizesyndikus, der Kommissar und der Archivar.

Der Generalkapitän wurde von den Delegierten der Städte gewählt und der König bestätigte ihn in seinem Amte. Er hatte eine besondere Rechtsstellung; im Gegensatz zu dem Obergespan vertrat er nicht nur die königliche Gewalt, sondern auch - indem er auch die Aufgaben des Vizegespans besorgte - die örtlichen Interessen. Diese besondere Stellung erklärt, dass der Herrscher bis 1848 einen ständigen königlichen Kommissar über die Städte einsetzte, der zwecks Geltendmachens der staatlichen Interessen bezüglich der Durchführung der Verordnungen über eine Vollmacht verfügte.

Die übrigen Funktionäre des Bezirks wurden auf den Wahlversammlungen von den Delegierten der Städte gewählt. Die Städte wurden seit der Restauration /Wahlversammlung/ von 1790 durch nach Bevölkerungszahl delegierte Personen, sog. Wahlpersonen neben den ordentlichen Mitgliedern vertreten und diese wählten die Bezirksfunktionäre. Da eine Restauration oft Jahrzehnte hindurch nicht abgehalten wurde, wurden die wegen Tod oder Verzicht leer gewordenen Aemter auf den ordentlichen Versammlungen belegt. Im allgemeinen unterbreitete der Generalkapitän seinen Vorschlag für drei Personen und derjenige erhielt das Amt, der die meisten Stimmen hatte.

Der Wirkungskreis der Bezirksversammlung war sehr weit. Sie schuf in sämtlichen, die Gesamtheit der städtischen Selbstverwaltung berührenden Sachen Statute mit zwingender Kraft. Die Versammlung verteilte die von der Zentralgewalt festgesetzten

Steuern unter den Städten und dieses Organ bestimmte auch das auf eine Stadt entfallende Rekrutenkontingent. Im Jahre 1790 konnten die sechs Hajduckenstädte als Anerkennung für die "unter den wechselvollen Ereignissen des Krieges zur Erhaltung des Landes geleisteten vielseitigen Dienste" zwei Abligaten mit Stimmrecht zum Reichstag senden. Die Abligaten wurden unter den Bezirksfunktionären von der Vollversammlung gewählt und mit Weisung versehen. Der Bezirk kontrollierte von Beginn an die Wahlversammlungen der Städte. Er setzte nicht nur den Zeitpunkt der Wahl fest, sondern bestimmte auch durch ein Statut die Art und Weise der Restauration. Übrigens verfügten in den Hajduckenstädten die Bewohner mit Grundeigentum /die sog. Sessionati/ über ein Stimmrecht. Ihre Zahl stimmte im 17. Jahrhundert dem Wesen nach mit der Bevölkerung der Städte überein. Infolge des relativen Reichtums an Grund und Boden konnten auch die Eingewanderten verhältnissmässig leicht das Bürgerrecht erwerben. Die Lage änderte sich wesentlich, als der aufteilbare Grund und Boden weniger wurde. Mit Hinsicht darauf beschloss der Bezirk im Jahre 1791, dass "in den Städten zur Wahl der Vorsteher ... nur die tatsächlich besitzenden Einwohner und die angestammten Hajduckenlandsleute ein Recht haben... die ohne Besitz stehenden Inquilini aber vom Wahlrecht ausgeschlossen werden"⁴.

Die Vollversammlung hielt in ihrem wirtschaftlichen Befugnisbereich die Wirtschaftsgebarung der Städte, die Gehälter der städtischen Beamten, die Verwendung der Einnahmen der in eigener Verwaltung stehenden Liegenschaften und der kleineren königlichen Regalien unter einer sehr strengen Kontrolle.

Die Vollversammlung des Bezirkes war auch das Beschwerdeforum. Der grösste Teil der Beschwerden entstand aus der Nutzung der Liegenschaften, aber auch die abweichende wirtschaftliche und rechtliche Lage der angestammten Hajducken, der besitzenden Einwohner und der Eingewanderten verursachte Gegen-

sätze. Sogar Joseph II. meinte, dass "in den Hajduckenstädten die Beamten noch gewalttätiger sind als der ungarische Durchschnitt."⁵

Eine sehr bedeutende Kompetenz der Bezirksversammlung war, dass seit 1711 gegen das Straf- und Zivilurteil der Magistrate der Städte zu ihr Berufung eingelegt werden konnte. Der Hajduckenbezirk urteilte in gewissen Fällen auch in erster Instanz und seine Zuständigkeit erstreckte sich auf alle Hajduckenstädte und auf jede auf seinem Gebiet lebende Person ohne Hinsicht auf ihre gesellschaftliche und rechtliche Stellung.

Parallel zu der Erweiterung des Leitungsrechts über die Städte erstärkte aber immer mehr der Einfluss der zentralen Verwaltungsorgane. Der mit Ges.47:1723. begründete und im Jahre 1769 mit einem weiten Wirkungskreis bekleidete Statthalterrat⁷ kontrollierte den Bezirk immer häufiger und entsandte zur Untersuchung der Beschwerden immer häufiger einen königlichen Kommissar. Nach dem josephinischen Reformversuch, der die Selbständigkeit des Bezirkes aufheben sollte⁸, anerkannte das Gesetz 29:1790 die gesetzlichen Rechte des Bezirkes, schloss endgültig die Einsprache der Komitate /insbesondere die von Szabolcs/ in die Angelegenheiten des Bezirkes, aus. Die Bestrebung der Zentralgewalt zur Besteuerung der Hajducken verursachte eine grosse innere Spannung. Die Städte betonten immer häufiger ihre Unzufriedenheit gegenüber dem Bezirk und sie verlangten vom Palatin im Interesse des Schutzes ihrer Rechte die Entsendung "eines wirksamen Generaldirektors".⁹ Der entsandte königliche Kommissar ermahnte die Beamten des Bezirkes, dass "nicht der Wille der Beamten, sondern nur das Gesetz herrschen darf d.h. das Volk mit Gesetz und mit gutem Beispiel zu regieren ist." Nach seiner Charakterisierung ist im Bezirk die Ordnung und Ruhe vollkommen untergraben und die verschiedenen Klassen der Bevölkerung sind gegeneinander, und diese

alle gegen den Vorstand aufgebracht..."¹⁰

Im Interesse der Klärung der Eigentumsverhältnisse, der Ordnung der Steuerung und der "inneren Struktur" des Bezirkes verhandelte der Reichstag von 1844, dann der von 1847 einen Gesetzentwurf, aber die endgültige Regelung wurde durch die Ereignisse von 1848 unterbrochen.

Der Hajduckenbezirk vermochte nicht in unserem Zeitalter die Interessen der Städte wirksam zu verteidigen und es zeigte sich immermehr, dass auch die Städte die Unterstützung des Bezirkes nicht mehr verlangen.

Die Gesetze von 1848 haben zusammen mit der Beseitigung des Ständewesens auch das Hajduckenprivileg aufgehoben. Mit der Erklärung der allgemeinen Steuerpflicht hörte die "mit einem unerwarteten Aufstand" drohende Gefahr infolge der Ungleichheit der Steuerlasten auf, obzwar die andere Ursache der gesellschaftlichen Spannungen, das Problem des Grundbesitzes auch weiterhin ungeordnet blieb.

Das Gesetz 26:1848 verfügte über die Aufrechterhaltung des Hajduckenbezirkes gemäss "der bisherigen Praxis".

Das Gesetz bestimmte auch, dass zur Wahl der Bezirksbeamten dieselben Personen berechtigt sind, die auf der Grundlage der Volksvertretung entsprechend dem Ges. 5:1848 bei der Wahl der Abgeordneten ein Stimmrecht haben.

Die in den Städten durchgeführte Wahl hatte in der Zusammensetzung der Personen der Vertreter und der früheren Leiter der Städte kaum eine Aenderung zur Folge. Im Gang der Ausübung der Gewalt übernahm zwar die Gemeindevertretung die Stelle des grossen Rates, aber der Stadtrat blieb auch weiterhin der Verwalter der Verwaltungs- und Gerichtssachen.

Aufgrund der Stimmen der Vertreter der Städte bildete sich der neue Hajduckenbezirksausschuss und bei der Wahlversammlung wurde auch das neue Beamtenkorps gewählt. Die Kompetenz des Ausschusses unterschied sich dem Wesen nach nicht von der der ähnlichen Körperschaft der vorigen Aera. Der Vorsitzende blieb auch weiterhin der Generalkapitän, den im Falle seiner Abwesenheit der Vizekapitän vertrat.

Nach dem Zusammensturz des Freiheitskampfes verlor auch der Hajduckenbezirk seine Selbständigkeit und wurde ein Teil des Bezirks von Nagyvárad. Der Absolutismus durchführte - trotz seiner nationalfeindlichen Tendenz - zahlreiche Reformen in bürgerlicher Richtung. Während dieser Periode kam allmählich die staatliche Zentralisation der Verwaltung, die Ernennung der Beamten, das individuelle Verwaltungsbefugnis und die Verantwortung zur Geltung¹¹. Die Selbständigkeit der Hajduckenstädte hörte auf, das die Leitung besorgende Stuhlrichteramt und die Finanzdirektion forderte streng - abweichend von der bisherigen Praxis - die genaue Bezahlung der verschiedenen Steuern. Im Interesse der entsprechenderen Gebietseinteilung der Finanzorgane wurde z.B. Hajdunánás dadurch "beschämt", dass es in Hinsicht der Steuerung der benachbarten Gemeinde Szent-Mihály, die zum Komitat Szabolcs gehörte, untergeordnet wurde.

In der Bach-Aera wurde die Grundbuchbehörde geregelt, und es bildete sich in den 50-er Jahren endgültig die Evidenzhaltung des Grundbestandes der Grundbesitze statt der früheren unkonsequenten Evidenzhaltungsweisen aus¹³. Eine wichtige, auch dieses Gebiet berührende Massnahme der Aera war die Trennung der den Komitatsgerichten untergeordneten Kreisgerichte.

In Anschluss an das Oktoberdiplom begann 1860 wieder das konstitutionelle Leben und auch der Hajduckenbezirk erlangte wieder seine munizipale Selbständigkeit. Die besondere Einberufung seiner Vollversammlung erfolgte auf eine Weise, die für

das Zeitalter charakteristisch war. Im Gegensatz zu den Komitaten ernannte der Herrscher an die Spitze des Bezirkes, da dieser während der "vergangenen traurigen Zeiten zerstückelt" war,¹⁴ keinen Generalkapitän. Die Interessengruppe der ehemaligen Bezirksbeamten, das Hajduböszörményer Casino, "machte den ersten Schritt zu Restauration und rief die ehemaligen Funktionäre des Hajduckenbezirkes zusammen, wobei es "für die, durch die jahrhundertewährende Praxis sanktionierten konstitutionellen Rechte der Hajduckenbezirkes" Stellung nahm.

Aufgrund von § 26 der Beschlüsse der Judexkurialkonferenz wurde auch der Gerichtshof des Hajduckenbezirkes wieder aufgestellt, "der seine Existenzberechtigung in den, von Bocskai am 10. Dezember 1610 erhaltenen und durch Ges. 2:1622 bekräftigten Privilegien hatte"¹⁵.

Die an dem inzwischen einberufenen Parlament erschieenen Abgeordneten des Bezirkes beschwerten sich wegen "jener verfassungswidrigen Massnahme, dass zur Eintreibung der gesetzwidrigen Steuern besondere Finanzbehörden aufgestellt wurden"¹⁶. Der zu dieser Zeit in Vámospércs durchreisende kaiserliche Steueroffizier verursachte eine derartige Unruhe, dass zwecks "Wiederherstellung der Ruhe"¹⁷ der Bezirk Militärgewalt beanspruchen musste.

Das wichtigste Dokument des Provisoriums hinsichtlich unseres Themas ist das von Generalkapitän Gábor Sillye verfasste und 1863 in Kraft getretene Statut¹⁸. Eine fortschrittliche Verfügung des Statuts war die Trennung der Verwaltungs- und Gerichtsausgaben innerhalb des Rates, die genauere Festsetzung der Kompetenz der Vollversammlung, des Rats, der Ausschüsse, der Funktionäre und des Hilfspersonals. Den Bruch mit der feudalen Anschauungsweise zeigt jene Vorstellung, wonach die Mitglieder der Gemeindevertretung "in den Hajduckenstädten die ganze Bevölkerung ohne Klassen- und Vermögensunterschied vertreten".

Das Statut machte die Schulbildung schon zur Bedingung der Amtsfähigkeit der Funktionäre.

Die Vollversammlung des Bezirkes betrachtete das zum 10. Dezember 1865 einberufene Parlament als das Ergebnis "des zwischen der Richtung der Regierung und dem Wunsch der Nation bestehenden erfreulichen Einklanges"¹⁹. Die Abgeordneten des Bezirkes beantragten an den Parlamentssitzungen öfters die Regelung der Besitzverhältnisse des Bezirkes und der Hajduckenstädte.

Der Ausgleich schuf zum Ausbau der ungarischen bürgerlichen Staatsorganisation günstige Bedingungen. Die am 10. April 1867 erlassene "Verfügung"²⁰ der Regierung garantierte die Autonomie der Munizipien, und stellte zugleich deren "Übereinstimmung" mit dem Verfügungsrecht der verantwortlichen Regierung in Aussicht. Die Liquidierung der in der öffentlichen Verwaltung herrschenden "asiatischen Zustände"²¹ traf aber ziemlich unerwartet die herrschende Klasse, die selbst in der Frage des Ausbaus der Verwaltung uneinig war. Die Regierungen behandelten neben der Herstellung der finanziellen Stabilität die Frage der Verwaltungsreform nur sekundär. Es wurde aber bald klar, dass die Verbesserung der Lage des Staatshaushaltes eng mit der Erschaffung einer zweckmässigen Verwaltung, mit der umfassenden Verwaltungsreform im Zusammenhang steht.

Überblicken wir die Reformmassnahmen der ersten 10 Jahre des Dualismus auf dem Gebiet der Verwaltung, so ist im allgemeinen festzustellen, dass auf mehreren Gebieten Gesetze entstanden sind, die den Grundsätzen der bürgerlichen Staatsordnung entsprechen, aber es gibt darunter kaum ein Gesetz, das nicht einige feudale Institute aufrechterhalten hätte. Die Gesetzgebung konnte nicht von jenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegensätzen unabhängig sein, deren radikale Lösung schon 1848 erforderlich gewesen wäre und deren endgültige Lösung die etwa 80 Jahre, die seither vergangen sind, nicht zu

bringen vermochten.

In der Organisation des Hajduckenbezirkes brachten die Verwaltungsreformgesetze die Erfordernisse der bürgerlichen Entwicklung allmählich zur Geltung, aber auch dann mit einem doppelten Kompromiss belastet. Einerseits stellten die Gesetze - bis zum Ges.33:1876 - gegenüber dem Bezirk in ausgesprochener oder indirekter Form gewisse Ausnahmen fest. Das förderte andererseits, dass auf der Ebene der Durchführung diese Gesetze im Lichte der alten Privilegien oft willkürlich gedeutet, fallweise sogar ausser Acht gelassen werden. Es war im Bezirk eine bis 1876 bestehende Praxis, dass zur Untersuchung der Durchführungsweise der Gesetze und der wichtigeren Verordnungen ein besonderer Ausschuss gebildet wurde und einen auf "althergebrachter Rechtspraxis" begründeten, aber manchmal ausgesprochen gesetzwidrigen Antrag stellte.

Der Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 8. März 1867 über die Wiederherstellung der Munizipien verfügte über den Hajduckenbezirk abweichend von den Komitaten. Auch im Bezirk musste die 1861 gebildete Gemeindevertretung einberufen werden, aber nicht deshalb, damit sie bis einer weiteren Verfügung im Amt bleiben, sondern damit sie betreffs der Wahl alles tun solle, was die Gesetze 23-26:1848 bestimmen." Bei der Wahl der neuen Vertretung und des Beamtenkorps kam der Einfluss der Regierung - im Gegensatz zu den Komitaten - nicht zur Geltung. An der ersten verfassungsmässigen Vollversammlung vom 16. April 1867 entbrannte eine ernste Diskussion über die Stellung des Generalkapitäns. Da eine Anordnung des Innenministers die königliche Bestätigung des Generalkapitäns Sillye Gábor mitteilte, meinte ein Teil der Mitglieder der Vollversammlung in dieser Massnahme "die Verletzung des Wahlrechts" und "den Gedanken der Ernennung zu entdecken"²² und beantragte, dass der Generalkapitän, ebenso wie die übrigen Funktionäre alle drei Jahre wiedergewählt werden. Der Vorschlag des Obergespanns bezüglich "der

Durchführung der Wiederherstellung der verfassungsmässigen Rechte der Hajduckenstädte und des Hajduckenbezirkes" nahm bei der Ausgestaltung des Personalstandes der Funktionäre "die Menge der Aufgaben aufgrund der jährlichen Erfahrung, die dazu nötige Arbeitskraft und den Zustand der Stadtkasse"²³ in Betracht.

Bei der Wahl der Bezirksfunktionäre tauchte der Gedanke auf, dass - da das Ministerium für öffentliche Arbeiten und Verkehrswesen die zum Ingenieuramt erforderliche Fachbildung eingehend geregelt hat - es zweckmässig wäre, die Stellung des Bezirksingenieurs von der Wahl herauszunehmen". Gemäss dem erbrachten Beschluss "besteht aber der Bezirk auch weiterhin bei jener Praxis, wonach jedes Bezirksamt alle 3 Jahre unter die Wahl fällt."²⁴

Der oben zitierte Vorschlag des Obergespanns beabsichtigte zwecks Verbesserung der Gerichtsbarkeit aus den "rechtskundigen" Mitgliedern des Stadtrates, aus dem Notar und dem Syndikus für die Behandlung der Gerichtssachen - auf eine Weise, die an das Statut von 1863 erinnerte - eine besondere Abteilung aufzustellen. Der durch die Vollversammlung zum Beschluss erhobene Antrag empfahl die Einführung dieses Systems nur dann, wenn "es erforderlich wird". Das Gesetz 54:1868 über die Gerichtsordnung führte, obwohl es im Geiste der Trennung der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit verfertigt wurde, in den Städten des Bezirkes zu einem widerspruchsvollen Ergebnis. In Hajduböszörmény wurden z.B. "die summarischen Sachen einem der Räte anvertraut",²⁵ der Oberlieutenant übernahm neben der Leitung der Verwaltungssachen auch den Vorsitz des Gerichtshofes. Dagegen leitete in Vámospércs der Oberlieutenant die Verwaltung, die Gerichtsbarkeit, erledigte die kleineren Beschwerden und urteilte auch im summarischen Sachen. Auf Einfluss der durch das Gesetz 4:1839 in Aussicht gestellten Massnahmen beantragte der Bezirk eine Unterstützung vom Land für den Bau eines Bezirkszentralgebäudes, wodurch zu vermeiden gewesen wäre, dass der Gerichtshof mangels

eines entsprechenden Gebäudes vom Bezirk weggenommen werden wäre. Der Bezirk beantragte, dass die auf seinem Gebiet vorgesehenen drei Kreisgerichte aus den Bezirksstädten zusammengestellt werden. Gesetz 31:1871 teilte aber das Kreisgericht von Hajduszoboszló zum Gerichtshof von Debrecen ein. Der Bezirk nahm diese Massnahme mit Trauer zur Kenntnis, da die "um die Erhaltung des Bezirkes besorgten Geister eine grosse Besorgnis empfanden".²⁶

Gesetz 42:1870 brachte eine bedeutende Aenderung in der Organisation des Hajduckenbezirkes. Das Gesetz erklärte - abgesehen von den 11 Sachsenstühlen und deren Gebiet, dem Königsfeld und dem auf Ungarn fallenden Teil der Militärgrenze - die verbleibenden 57 Komitate die drei ungarischen und Szekler-Gebiete und die vier Bezirke zu territorialen Munizipien mit vollkommen gleichem Befugnis und Organisation. Es bestimmte den allgemeinen Wirkungskreis und die Rechte der Munizipien, verfügte über die Wahl und die Verantwortung der Mitglieder des Munizipalausschusses und der Funktionäre. Es führte das Institut des Virilismus ein, wodurch die auffallend ständige persönliche Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft des Bezirkes etwas modifiziert wurde.

Die Vollversammlung des Bezirkes opponierte bei der Begutachtung des Gesetzentwurfes gegen zwei Punkte. Einerseits beantragte sie die Fortlassung des Systems des Virilismus, "das nur durch die Annahme zu unterstützen ist, dass die Landsleute mit grösserem Vermögen, zugleich zu der Intelligenz gehören"²⁷, andererseits wollte sie den Rechtskreis des Obergespans enger ziehen. Das Kandidierungs- und Ernennungsrecht des Obergespans bedroht - gemäss der Adresse der Versammlung - das öffentliche Leben des Munizipiums.

Das Gesetz 18:1871 begründete - im Einlang mit dem Gesagten - das neue Munizipalsystem der ungarischen Verwaltung. Die gesetzliche Sicherung der Rechte der Gemeinden - in diesem Rahmen

der Hajduckenstädte mit geordnetem Magistrat -, die Regelung der Beziehungen mit dem Komitat, schuf eine ganz neue Lage hinsichtlich des Bezirks. Die Städte verfertigten der Reihe nach ihre Organisationsstatute und wenn auch die Interessen des Bezirkes erforderten, dass die Hajduckenstädte "der uralten Praxis entsprechend... auch in der Zukunft nach gleichen Regeln verwaltet werden", machten der verschiedene Entwicklungsgrad der Städte, ihre verschiedenen wirtschaftlichen und kulturellen Interessen dies schon illusorisch.

Die Verwaltungsreform war unvorstellbar ohne die Gebietsregelung der Munizipien²⁸. Umsonst verfügte das Gesetz 42:1870 über die Einführung der Komitatshaussteuer, es wurde bald offensichtlich, dass die riesigen Unterschiede des Gebiets, der Bevölkerung und der Steuerfähigkeit der Komitate eine Unge- rechtigkeit zur Folge hätte.

Das Komitat Bács-Bodrog mit einer Ausdehnung von 178 Quadratmeilen und 576 000 Einwohnern verwendete zur Deckung der Verwaltungskosten 5,5 % der dort bezahlten direkten Steuern. Im Falle des 6 Quadratmeilen grossen Aranyosszék mit einer Bevölkerung von 19 000 Personen war dieses Verhältnis schon 34 %, aber auch der Hajduckenbezirk mit einer Ausdehnung von 16 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 62 000 Personen gehörte zu den "teueren" Munizipien /11,5 %/.

Ein weiterer Mangel der Gebietseinteilung der Komitate war, dass ein Teil ihres Gebietes eine Enklave auf dem Gebiet eines anderen Munizipiums bildete, oder fern vom Komitatssitz durch das Gebiet eines fremden Komitats getrennt lag. So bestand z.B. das Komitat Felső-Fehér aus 18 Teilen, aber auch der Teil im Norden der Gebiete östlich der Theiss der auch den Hajduckenbezirk umfasste, war nicht geregelt. Vier Städte des Bezirkes /Nánás, Dorog, Hadház und Böszörmény/ waren durch den riesigen Grundbesitz der Stadt Debrecen von Szoboszló getrennt, und Vámspércs lag von beiden Gebieten fern. Die Gemeinden Nádudvar,

Földes, Tetétlen des Komitats Szabolcs lagen eingekleilt in das Gebiet des Komitats Bihar.

Ein weiteres zu lösendes Problem der Administration des Landes war, dass die Einteilung der Munizipien mit der Gebiets-einteilung der Gerichte, der Finanzverwaltung, ferner der öffentlichen Arbeiten und der Heeresergänzung nicht übereinstimmte. So musste z.B. von den Bezirksstädten Hajduszoboszló zur Munizipalversammlung nach Hajduböszörmény fahren, der Sitz der Steuerbehörde war Püspökladány, das Amt der Finanzdirektion aber in Debrecen. Der Bezirk beantragte vergebens die Aufstellung der ständigen Aushebungskommission in Hajduböszörmény, der Antrag wurde - aus verständlichen finanziellen Gründen - vom Honvédministerium abgelehnt. So wurde ein Teil des ausgehobenen Militärs zum 41. Infanteriebataillon in Nyiregyháza, der andere Teil zum 42. Bataillon in Nagykálló eingeteilt.

Ein weiteres unangenehmes Erbe der Komitatseinteilung aus dem feudalen Zeitalter war die Frage der Komitatssitze. Mit der Aenderung der Wirtschafts-, Handels- und Verkehrsverhältnisse haben mehrere alte Komitatssitze ihre frühere Bedeutung verloren /z.B.Lőcse/, andere Städte dagegen haben sich in dieser Hinsicht emporgehoben /Szolnok, Debrecen/. Auch die historisch entstandene zentrale Lage von Hajduböszörmény hat sich wesentlich verändert. Drei Städte des Bezirkes /Hadház, Vámospércs und Szoboszló/ hatten in den 1870-er Jahren mit Debrecen eine Eisenbahnverbindung, aber zum Sitz des Bezirkes konnten sie nur mit Wagen fahren. Diese Städte blieben immer häufiger fern von der Bezirksversammlung und verspürten immer mehr die Anziehungskraft von Debrecen. Das natürliche Zentrum des Gebiets war Debrecen, das neben seiner wirtschaftlichen und kulturellen Rolle - durch die vermehrten Aemter - auch auf dem Gebiet der Verwaltung einen immer grösseren Einfluss ausübte.

Zwecks der Regelung des Gebietes der Munizipien bereitete Gyula Szapáry einen der kühnsten Verwaltungsreformwürfe

vor. Dieser mit ausserordentlicher Sorgfalt vorbereitete, gut dokumentierte Entwurf ist bis zur Befreiung der einzige, welcher das Gebiet des Landes nach durchdachten Grundsätzen, doch bis in die kleinsten Einzelheiten entsprechend den Zielen der Zivilverwaltung rationell einteilen wollte²⁹. Die modernen Kritiker des Entwurfs halten aber für einen Fehler der hervorragenden Arbeit die vorgesehene Regelung des Hajduckenbezirkes. Der Entwurf beabsichtigte den Bezirk an das Komitat Szabolcs anzuschliessen. Das dem Gebiet nach getrennte Hajduszoboszló wäre ein Teil des neuen Komitats Kun, das aus drei geographisch gesonderten Teilen errichtet worden wäre, gewesen. Im Falle der Verwirklichung des Entwurfs hätten die Städte des Bezirkes die vom Komitat Szabolcs zu den Komitaten Ung und Szatmár abzutretenden Gebiete ausgeglichen. Die Hajduckenstädte wären nicht in eine günstigere Lage gekommen, da auch Nyiregyháza kein natürliches Zentrum des Gebietes war, seine Verkehrs- und Handelsbeziehungen waren mit den Hajduckenstädten unentwickelt. Übrigens wollten auch die Städte des Bezirkes "als Hohn ihrer geschichtlichen Vergangenheit nach dem nicht einmal eine ungarische Bevölkerung besitzenden Nyiregyháza fahren"³⁰. Hajduszoboszló nahm - obwohl sein Standpunkt im Zusammenhang mit der Gebietsregelung infolge seiner Lage von dem der anderen Hajduckenstädte abweichend war - gegen die Aufteilung des Hajduckenbezirkes Stellung. Die aus dem Bezirk in die Hauptstadt entsandte Protestdeputation suchte den König und den Innenminister auf und erhielt die Unterstützung von 135 Abgeordneten für die frühere Einheit des Bezirkes. Auch der König erklärte: "die Beseitigung der Munizipalstellung des Hajduckenbezirkes wäre ein Verlust und Schaden für das Land"³¹.

Auch die übrigen berührten Munizipien nahmen mit ähnlicher "Aufregung" den Entwurf Szapáry's auf. Infolge des Widerstandes der in den Komitatsämtern um ihre Existenz bangenden Beamten, der über einen grossen politischen Einfluss verfügenden örtlichen Leiter wurde der Entwurf dem Parlament nicht vorgelegt. Der Parlamentausschuss "zur Regelung des Staatshaushal-

tes" arbeitete von neuem die bei der Gebietsregelung in Betracht zu ziehenden Grundsätze aus³². Demnach sollten vor der Gebietsreform sämtliche berührten Munizipien angehört und ihre Meinung in Betracht gezogen werden. Es wurde ein Grundsatz der Regelung, dass "das durch lange Zeit verschmolzene Interesse einzelner Gebiete oder Regionen berücksichtigt werde" und "das nationale Interesse des Landes durch die Regelung nirgends bedroht werde". Ein rationeller Bedarf kam in jener Vorstellung zum Ausdruck, dass "solche Verwaltungsgebiete gebildet werden, die imstande sind, ihre eigenen Kosten zu decken", und der Sitz des Munizipiums im Zentrum liegen soll.

Die so ausgebildeten grundsätzlichen Überlegungen kamen in der später verwirklichten Gebietsregelung erkennbar zur Geltung. Die verwirklichte Regelung verschmolz die Erhaltung der Gebietsintegrität des Hajduckenbezirkes glücklich mit den Erfordernissen der zweckmässigen Verwaltung.

Die Leiter des Bezirkes wussten, dass ihr Munizipium in seiner ursprünglichen Gestalt nicht aufrechtzuerhalten ist. Gemäss ihrem Vorschlag an das Innenministerium kann im Falle des Anschlusses der im Süden des Komitats Szabolcs liegenden 13 Gemeinden an den Bezirk "die Verwaltung mit dem Sitz in Böszörmény sich in einem regelmässigen Kreis bewegen"³³.

Man beabsichtigte die gebietliche Trennung der Hajduckenstädte durch den Anschluss der in den Interessenkreis von Debrecen gehörenden Pusztas zu beseitigen. Debrecen sah aber ganz genau, dass es bei der Gebietsregelung zu einer "sehr isolierten Stellung"³⁴ oder - in glücklichem Fall - zu besonderen Vorteilen gelangen kann, und begann eine auch auf Landesebene alleinstehende Agitation für das Recht des Sitzes des aus den umgebenden und infolge ihrer Interessen auf die Stadt angewiesenen Gemeinden bestehenden Komitats³⁵. In diesem Rahmen organisierte es unter der Teilnahme von 32 Gemeinden - hauptsäch-

lich des Komitats Bihar - und von Hajduszoboszló eine Demonstration, wo die Anwesenden die Idee des Komitats Hajdu mit Zentrum in Debrecen" unterstützten. Dieser Projekt berührte aber auch das grosse Komitat Bihar, da "von seinem Gebiet zahlreiche volkreichen und beinahe alle rein ungarischsprechenden Gemeinden" fortkämen und dadurch im Komitat "die rumänische Bevölkerung eine grosse Mehrheit erhielt"³⁶. Der Innenminister Szapáry versprach aber, dass die Interessen von Bihar in Betracht genommen werden³⁷. Der vierte Interessent, das Komitat Szabolcs, meinte, dass "die Ausdehnung seiner südlichen Grenzen unbedingt notwendig ist" und begründete den Anschluss der Hajduckenstädte damit, dass jene .. in der Vergangenheit aus dem Gebiet des Komitats Szabolcs herausgeschnitten worden sind"³⁸.

Nach Eintreffen der Vorschläge wurde der zweite Entwurf Szapáry's bezüglich der Gebietsregelung vorbereitet, der in seiner vorsichtigeren Lösung kleineren Stils war, als der erste, doch die Regelung des Hajduckenbezirkes glücklicher löste. Der Entwurf beabsichtigte das Komitat Hajdu aus den Städten des Hajduckenbezirks, aus 7 Gemeinden des Komitats Szabolcs und 2 Gemeinden des Komitats Bihar zu errichten. Als Sitz wurde Debrecen bestimmt, das "der Marktplatz, das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum"³⁹ des ganzen Gebiets ist und zugleich ein Gerichts-, Finanz-, Verkehrs-, Bildungs- und militärisches Zentrum bildet. Dieser Entwurf wurde bei der nach zwei Jahren verwirklichten Gebietsregelung - mit einer minimalen Aenderung zur Wirklichkeit.

Als Ergebnis der 1875 geänderten parteipolitischen Situation stützte sich die fusionierte liberale Partei auf eine sichere Mehrheit und konnte ihre Verwaltungsreformvorstellungen zur Geltung bringen. Das Parlament von 1875/78 verfluss im Zeichen der Verwaltungsreform; 16 Entwürfe wurden behandelt, davon entstanden 9 organische Gesetze und 7 Novellen, 11 vom Gebiete

der inneren Angelegenheiten, 1 von dem des Finanzwesens, 1 von dem des Unterrichtswesens und 3 von dem des Verkehrswesens. Kálmán Tisza unterbreitete vor allem seinen Entwurf bezüglich der Gebietsregelung, der eingeständenerweise nur dort bessern vollte, wo es "unbedingt notwendig"⁴⁰ war.

Gegen den Entwurf wurden- obzwar er in seinen Lösungen nicht vorsichtiger war, als der zweite Entwurf Szapáry's - bei der Verhandlung im Abgeordnetenhaus zahlreiche Einwände vorgebracht. Ein Teil der Abgeordneten /Mocsáry, Helfy/ meinte, dass die Gesetzgebung gar nicht das Recht habe das Gebiet der Municipien zu regeln,⁴¹ während andere die Notwendigkeit der Gebietsregelung bezweifelten⁴². Der Entwurf betrachtete- als erster in unserer Geschichte - auch die Bestimmung des Sitzes des aus mehreren Teilen neu errichteten Komitats als Gegenstand der Gesetzgebung.

In der Diskussion bei der geplanten Errichtung des Komitats Hajdu bezeichnete der Abgeordnete des Hajduckenbezirks die Auflösung des Bezirkes als "ein widerrechtliches Vorgehen". Er meinte, dass "das Recht, das der Staat für ewige Zeiten einem Munizipium zugestanden hatte" nie wieder entzogen werden kann⁴³. Nach der Ansicht von Adolf Zay darf "die Gebietsintegrität eines historischen Munizipiums ohne dessen Zustimmung nicht verletzt werden"⁴⁴. Auch Mocsáry lehnte mit einer ähnlich konservativen Anschauung die Gebietsreform ab. Márton Hegyessy hielt das Gebiet des geplanten Komitats für zu klein, während sich die Abgeordneten von Szabolcs darüber beschwerten, dass der Entwurf "auf den Ruinen des Komitats Szabolcs ein lebensunfähiges Komitat gründet", wobei ihr Munizipium durch den Verlust der abgetretenen Gemeinden in seinen Grundfesten erschüttert wird⁴⁵.

Das am 20. Juli 1876 verkündete Gesetz 33:1876 § 1 Punkt 20 errichtete aus den Städten des ehemaligen Hajduckenbezirks,

aus 9 Gemeinden von Szabolcs und 3 Gemeinden von Bihar mit dem Sitz in Debrecen unter dem Namen von Komitat Hajdu ein neues Munizipium.

An die Spitze des Komitats wurde ein alter Freund Kálmán Tisza's, der Grundbesitzer Lajos Miskolczy gestellt. Unter seiner Leitung begann die Arbeit der Organisation des Komitats und wurde die Liquidierung der munizipalen "Gewohnheiten" des Hajduckenbezirks beendet⁴⁶. Die ehemaligen Bezirksbeamten erhielten in der Leitung des Komitats eine hervorgehobene Stellung, aber bald begann das Einströmen der Beamten von Debrecen, die eine höhere Fachbildung hatten.

Die Grenzen des neuen Komitats umfassten zwar ein Gebiet von 3353 km², aber das Gebiet der Stadt Debrecen war davon 1012 km², d.h. das Gebiet des Munizipiums betrug insgesamt nur 2341 km². István Ereky berechnete das Gebiet eines Komitats durchschnittlich in diesem Zeitalter mit 4377 km²⁴⁷. Gemäss der Verwaltungseinteilung behielten die 6 alten privilegierten Hajduckenstädte ihren Status als Städte mit geordnetem Magistrat, bei der Ausgestaltung der beiden Kreise war man erkennbar bestrebt das frühere Gewicht der angeschlossenen Gebiete zu erhalten. So blieb Nádudvar der Sitz des einen Kreises, trotzdem, dass dies die Strassenverhältnisse nicht motivierten.

Im Laufe der Organisation wurden die Polizeikreise aufgestellt und die neue Einteilung der Parlamentswahlbezirke und deren Zahl bestimmt.

Die Zusammensetzung der im September 1877 gewählten, sowie der die höchste Steuer zahlenden Mitglieder /der sog. Virilisten/ des Munizipalausschusses gemäss ihrer Beschäftigung⁴⁸ wies bereits auf die Aenderungen in der Gesellschaft des Landes hin. Es kamen immer mehr Pächter und Kaufleute in die Körperschaft und auch die Intelligenz spielte eine grössere Rolle als früher.

F U S S N O T E N

1. Bezüglich des Inhalts der Selbstverwaltung s. Csizmadia, A.: Az egyházi mezővárosok jogi helyzete és küzdelmük a felszabadulásért a XVIII. században /Die rechtliche Stellung der kirchlichen Marktgemeinden und ihr Kampf um die Befreiung im 18. Jahrhundert/, Budapest, 1969., S.7, und Balogh, I.: Hajduság /Das Hajduckengebiet/, Budapest, 1969., S.37, Rácz, I.: Hajduk a XVII. században /Hajducken im 17. Jahrhundert/ Debrecen, 1969., S. 181-214.; Poór, J.: A hajdúvárosok gazdasági és társadalmi helyzete 1607-1720. /Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Hajduckenstädte 1607-1720./, Debrecen, 1967., S.9-11.
2. Eine Zusammenfassung über die Ausgestaltung und der späteren Entwicklung des Hajduckenbezirkes ist bisher noch nicht erschienen. Neben der später zitierten Monographie der Hajduckenstädte s. bezüglich dieser Frage: Hajduk a magyar történelemben /Hajducken in der ungarischen Geschichte/ Mitteilungen der Museen des Komitats Hajdu-Bihar, Debrecen 1969. Innerhalb dessen insbesondere: Rácz, I.: Hajdutelepítések és kiváltságolások /Ansiedlungen und Privilegien der Hajducken/ und Komoróczy, G.: A hajdu kerület szervezetének néhány problémája a XVII - XVIII. században/Einige Probleme der Organisation des Hajduckenbezirks im 17-18. Jahrhundert/.
3. Über die wichtigsten Züge der Verwaltungsorganisation des Hajduckenbezirks s.: A helytörténetírás levéltári forrásai /Archivquellen der örtlichen Geschichtsschreibung/I. Debrecen 1972. Red.Gy.Komoróczy, S.101-117., Hajdudorog története/Geschichte von Hajdudorog/, Debrecen, 1970., Red.Gy.Komoróczy, S. 262., Hajduhadház multja és jelene /Vergangenheit und Gegenwart von Hajduhadház/ Gyula 1972., Red.Gy.Ko-

- moróczy, S. 346., Hajdunánás története /Geschichte von Hajdunánás/ Hajdunánás 1973., Red.I.RácZ,S.264., Hajduböszörmény története /Geschichte von Hajduböszörmény/., Debrecen 1973., Red. I. Szendrei, S. 94-95.
4. Mitteilung von RácZ, I. op.cit. S. 263
 5. Hajdu, L.: II. József igazgatási reformjai Magyarországon /Die Verwaltungsreformen Josephs II in Ungarn/ II. Band S. 491., Budapest 1976.
 6. So z.B. in jedem Prozess der Stadtbewohner gegen eine andere Stadt, in den Prozessen der Bezirkseinwohner wegen Nachweis ihrer angestammten Hajduckeneigenschaft, in den Prozessen gegen die Stadtvorsteher. Kolozsvári,S.-Óvári,K.: A magyar törvényhatóságok jogszabályainak gyűjteménye /Sammlung der Rechtsnormen der ungarischen Munizipien/ III. Band, Budapest 1892., S. 501.
 7. Csizmadia,A.: A magyar közigazgatás fejlődése a XVIII. századtól a tanácsrendszer létrejöttéig /Die Entwicklung der ungarischen Verwaltung vom 18. Jahrhundert bis zur Errichtung des Rätessystem/, Budapest 1976., S. 35.
 8. Hajdu, L.: op. cit. III. Band.
 9. Geschichte von Hajdudorog, op. cit., S. 264.
 10. Quellensammlung des Komitats Hajdu und der kgl. Freistadt Debrecen, Debrecen 1937., S. 47.
 11. Vergangenheit und Gegenwart von Hajduhadház, S. 375.
 12. Hajdu megye leirása /Beschreibung des Komitats Hajdu/ Red. Varga, G., Debrecen 1882., Sillye,G.: A Hajdu Kerület tör-

- ténete /Geschichte des Hajduckenbezirks/ S. 47.
13. Vergangeneit und Gegenwart von Hajduhadház, S. 377.
14. Archiv des Komitats Hajdu-Bihar IV. B. 752. Protokoll des Ausschusses des Hajduckenbezirks. S. 1.
15. Beschlüsse der Judexkurialkonferenz I. Teil, Bemerkung zu § 26.
16. Parlamentsprotokoll von 1861., XXXI. Sitzung, S. 33.
17. Ebenda, LIX. Sitzung, S. 65.
18. Jogszabályrendelet a hajduvárosok mint helyhatóságok részére közigazgatási és törvénykezési tekintetben /Statut für die Hajduckenstädte als Ortsbehörden hinsichtlich der Verwaltung und Gerichtsbarkeit/ /Gábor Sillye/ Debrecen, 1863.
19. Archiv des Komitats Hajdu-Bihar IV. B. 753/a 1. S. 6.
20. Sarlós, B.: Közigazgatás és hatalompolitika a dualizmus rendszereiben /Verwaltung und Machtpolitik im System des Dualismus/ Budapest, 1976. S. 20.
21. Die bekannte Feststellung Pál Sennyey's zitiert von Grünwald, B.: Közigazgatásunk és a magyar szabadság /Unsere Verwaltung und die Freiheit Ungarns/ S.1.
22. Archiv des Komitats Hajdu-Bihar IV/B 753/a 1. S. 675.
23. Ebenda, S. 28.
24. Ebenda, S. 86.

25. Ebenda, S. 213.
26. Beschreibung des Komitats Hajdu, S. 42.
27. Archiv des Komitats Hajdu-Bihar IV/B 753/a 1. S. 675.
28. Bezüglich der Gebietsverhältnisse der Munizipien s. Ereki, I.: A magyar helytartósági önkormányzat. Vármegyék és községek. /Die ungarische Munizipalselfverwaltung. Komitate und Gemeinden/ I. Band. Komitate. Budapest, 1908.
29. Csizmadia, A.: op. cit. S. 148.
30. Hajducken in der ungarischen Geschichte III., Nyakas, M.: Hajdukerület vagy Hajdu megye?/Hajdubezirk oder Komitat Hajdu?/ S. 42.
31. Varga, G.: op.cit. S. 112.
32. Landesarchiv Akten des Innenministeriums. II. Quelle 1. Abteilung 878 /im weiteren OL/ 29736/76.
33. Nyakas, M.: op.cit. S. 43.
34. Debreceni Ellenőr, 7. November 1874.
35. Debrecen, Nummer vom 10. Februar 1874.
36. OL. 39422/74.
37. Debreceni Ellenőr, Nummer vom 29. September 1874.
38. OL. 38817/74. Die Vorlage wurde vom Ministerialrat Sándor Nehrebeczky mit der Bemerkung "Ist nicht in Betracht zu ziehen" versehen.

39. OL. 511/74.
40. Parlamentsprotokoll 1875-78 /im weiteren KN/VI. Band S. 401-403.
41. KN VII. Band S. 19.
42. KN VIII. Band S. 10., Rede von Béni Kállai.
43. KN VIII. Band S. 221.
44. KN VIII. Band S. 35.
45. KN VIII. Band S. 223-224., Reden von József Pilissy und Ferenc Vidovits.
46. Archiv des Komitats Hajdu-Bihar, Akten des Obergespans IV/B. 901/c 1.
47. Ereky, I.: op.cit. S. 113.
48. Tanulmányok a magyar helyi önkormányzat multjából /Studien aus der Vergangenheit der ungarischen örtlichen Selbstverwaltung/ Red. von Bónis, Gy. und Degré, A., Budapest, 1971. Ujlaky, Z.: A Hajdu kerület és Hajdu vármegye képviselői rendszere /System der Vertretung des Hajduckenbezirks und des Komitats Hajdu 1972-1918./S. 319.

- 25. Ebenda, S. 213. OL 211/74.
- 26. Archiv des Komitees Hajdu-Bihar IV/B/53/a 1. S. 675. 401-403.
- 27. Bezüglich der Gebietsverhältnisse der Komitaten. Ujasky, S. 10. Die ungarische Komitatsverwaltung. Komitats- und Gemeinden / I. Band. Komitats. OL 211/74.
- 28. Csizmadia, A. Op. cit. S. 181. OL 211/74.
- 29. Ujasky, S. 10. Die ungarische Komitatsverwaltung. Komitats- und Gemeinden / I. Band. Komitats. OL 211/74.
- 30. Ujasky, S. 10. Die ungarische Komitatsverwaltung. Komitats- und Gemeinden / I. Band. Komitats. OL 211/74.
- 31. Ujasky, S. 10. Die ungarische Komitatsverwaltung. Komitats- und Gemeinden / I. Band. Komitats. OL 211/74.
- 32. Ujasky, S. 10. Die ungarische Komitatsverwaltung. Komitats- und Gemeinden / I. Band. Komitats. OL 211/74.
- 33. Ujasky, S. 10. Die ungarische Komitatsverwaltung. Komitats- und Gemeinden / I. Band. Komitats. OL 211/74.
- 34. Ujasky, S. 10. Die ungarische Komitatsverwaltung. Komitats- und Gemeinden / I. Band. Komitats. OL 211/74.
- 35. Ujasky, S. 10. Die ungarische Komitatsverwaltung. Komitats- und Gemeinden / I. Band. Komitats. OL 211/74.
- 36. OL 39422/74.
- 37. Dabraceni Ellenör, Nummer vom 29. September 1874.
- 38. OL 38817/74. Die Vorlage wurde vom Ministerialrat Sándor Mehrlecsky mit der Bemerkung "Ist nicht in Betracht zu ziehen" versehen.

Unter der Rechts- und Verwaltungsentwicklung der letzten hundert Jahre pflegen wir in ungarischer Beziehung die Entwicklung der Epoche nach dem Oesterreich-ungarischen Ausgleich von 1867 zu verstehen. Der Ausgleich bildet wirklich eine Epochen-grenze im allgemeinen, denn nur nachher konnte wieder auf bourgeoie Grundlage die verhältnissmäßig selbstständige ungarische Staatseinrichtung beginnen und dann konnte aufs neue die Ausbildung des bourgeois

JÁNOS SZITA:

**DIE REGIONALE STEUERVERWALTUNG IN UNGARN
IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES XIX. JAHRHUNDERTS**

Aber was die Finanzverwaltung betrifft, gibt es in 1867 keine Epochenwende. Nach dem Ausgleich - obwohl die Reorganisaierung der Steuerverwaltung mehrmals versucht wird - kann die ungarische Regierung von dem Oesterreichischen Erbe nicht frei werden und so bleibt die regionale Organisation der Steuerverwaltung im wesentlichen das, was das Bach-System in den 1830-er Jahren - die Gesetzbuchbestrebungen in Betracht ziehend - bei uns ausgeführt hatte. Durch diesen wird die Behandlung des Ausbaus der bourgeois ungarischen Steuerverwaltung beinahe zwei Jahrzehnte früher beginnen.

I.

Die regionalen Steuerverwaltungsorgane des Neabsolutismus in Ungarn

A. Die "Reorganisation" der mit der Hilfe ausländischer Intervention im Jahre 1849 ins Leben gerufener Oesterreichischer Gesandtschaftsarchie brachte in den Kronländern eine mehr-weniger identische Finanzverwaltungs-Organisation. In den grösseren deutsch-slawischen Ländern - wo die kaiserl-Gefälleverwaltung /kaiserl jövadéki igazgatóság/ bereits existierte - werden für die Erfüllung sämtlicher Finanzverwaltungsfunktionen berufen

JAHRE ZEIT:

IM DER ZWEITEN HALBE DES XIX. JAHRHUNDERTS
DIE REGIONALE STEUERVERWALTUNG IN UNGARN

Unter der Rechts- und Verwaltungsentwicklung der letzten hundert Jahre pflegen wir in ungarischer Beziehung die Entwicklung der Epoche nach dem österreich-ungarischen Ausgleich von 1867 zu verstehen. Der Ausgleich bildet wirklich eine Epochen-grenze im allgemeinen, denn nur nachher konnte wieder auf bourgeois Grundlage die verhältnismässig selbstständige ungarische Staatseinrichtung beginnen und dann konnte aufs neue die Ausbildung des bourgeois ungarischen Rechtes ebenfalls in Angriff genommen werden. Der Ausgleich ist eine Epochenscheidemauer auch im Bezug auf die ungarische allgemeine Verwaltung. /Denn damals wird ja die ungarische Verwaltung vom Jahre 1848 weiterentwickelt./

Aber was die Finanzverwaltung betrifft, gibt es in 1867 keine Epochenwende. Nach dem Ausgleich - obwohl die Reorganisation der Steuerverwaltung mehrmals versucht wird - kann die ungarische Regierung von dem österreichischen Erbe nicht frei werden und so bleibt die regionale Organisation der Steuerverwaltung im wesentlichen das, was das Bach-System in den 1850-er Jahren - die Gesamtrechtsbestrebungen in Betracht ziehend - bei uns ausgebaut hatte. Darum müssen wir die Behandlung des Ausbaus der bourgeois ungarischen Steuerverwaltung beinahe zwei Jahrzehnte früher beginnen.

I.

Die regionalen Steuerverwaltungsorgane des Neoabsolutismus in Ungarn

A. Die "Neugestaltung" der mit der Hilfe ausländischer Intervention im Jahre 1849 ins Leben gerufener österreichischer Gesamtmonarchie brachte in den Kronländern eine mehr-weniger identische Finanzverwaltungs- Organisation. In den grösseren deutsch-slawischen Ländern - wo die Kameral-Gefällenverwaltung /kamarai jövedéki igazgatóság/ bereits existierte - werden für die Erfüllung sämtlicher Finanzverwaltungsfunktionen berufene

Finanzlandesdirektionen /tartományi pénzügyigazgatóság/ ins Leben gerufen. Deren Wirkungskreis für direkte Steuern werden aber nicht auf das ganze Gebiet ihrer Kompetenz erstreckt, sondern nur auf jenes Kronland wo sich ihr Sitz befindet. Und in jenen Kronländern, wo es keine Kameral-Gefällenverwaltung gab, wurde für die Sachbearbeitung der direkten Steuern eine besondere Steuerdirektion /adóigazgatóság/ organisiert.¹

In den auf dem Gebiete Ungarns geschaffenen Kronländern - obwohl es da keine Kameral-Gefällenverwaltung gab - wurden mit dem Sitz von Zágráb,² Buda,³ Temesvár,⁴ Nagyszeben⁵ Finanzlandesdirektionen aufgestellt, und dann im Jahre 1854, wird die auch weiterhin als einheitlich betrachtete Budaer Finanzlandesdirektion auf die Sitze der aus dem ungarischen Kronland ausgebildeten fünf Verwaltungsgebiete /közigazgatási kerület//Buda, Pozsony, Sopron, Kassa, Nagyvárad/ dezentriert, als Abteilungen der Finanzlandesdirektion /tartományi pénzügyigazgatósági osztályok/.⁶ Diese Finanzlandesdirektion-Abteilungen wurden im Jahre 1857 vollkommen ebenrangig mit den auf deutsch-slawischen Gebieten existierenden Finanzlandesdirektionen. Eine Abweichung zeigt sich insofern, dass die ungarländischen Finanzlandesdirektion-Abteilungen von der allgemeinen Verwaltung beinahe völlig getrennt sind.⁷ Nämlich in den deutsch-slawischen Kronländern ist der Landesstatthalter gleichzeitig Vorsitzender der Finanzlandesdirektion, während bei uns die Leiter der Statthaltereiabteilungen einen Finanzverwaltungs-Wirkungskreis nie hatten, und der Generalgouverneur von da an im engeren Sinne genommen nicht mehr hatte.

Nach der Organisierung der Finanzlandesdirektionen behielten die Kameral-Bezirksverwaltungen /járási kamarai igazgatóságok/ vorläufig ihre frühere Organisation in den deutsch-slawischen Kronländern unverändert.⁸ In den Ländern der ungarischen Krone gab es aber keine solche Finanzbehörden mittlerer Ebene, welche mit der Erfüllung der Aufgaben der Kameral-Bezirksverwaltungen beauftragt werden konnten. Darum werden mit der Ver-

ordnung, welche die Organisierung der Finanzlandesdirektion vorgeschrieben hatte, in Kroatisch-Slawonischen Kronländern drei, in der Serbischen Woiwodschaft /und dem Temescher Banat/ drei, in Siebenbürgen vier Finanzbezirksdirektionen /körzeti pénzügyigazgatóság/ aufgestellt. Im ungarischen Kronland aber wird über die Organisierung von 18 Finanzbezirksdirektionen am 4. Oktober 1850 verfügt.¹⁰ Die Ministerialvorlage über die Organisierung der Finanzbezirksdirektionen¹¹ besagt über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung dieser Organe nur soviel, dass vorübergehend die für die deutsch-slawischen Kronländern gültige Regelung auch für diese als massgeblich zu betrachten ist. So gehörte zu dem Wirkungskreis der Finanzbezirksdirektionen die Verrichtung der Sachen der mittelbaren Besteuerung und die Aufsicht über die Finanzwache. Das Kompetenzgebiet der Finanzbezirksdirektionen erstreckte sich im allgemeinen auf mehrere Komitate und von den Organisationsgrundsätzen erwähnen wir hier in territorialer Beziehung bloss, dass nur ganze Komitate zu den Finanzbezirksdirektionen gehören konnten. /Das heisst ein Komitat konnte unter zwei oder mehreren Finanzbezirksdirektionen nicht geteilt werden./

Die Verrichtung der Sachen der direkten Besteuerung wurde auf niederer - Komitats-, stuhlrichterliche Bezirks-, Gemeinde-Ebene /identisch mit den deutsch-slawischen Ländern/ im Wirkungskreis der allgemeinen Verwaltung gelassen. Aus Fachgesichtspunkten war es aber notwendig, dass für diese Aufgaben separat solche Organe geschaffen werden, durch welche die Organe der höheren Finanzverwaltung die spezifischen Finanzaspekte zur Geltung bringen konnten. Mit dieser Zielsetzung werden auf Komitatsebene die Steuerinspektorate, auf /stuhlrichterliche/ Bezirksebene aber die Steuerämter organisiert.

Der Finanzminister verordnet im September des Jahres 1851 die Organisierung der Posten der Steuerinspektoren und Steuerunterinspektoren /adófelügyelő és adóügyelő/,¹² neben die Kreisbehörden der deutsch-slawischen Länder. Diese Posten werden dann

auch in Ungarn organisiert und im Jahre 1853 wird ihr Dienstverhältnis auch bereits auf die ungarischen Länder erstreckend geregelt,¹³ und dann stellt die Budaer Finanzlandesdirektion auf Grund ministerialer Ermächtigung separat für die Steuerinspektoren und Steuerunterinspektoren die auf dem Gebiet des ungarischen Kronlandes tätig sind, für ihren Wirkungskreis, für ihren in der allgemeinen Verwaltung und in der Finanzverwaltung eingenommenen Platz, für ihr Verhältnis der Unter- und Überordnung, eine Regelung fertig.¹⁴

In sämtliche Komitate des ungarischen Kronlandes werden Steuerinspektoren und als Stellvertreter Steuerunterinspektoren gestellt und es wird für den notwendigen administrativen Personalstand gesorgt. So entstanden neben den Komitatsbehörden wirkliche Steuerinspektorate, welche als organischer Teil /eine Abteilung/ der Komitatsbehörde qualifiziert werden, aber gleichzeitig seine Absonderung bezeichnet auch die Tatsache, dass seinen - nach Kronländern zusammengestellten selbstständigen - Haushaltsplan der Finanzminister separat genehmigte.

Die Aufgabe der Steuerinspektorate ist, dass sie sämtliche Aufgaben welche dem Verwaltungsapparat des Komitates und dessen Leiter auf dem Gebiet der direkten Besteuerung zufallen und die Durchführung der damit verbundenen Instruktionen, erfüllen. Da die Steuerinspektorate die dem Komitatsvorstand zufallenden Finanzsachen verrichten, werden sie unmittelbar dem Komitatsvorstand untergeordnet. Mit der Finanzlandesdirektion /Finanzlandesdirektion-Abteilung/ hat es bloss soviel Verbindungs, dass - wenn die Verfügung des Komitatsleiters nach dem Steuerinspektor die Finanzinteressen des Staates verletzt, kann er die Entscheidung der Finanzlandesdirektion beanspruchen;

- auf Vorschlag des Finanzlandesdirektors ernannt der Finanzminister die Steuerinspektoren und Steuerunterinspektoren. Die übrigen Angestellten des Inspektorats ernennt der Finanzlandesdirektor;

- disziplinarisch gehören sie zur Finanzlandesdirektion und zum Finanzminister.

Also im Bach-Zeitalter sind die Organe mittleren Grades der direkten Besteuerung des ungarischen Kronlandes die Steuerinspektorate als Organe des Komitates zu betrachten und nur in einigen, hauptsächlich Sachen mit persönlichem Charakter, haben sie Verbindung mit der Finanzlandesdirektion.

Die unterste sich mit Steuerverwaltung befassende Behörde des Neoabsolutismus, die Steuerämter /adóhivatal/ organisiert im ungarischen Kronland auf Grund der Ermächtigung des Finanzministers der Vorsitzende der Budaer Finanzlandesdirektion im Jahre 1850. Damals erstreckt sich die Kompetenz der Steuerämter im allgemeinen auf zwei stuhlrichterliche Bezirke, als Ausnahme können jene Fälle betrachtet werden, wo das Steueramt nur auf einen, oder drei-vier stuhlrichterliche Bezirke Kompetenz erhält.

Gleichzeitig mit der Organisierung der Steuerämter werden die früheren Komitatssteuern abgeschafft und über die Übernahme deren Aufgaben hinaus wird es ihre Pflicht die Schulden der Gemeinden fließend zu erfassen, bei der indirekten Steuerverwaltung mitzuwirken, im allgemeinen die Kassenaufgaben zu versehen.¹⁵ Bald wird es ihre Aufgabe sein das Vermögen der Waisen zu verwalten¹⁶, und bei der Ermessung der Urkundengebühren mitzuwirken. Später führt das Steueramt die Ermessung, Eintreibung, Verrechnung nach Gemeinden der direkten Steuern und deren Zuschläge und deren Einlieferung, sie verfolgen mit Aufmerksamkeit die Gestaltung der Rückstände und gibt darüber dem Stuhlrichteramt Meldung ab; die Ansuchen um Steuererlass, um Steuernachlass und um Zahlungsaufschub unterbreiten sie mit Begutachtung, beziehungsweise können auch im eigenen Wirkungskreis solche Vorschläge initiieren¹⁷. Weiterhin sind sie verpflichtet die Instruktionen in Steuersachen des Steuerinspektors durchzuführen¹⁸.

Die Steuerämter sind zunächst dem Stuhlrichteramt untergeordnet in Sachen der direkten Besteuerung und gleichzeitig sind sie in Kassen- und Rechenschaftssachen sein Hilfsamt. Demzufolge ist es ihre Pflicht die Verfügungen des Stuhlrichters durchzuführen und ihre amtliche Sachbearbeitung im Wege des Stuhlrichteramtes - als unmittelbarer Obergabehörde - abzuwickeln. Der Stuhlrichter kann die Angestellten des Steueramtes auch zur Teilnahme an der allgemeinen Verwaltungsarbeit verpflichten. Dagegen erhielt das Steueramt /als Körperschaft/ und sie gegen Verfügungen des Stuhlrichters, welche sie für vorschriftswidrig halten, eine /bei dem Stuhlrichter einzureichende/ Vorstellung erheben, welche der Stuhlrichter - wenn er die beanstandete Verfügung nicht zurückgezogen hatte - der Finanzlandesdirektion weiterzuleiten verpflichtet ist¹⁹.

Da sich die Kompetenz der Steuerämter im allgemeinen auf mehrere stuhlrichterlichen Bezirke erstreckte und ihr unmittelbarer Chef der Stuhlrichter war, meldeten sich auch hier ebensolche Schwierigkeiten, welche sich bei den deutsch-slawischen Ländern daraus ergaben, dass der Statthalter gleichzeitig auch Chef der Finanzlandesdirektion war, welche auch die Finanzangelegenheiten anderer Länder verrichtete²⁰. Das bewegt die Finanzregierung dazu, dass sie die Zahl der Steuerämter erhebe.

Dem Bach-System gelang es in etwa 7 Jahren eines der bei dem Beginnen der Umorganisation der Finanzverwaltung verkündeten Ziele zu verwirklichen: "dass ... in den Kronländern eine einheitliche Verwaltung und Leitung der verschiedenen Finanzzweige ins Leben trete..."²¹. Die andere Zielsetzung die Verminderung der Spesen der Finanzverwaltung gelang dagegen nicht, Nicht nur in Ungarn, sondern auch auf Reichsebene erfolgte als Ergebnis der Reorganisation eine bedeutende Kostenerhöhung. Der Hauptbetrag, der Ausgaben des Finanzministeriums erhöhte sich zwischen 1850 und 1858 um mehr als 26 %²². Das Endziel der Herstellung der neuen Finanzverwaltung und des neuen Steuersystems ist: die Schaffung des Gleichgewichtes des Staatshaushal-

tes und die Verminderung der Staatsschulden verwirklichte sich ebenfalls nicht. Denn "mit einer inneren Politik, bei welcher eine Armee von ca 600.000 Mann benötigt ist, um die eigenen Länder niederzuhalten, ist kein annehmbarer Staatshaushalt denkbar".²³ Die zwecks innerer Unterdrückung ständig in Bereitschaft gehaltene Armee und Gendarmerie, die zwecks Verhinderung der Finanzverstöße und der Aufdeckung der begangenen Finanzdelikte aufgeschwellte Finanzwache, und dann noch die gemeinsame Kostenforderung der überwuchernden Bürokratie, stellen die neue Finanzorganisation vor eine unlösbare Aufgabe. Die Staatsschulden wachsen stark an, obwohl inzwischen die Steuerlasten ständig erhöht werden.

B. Franz Joseph ist gezwungen in seinem, auf die in Oberitalien erlittene Niederlage folgenden²⁴, Laxenburger Manifest zu bekennen, dass seine jahrzehntelange Innenpolitik vollständig versagt hatte²⁵ und dass die Umänderung des mit grossen Opfern ausgebauten zentralisierten Staatssystems notwendig geworden war.²⁶

Auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung erfolgen wirklich tiefgehende Veränderungen in Ungarn. Die fünf Verwaltungsgebiete des ungarischen Kronlandes, die fünf Statthaltereien-Abteilungen /helytartósági osztály/ werden abgeschafft, und dann wird die Verwaltung des Landes zufolge des Oktoberdiploms auf 1847-er Grundlage organisiert. Der Statthalter/ei/rat, die Hofkanzlei und die Komitate werden wieder hergestellt. Neben den auf 1847-er Grundlage organisierten Dikasterien, und neben den tatsächlich auf 1848-er Grundlage fungierenden Komitate und königlichen Freistädte bleiben die während des Neoabsolutismus ausgebauten Organe, für die Verrichtung der durch das Oktoberdiplom als Reichssachen qualifizierten Fragen besteten. So auch die Organisation der Finanzverwaltung funktioniert in unveränderter Form weiter. Und den ungarischen Komitaten wird es zur Pflicht gemacht, dass sie auf dem Gebiete der Besteuerung alle jene Aufgaben erfüllen, welche die abgeschafften kaiserlichen

Komitatsbehörden und Stuhlrichterämter durchführten. Ein grosser Teil der Komitate brachte aber /in ihrer, auf den Erlass vom 16. Januar 1861 des Kaisers verfertigten Adresse/ offen zum Ausdruck, dass sie nicht bereit sind in der "in ihrem Entstehen ebenso wie in ihrer Ausführung gesetzwidrigen", "in der über uns-ohne uns willkürlich handelnden" Besteuerung behilflich zu sein.²⁷ Die Komitate dringen auf die Aufhebung der kaiserlichen Finanzverwaltungs-Organisation. Sie verhindern bereits im März auch tatsächlich die Tätigkeit der Finanzbehörden, und stecken einige Finanzangestellten - als sie eine gesetzwidrige Amtshandlung durchführen - ins Gefängnis.

Inzwischen unternimmt auch der Finanzminister Schritte im Interesse der Sicherung der Steuereinkünfte. Bereits am 15. Januar 1861 teilt er der Finanzlandesdirektion-Abteilung von Buda mit, dass sie die Steuerinspektorate und Steuerämter in jenen Komitaten den Finanzbezirksdirektionen unterordnen, wo die Komitatsbehörde nicht geneigt ist, die Besteuerungssachen zu verrichten. Sich auf den "königlichen" Erlass Nr. 3058 vom 7. März berufend teilt der Statthaltereirat den Komitaten mit, dass ihr gesamter bisheriger Wirkungskreis im Zusammenhange mit der Besteuerung bis zur weiteren Verfügung den Finanzbezirksdirektionen übertragen wurde. Damit trennt sich die Finanzverwaltung von der allgemeinen Verwaltung ab. Als Krönung der Trennung werden im Mai 1861 die Beamten und Diener /auch die Finanzwache inbegriffen/ der ungarländischen Finanzverwaltung der Kompetenz der ungarischen Gerichte entzogen und ihre Straf- und Zivilprozesse werden den kaiserlichen Militärgerichten zugewiesen²⁸. Damit erreichte die Zentralregierung, dass die kaiserliche Finanzverwaltung unabhängig von den ungarischen Behörden - sozusagen eine Exterritorialität genießend - die Finanzverfügungen durchführte.

Der Finanzminister führt die aus der Wiederherstellung der territorialen Einheit Ungarns nach dem 1847-er Stand folgende Umorganisirungen nicht durch. Der Finanzminister ver-

ordnet am Ende des Jahres 1860 die Vereinigung der fünf ungarländischen Finanzlandesdirektion-Abteilungen²⁹, aber nur die von Buda und Nagyvárad werden zusammengezogen /im Februar 1861/. Die Finanzlandesdirektion-Abteilungen von Pozsony, Kassa und Sopron, weiterhin die für das frühere Gebiet der mit Ungarn verwaltungsmässig vereinten Serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banats kompetente Finanzlandesdirektion von Temesvár behandelt der Finanzminister noch jahrelang als Organ des Kronlandes und nur am 1. Januar 1866 beginnt die vereinigte - für das ganze Gebiet des engeren Ungarn zuständige - Finanzlandesdirektion³⁰. Aber die Finanzverwaltung nimmt auch die im Zusammenhange mit der Wiederherstellung des ungarischen Komitatsystems erfolgten Gebietsveränderungen nicht zur Kenntnis. Demzufolge kam es öfters vor, dass das Gebiet eines ungarischen Komitats sich zwischen zwei Finanzbezirksdirektionen /Pest unter drei solcher/ teilte. Das Gebiet des Komitats Komárom teilte sich darüber hinausgehend zwischen Kompetenzgebieten von zwei Finanzlandesdirektion-Abteilungen auf Kronland Ebene, die von Buda und Pozsony. Damit dokumentierte die Finanzregierung offen, dass sie die - auf kaiserlichem Beschluss beruhenden - Gebietsumorganisationen in Ungarn als nichtig betrachtet.

Die in dem Zeitalter des Oktoberdiploms durchgeführten organisatorischen Veränderungen berühren das in der Bach-Epoche ausgebildete Steuerverwaltungs-System nicht grundsätzlich, welches so - in ein wenig modifizierter Form - das Ungarn des Zeitalters des Ausgleichs als Erbschaft erhielt.

II.

Die regionalen Organe der Steuerverwaltung in der ersten Hälfte des Dualismus

A. Der Ausgleich von 1867 schuf in Ungarn die Möglichkeit der verhältnismässig selbstständigen Staatseinrichtung. Die radikale Umänderung der Organisation der Finanzverwaltung und

innerhalb deren der Organisation der Steuerverwaltung aber - wie wir dies bereits in der Einleitung erwähnt hatten - konnte sich nicht verwirklichen. Betrachten wir ein wenig näher, welche Umstände die umfassende Reform der Finanzverwaltung hinderten, beziehungsweise überflüssig machten.

a/ Aus der mit Österreich abgeschlossenen Zoll- und Handelsunion fiel Ungarn nicht bloss der gemeinsame Zolltarif und die identische Zollverfahrenspflicht zu, sondern auch das, dass es 10 Jahre lang das Salz- und Tabakgefälle, weiterhin - die industriellen Produktion unmittelbar beeinflussenden indirekten Steuern, nämlich - die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer den mit Österreich "gleichen Gesetzen und Verwaltungsregeln entsprechend" verwaltet³¹.

b/ Der ungarische Reichstag hat im März 1867 - mit Betracht auf die Schwierigkeiten "des sofortigen Überganges auf die vollständig verfassungsmässige Verwaltung" - das bestehende Steuersystem bis Ende 1867 als Resolution unverändert aufrechterhalten³². Und in 1868 - da das Finanzministerium in gewissem Masse durch die bestehenden sachlichen und personalen Gegebenheiten gebunden wurde³³ - wurde das auf österreichischem Boden ausgebildete und nach Ungarn umgepflanzte Steuersystem /obwohl die materiellen Regeln sämtlicher direkten Steuern und eines Teiles der indirekten Steuern prinzipiell frei verändert werden konnten/ beinahe unverändert inkorporiert³⁴.

c/ In der Frage der Umänderung der regionalen Finanzorganisation wurde die Regierung durch jenen - auch im Referat des Professors Csizmadia figurierenden - Umstand stark beeinflusst, dass die ungarischen Komitate stark zum Widerstand gegenüber der Zentralregierung neigten³⁵. Es war also günstig für die ungarische Regierung, dass sie von dem Neoabsolutismus eine von der Komitatsorganisation völlig abgesonderte Organisation der Finanzverwaltung erbe.

Alle diese Umstände regen die ungarische Regierung an, die Organisation der Steuerverwaltung nicht wesentlich zu verändern, das heisst nur so viel daran zu modifizieren, was die veränderten Umstände unbedingt notwendig machen.

Einen grossen Teil der Aufgaben der Budaer /vereinigten/ Finanzlandesdirektion übernahm das am 10. März 1867 tatsächlich funktionieren beginnende Finanzministerium³⁶. Der Wirkungskreis des Finanzministers erstreckte sich damals bereits auf Siebenbürgen³⁷. Die kroatisch-slawonischen Finanzsachen und jene der Stadt Fiume gehören vom 1. September 1867 an in seinen Wirkungskreis³⁸. Damit übernahm der ungarische Finanzminister auch die Lenkung des ein Jahr später nach dem ungarisch-kroatischen Ausgleich im allgemeinen als gemeinsam qualifizierten Finanzwesens³⁹. Die über ein besonderes Territorium verfügenden Länder Kroatien, Slawonien, Dalmatien offenbaren ihre Selbstverwaltung auch dadurch, dass die Finanzlandesdirektion von Agram ihren Landescharakter dem kroatisch-ungarischen Ausgleich gemäss auch weiter behielt. Das offenbarte sich darin, dass die Finanzbezirksdirektionen der Nebenländer unmittelbar der Agramer Finanzlandesdirektion unterordnet sind und auch der ungarische Finanzminister im Wege der Agramer Finanzlandesdirektion die Exekutivgewalt ausübt⁴⁰. Die Finanzdirektionen mit landeskarakter haben also im ungarischen Mutterland aufgehört⁴¹, aber dieses Organ blieb in den Nebenländern Kroatien-Slawonien-Dalmatien auch weiter erhalten⁴².

Die vom Neoabsolutismus geerbte Finanzbezirksdirektion funktioniert am Anfang des Dualismus unter dem Namen Finanzinspektorat⁴³. Der Leiter des Finanzinspektorats aber trägt auch nach der Namenänderung den Titel des Finanzdirektors⁴⁴, und auch der offizielle Wortgebrauch kehrt - um die Mitte des Jahres 1868 - zur Bezeichnung Finanzdirektion zurück⁴⁵. /Da so in dem im engeren Sinne genommenen Ungarn die Finanzlandesdirektionen aufhörten und allein nur die früheren Finanzbezirksdirektionen tätig sind, wird im weiteren - abgesehen von

der vorübergehenden Namenveränderung /auf Finanzinspektorate/- zur Bezeichnung dieser in der Epoche nach dem Ausgleich die Bezeichnung Finanzdirektion benützt/.

Im Zeitpunkt des Ausgleiches waren im Mutterlande 32 Finanzbezirksdirektionen tätig⁴⁶. So hatte das ungarische Finanzministerium bereits bei Beginn seiner Tätigkeit mehr direkt untergeordnete Finanzdirektionen, als das Finanzministerium des Österreichischen Kaiserreiches im Zeitabschnitt nach der Reform von 1864.

Die Umorganisierung der Finanzdirektionen /und im Zusammenhange mit der Umorganisierung ihre Zusammenziehung/ machte nicht nur ihre grosse Zahl und der bereits oben berührte Umstand /Seite 8/ notwendig, dass das Gebiet der Finanzdirektionen mit der Komitatseinteilung nicht im Einklang war, sondern auch die in ihrem Wirkungskreis entstandenen Veränderungen. Es werden zwar die Fiskalgüter und Bergwerke⁴⁷ ihrer Verwaltung entnommen, dagegen erweitert sich ihr Wirkungskreis mit Aufgaben der direkten Besteuerung /in die Finanzdirektionen werden die nach dem Oktoberdiplom von der Komitatsverwaltung unabhängig gemachten, und den Finanzbezirksdirektionen untergeordneten Steuerinspektorate eingebaut/, weiterhin zufolge dessen, dass sie mehr Befugnis von den aufgehobenen Finanzlandesdirektionen übernommen hatten⁴⁸. All dies bewegt die Regierung gleichzeitig mit der unbedingt durchzuführenden Gebietsregelung auch ihre Zahl durch Zusammenziehung zu reduzieren. Die erste Zusammenziehung wird bei der Aufhebung des Landescharakters der Finanzdirektion von Nagyszeben durchgeführt. Statt der 6 siebenbürgischen Finanzdirektionen werden zwei organisiert /mit dem Sitz von Nagyszeben und Kolozsvár/ und dann wird im enger genommenen Ungarn in solchem Tempo die Zusammenziehungen fortgesetzt, dass im Jahre 1870 im Mutterland nur 16 Finanzdirektionen bestanden⁴⁹.

Die am Anfang der 1870-er Jahre in den Vordergrund rückende allgemeine Gebietsregelung der Verwaltung wirft aufs neue die Rationalisierung des Zuständigkeitsbereiches der Finanzdirektionen auf. Die Gebietsregelungs-Gesetzvorlage des Innenministers Gyula Szapáry wollte das Gebiet der Komitate und der Bezirke so ausbilden, dass auf diese - neben der Militär-, Gerichts- usw. Gebietseinteilung - auch das Zuständigkeitsbereich der regionalen Organe der Finanzverwaltung begründet werden könne. Im Laufe der Vorbereitung der Gesetzvorlage kamen der Innen- und Finanzminister darin überein, dass im Laufe der Festlegung der Gebiete der Finanzdirektionen - welche im Einklang mit dem geplanten Gebiet der Komitate geschehen soll - drei Finanzdirektionen aufhören werden⁵⁰. Obwohl diese Vorlage der Gebietsregelung⁵¹ sich nicht verwirklichte, wurde die geplante Reduzierung der Finanzdirektionen durchgeführt.

Die Organisation und der Wirkungskreis der Steuerämter änderte sich kaum in den Jahren nach dem Ausgleich; auch die Steuerämter funktionieren weiter abgedockt von den Verwaltungsorganen in dem geerbten Wirkungskreis. Die ungarische Regierung hält es aber nicht für notwendig, dass in jedem Bezirk ein Steueramt bestehe und reduziert ihre Zahl wesentlich, was dadurch ermöglicht wird, dass die Verwaltungsbehörden wieder in die Arbeiten der Steuereintreibung und der Ermessung der direkten Steuern einbezogen werden.

Nämlich die ungarische Regierung wendet die früher regelmässig gewordene Eintreibung mit Militäreinquartierung nicht an, sondern auf Grund des Beschlusses des Reichstages verordnet sie, dass dem Ersuchen der Finanzdirektionen die Komitate, dem Ersuchen der Steuerämter aber "die Beamten der Stuhlrichterämter, unter persönlicher Verantwortung verpflichtet sind... in Bezug auf die Eintreibung und Sicherstellung der direkten und indirekten Steuern, Gebühren und Staatsmonopole... zu leisten".⁵²

Die Finanzverwaltung verliess sich darauf, dass dadurch die einzigen Lenkungsbehörden mittleren Grades der Steuerverwaltung wurden, dass die Verwaltungsorgane in die Besteuerung einbezogen wurden, weiterhin durch die entstandene Veränderung in der Anschauung der Steuerzahler - dass sie nicht mehr einer fremden Macht, sondern dem eigenen Staate die Steuer zahlten - es binnen kurzer Zeit gelingen wird die vom Neoabsolutismus geerbten Steuerrückstände⁵³ einzutreiben. Der Steuerrückstand aber verminderte sich nicht, sondern vermehrte sich sogar in einigen Gebieten weiter, wo auch das eine grosse Rolle spielte, dass die Verwaltungsbehörden auf die Steuereintreibung betreibenden Ansuchen der Steuerverwaltungsorgane keine meritorischen Massnahmen ergriffen.

B. Um die Mitte der siebziger Jahre entscheidet sich die Regierung für eine umfassende Reform der Steuerverwaltung, um die Besteuerungs- Schwierigkeiten zu liquidieren⁵⁴. Da wird nicht bloss das sachliche Steuerrecht neu geregelt,⁵⁵ sondern auch die Steuerverwaltungsorganisation wird wesentlich modifiziert. Zunächst werden für die Gebühren und Abgaben, dann für die Verrichtung der Sachen der direkten Besteuerung spezielle regionale Organe mittleren Grades ins Leben gerufen.

Die Bemessung der Gebühren und Abgaben verrichteten in Ungarn nach dem Ausgleich die Steuerämter. Die Steuerämter aber konnten neben ihren anderen Aufgaben und wegen Mangel an Fachleuten, die für die richtige Anwendung der Gebührenrechtsnormen notwendigen Rechtskenntnisse besaßen, dieser Aufgabe weder den Interessen des Fiskus, noch den Ansprüchen der Parteien entsprechend Folge leisten. So entstand jene Lage, dass in 1874 bei den Steuerämtern 40.000 unerledigte Gebührenbemessungen der Steuerämter von den Parteien in manchen Fällen beanstandet lagen. Zuzufolge dessen verzögerte sich nicht nur die endgültige Bemessung und Einzahlung der Gebühren, sondern auch die Abfertigung der Beschwerden belastete die Finanzdirektionen zu sehr. Darum beschloss die Regierung, unter der Aufsicht der

Finanzdirektionen - grundsätzlich in jedem Komitat - ein ausgesprochen nur sich mit der Feststellung der Gebühren befassendes Gebühren-Bemessungsamt /illetékkiszabási hivatal/ zu organisieren⁵⁶. Die Organisation der Gebühren-Bemessungsämter,⁵⁷ berührte zwar den Wirkungskreis der Finanzdirektionen nicht, aber zufolge der Verminderung der Zahl der Beschwerden verminderte sich ihre Arbeitslast.

Neben den Massnahmen einmaligen Charakters für die Eintreibung der Rückstände der direkten Steuern⁵⁸ hält es die Regierung für notwendig, für die Organisation der Steuerinspektorate /adófelügyelőség/, welche für die Lenkung der direkten Besteuerung berufen sind, eine Gesetzvorlage vorzubereiten⁵⁹. Die Steuerinspektorate werden unmittelbar dem Finanzministerium untergeordnet und von der allgemeinen Verwaltung abgesondert - grundsätzlich nach jedem Komitat - organisiert⁶⁰. Sie meinen mit den komitatsweise organisierten Steuerinspektoren⁶¹ erreichen zu können, dass in der Kenntnis der Verhältnisse des verhältnismässig kleinen Gebietes mit Hilfe des Obergespannes, des Munizipalausschusses und der Beamten /bei diesen kann der Steuerinspektor in Steuersachen unmittelbar ansuchen/ "die Sache der direkten Steuern im reinen" behalten kann.⁶² Amtswegen wurde der Steuerinspektor Mitglied des mit Gesetzartikel 6. vom Jahre 1876 ins Leben gerufenen - auch für die Sicherung des Einklanges unter den verschiedenen Zweigen der Verwaltung berufenen - Verwaltungsausschusses. So hatte er nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Pflicht, an den monatlich einberufenen Sitzungen über die Steuerprobleme seines Zuständigkeitsgebietes zu berichten. Der Ausschuss dagegen erhält jene Zuständigkeit, dass er bei der Bemessung, Eintreibung, Verwaltung und Einnahme der direkten Steuern, weiterhin bei der Eintreibung der indirekten Steuern, Gebühren verfahren, beziehungsweise Beschlüsse fasse. Und seinen Beschlüssen müssen sämtliche Verwaltungsorgane auf dem Munizipalgebiete folgen⁶³.

Das Steueramt wurde das untergeordnete Exekutivorgan /zufolge der Reorganisierung differenzierten dreier regionalen Steuerverwaltungsbehörden mittlerer Ebene - der Finanzdirektionen, der Gebühren-Bemessungsämter und der Steuerinspektorate - und das Steueramt war die einzige solche Finanzbehörde, welche unmittelbare Kontakte mit den Steuerzahlern behielt. Auch die Nachteile der voneinander isolierten Tätigkeit der drei regionalen Steuerverwaltungsbehörden mittleren Grades kamen auch in der Tätigkeit der Steuerämter zum Vorschein. Die Steuerämter wurden von allen drei gelenkt und kontrolliert, daraus konnte sich auch ein solcher Fall ergeben, dass derselbe Steuerbeamte wegen seiner erfolgreichen Arbeit in der direkten Besteuerung belohnt wurde, und wegen seiner Versäumnissen auf dem anderen Fachgebiet gegen ihn eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet werden konnte. Aber die Tätigkeit des Finanzministeriums wurde auch dadurch erschwert, weil es über die Tätigkeit des Steueramtes und der Beamten eine verschiedene Einschätzung erhält, je nach dem ob es von den Finanzdirektoren oder von den Steuerinspektoren einen Bericht verlangte⁶⁴.

Das Wesen der so ausgebildeten regionalen Steuerverwaltungsorganisation berühren die in den Gesetzen⁶⁵ über die Verwaltung von Gebühren, von direkten und indirekten Steuern - am Anfang der achtziger Jahre - durchgeführten Modifizierungen nicht. Diese beschränkten sich bloss darauf, dass sie - als Nutzbarmachung der in einem halben Jahrzehnt erworbenen Erfahrungen - die Mängel der Steuerverwaltung beseitigen⁶⁶.

Aber eine neuere spezialisierte regionale Steuerorganisation liess der Gesetzartikel 22. vom Jahre 1885 entstehen. Dieser verordnet es, dass für die Ermessung, Durchführung und Kontrolle der evidenzhaltenden Veränderungen im Grundsteuerkataster,⁶⁷ eine neue Organisation aufgestellt werde: dem Finanzminister unmittelbar untergeordnete und für das durch den Finanzminister ausgebildete Gebiet zuständige Katastralinspektorate für Lokalaufnahme zur Grundbuchherstellung und Grund-

steuerregistrierinspektorate, weiterhin dem Steuerinspektor untergeordnete - und zu dessen Hilfspersonal gehörende - Katastralregistrierkommissare. Der Ausbau dieser Organisation ist im Einklang mit den bei der Ausbildung der Finanzverwaltungsorganisation bereits seit einem Jahrzehnt angewandten Grundsätzen, aber die zur Kontrolle der Katastralregistrierungen ins Leben gerufenen Grundsteuerregistrierungsinspektorate sind bereits Offenbarungen der übertriebenen Spezialisierung und der überwuchernden Bürokratie.

In Bezug auf die, als Ergebnis einer Reorganisation von einem Jahrzehnt entstandene regionale Steuerverwaltungsorganisation, können wir kurz zusammengefasst folgendes festlegen:

- die Direktion mittleren Grades der direkten Steuern, der Gebühren und der indirekten Steuern ist starr zergliedert;
- bei der Verwaltung der indirekten Steuern fehlte die Unmittelbarkeit, was mit dem - 3-8 Komitee umfassenden - Zuständigkeitsgebiet der Finanzdirektionen zusammenhängt;
- die Steuerverwaltung hatte - ausgenommen die direkte Besteuerung - kaum Beziehungen zu den Verwaltungsbehörden;
- aus der Steuerverwaltungsorganisation fehlte seit 1875 die Stabilität, sie befand sich im Zustand ständiger Veränderung; augenblicklichen - Steuerbemessungs- und hauptsächlich Steuereintreibungs - Interessen entsprechend - wurde sie von Zeit zu Zeit modifiziert, was Unsicherheit hervorgerufen hatte.⁶⁸

Die übertrieben verbürokratisierte und spezialisierte Steuerverwaltungsorganisation entsprach - wegen den erwähnten Mängeln - den Erfordernissen nicht. Die Langsamkeit und die Schwerfälligkeit der Steuerverwaltung, das unverändert niedrige Niveau der Steuermoral lässt dann in der öffentlichen Meinung

ebenso, wie in der Regierung den Gedanken der Notwendigkeit einer umfassenden Reform heranreifen. Nämlich die Regierung sieht es ein, dass sie mit der Flickerei des bisherigen Systems in der Steuerverwaltung keine wesentliche und dauerhafte Besserung erreichen kann.

Einer der Grundsätze der Reformvorstellungen der Regierung legt - in scharfem Gegensatz zu der bisherigen - die Hinweisung der Verwaltung mittleren Grades sämtlicher Steuerarten in die Zuständigkeit eines einzigen regionalen Organs fest; und der andere Grundsatz besagt, dass das so vereinigte - und für sämtliche Steuern zuständige - regionale Steuerverwaltungsorgan mit den allgemeinen Verwaltungsorganen eng zusammenarbeite⁶⁹

Den Reformbestrebungen der Regierung entsprechend verordnet der Gesetzartikel 28. vom Jahr 1889 /über die Veränderung der Organisation der Finanzverwaltung/ die Abschaffung der Komitats-Steuerinspektorate und Gebühren-Bemessungsämter /in Budapest sind sie geblieben/ weiterhin der bisherigen Finanzdirektionen und die Aufstellung einer neuen Organisation der Finanzdirektion. Die neuen Finanzdirektionen übernehmen die Aufgaben der bisherigen Finanzdirektionen und der Steuerinspektorate, weiterhin teilen sie die Grundsteuerregistrierungs-Kommissare zu den Finanzdirektionen ein⁷⁰.

Zwecks der engeren Gestaltung der Beziehungen zwischen der Steuerverwaltung und der allgemeinen Verwaltung schreibt das Gesetz vor, dass "womöglich für jedes Komitat organisierte und für das Ganze der Steuerverwaltung zuständige" - Finanzdirektionen⁷¹ neben der Mitwirkung und unter der Kontrolle der im Rahmen der Munizipien gebildeten Verwaltungsausschüsse tätig sind, und setzt die Steuerverwaltungs-Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses eingehend fest⁷². Ein Mitglied mit Stimmrecht wurde der Finanzdirektor sämtlicher - in zu seinem Wirkungskreis gehörenden Munizipien befindenden - Verwaltungsausschüssen und wurde gleichzeitig Referent der Sachen, welche zur

Zuständigkeit der Finanzdirektion gehörten⁷³.

Der Gesetzartikel 28. vom Jahre 1889 schafft auch die Komitats-Gebührenbemessungsämter ab und macht die Gebührenbemessung wieder zur Aufgabe der Steuerämter.

Der Wirkungskreis der Steuerämter und der neuen Finanzdirektionen wurde wesentlich erweitert und ihre Zuständigkeit ebenso wie ihre Organisation wurde - nach einem ständigen Herumorganisieren von anderthalb Jahrzehnt - im grossen und ganzen so wie sie sie nach dem Ausgleich hatten.

Diese Reform berührte die auf dem Gebiete der Hauptstadt Budapest tätige Steuerverwaltungs-Organisation nicht. Da war wieder mit unveränderter Zuständigkeit die Finanzdirektion, das Steuerinspektorat und das Zentrale Gebühren-Bemessungsamt tätig. Ein ordentliches Mitglied des hauptstädtischen Verwaltungsausschusses kann - nach dem zeitlichen Vorrang der Ernennung - entweder der Steuerinspektor, oder der Finanzdirektor sein/der andere figuriert als Stellvertreter/.

Die im Jahre 1889 ausgebildete regionale Steuerverwaltungs-Struktur blieb im dualistischen Zeitalter wesentlich unverändert. Und nach den Revolutionen von 1918-19 im - sich auf die Grundlage der Rechtskontinuität setzenden - Horthy-System ist sie weiter tätig und nur mit der Einführung der auf sozialistischer Grundlage organisierten Steuerverwaltung hört die - mehr als ein halbes Jahrhundert lang bestehende - auf die österreichischen Grundlagen gegründete regionale Steuerverwaltungs-Struktur auf.

N O T E N

Abkürzungen:

- RGBl.: /Allgemeines/ Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaisertum Oesterreich.
- LGBl. Ung.: Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Ungarn /1850-1851/, beziehungsweise Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Königreich Ungarn /1852-1859/.
- Beilageheft BG Bl.: Beilage-Heft zum allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungsblatte für das Kaisertum Oesterreich.
- Beilagenblatt: Beilagenblatt /Beilagenheft/ für den Dienstbereich der k.k.ungarischen Finanz-Landes-Direction zu dem Verordnungsblatte des österreichischen Finanzministeriums.
- RT.: Magyarországi Rendeletek Tára /Ungarische Verordnungsblatt/.
- MTRT.: Magyarországi törvények és rendeletek tára. Hivatalos kiadás. Kiadja Pfeifer Ferdinánd. /Sammlung ungarischer Gesetze und Verordnungen. Amtliche Ausgabe. Herausgegeben von Ferdinand Pfeifer.
1. Beilageheft RGBl. 1850. 97-101. S. - RGBl. Nr. 193/21. Mai 1850.

2. RGL. Nr. 207/24. Mai 1850.
3. Beilageheft RGL. 1850. 259-261.SS.-RGL.Nr. 355/18. September 1850. /LGBL. Ung. Nr. 310/18. September 1850./
4. Beilageheft RGL. 1850. 262-263.SS.-RGL. Nr. 355/18. September 1850. /LGBL. Ung. Nr. 311/18. September 1850./
5. Beilageheft RGL. 1850. 285-287.SS. RGL. Nr. 372/1. Oktober 1850.
6. LGBL. Ung. Nr. 83/4. April 1854.
7. LGBL. Ung. Nr. 4/31. Dezember 1856. /Jahrg.1857.4-23.S./
8. RGL. Nr. 193/1850. Verordnung des Finanzministers vom 21. Mai 1850. § 7.- Beilageheft RGL. 1850. 100.S.
9. RGL. Nr. 207/24. Mai 1850.
- 10.RGL. Nr. 379/4. Oktober 1850. In Ungarn werden im Jahre 1855. /LGBL. Ung. Nr. 71/6. April 1855./ noch zwei Finanzbezirksdirektionen organisiert. Von da an waren auf dem Gebiete jeder Finanzlandesdirektion-Abteilung vier Finanzbezirksdirektionen tätig. - In Siebenbürgen erhöht sich die Zahl der Finanzbezirksdirektionen bereits im Jahre 1851 auf sechs. /Országos Levéltár- Landesarchiv R 673. Steuer-sachen 1851. Quelle 7./
- 11.Beilageheft RGL. 1850. 299-300. SS.
- 12.RGL. Nr. 208/13. September 1850.
- 13.RGL. Ung.Nr. 187/32. August 1853.
- 14.Beilagenblatt 1854. 59-62.S./27.Februar 1854./

15. LGBl. Ung. Nr. 213/1. Oktober 1851.
16. LGBl. Ung. Nr. 182/1. August 1851. und Nr. 183/31. August 1851.
17. LGBl. Ung. Nr. 24/19. Juni 1853. Verordnung Teil "B"
§ 67-68.
18. LGBl. Ung. Nr. 24/19. Juni 1853. Verordnung Teil "D"
§§ 34-36.
19. LGBl. Ung. Nr. 11/29. Dezember 1854. Verordnung /Jahrg.
1855. 60-63. SS./
20. Im Jahre 1864 werden auch in den kleineren Kronländern die
Finanzdirektionen mit einer Zuständigkeit in sämtlichen
Finanzsachen organisiert. /Die im Jahre 1850 organisierte
Steuerdirektion wird mit der - auf Grund von RGBl. Nr.
217/12. Dezember 1855 - an dem Sitz des Kronlandes tätigen
Finanzbezirksdirektion vereinigt RGBl. Nr. 30,45,52,55,
59, und 61. /1864./
21. RGBl. Nr. 193/21. Mai 1850.
22. Carl Czoernig: Statistisches Handbüchlein für die Oester-
reichische Monarchie. Wien, 1861. I. Jahrgang. 3. Auflage,
130-131. SS.
23. Aus dem Briefe Humelauers von 31. Mai 1850. an Metternich.
Veröffentlicht durch Hanns Schlitter: Versäumte Gelegenhei-
ten. Zürich-Leipzig-Wien. 1920. 193-194. S.
24. In der Redaktion des K.u.K. Kriegsarchivs erschien Sech-
zig Jahre Wehrmacht 1848-1908. Wien, 1908., welches auf
Seiten 94-95 Solferino mit der bedrängten Finanzlage und
den schwerwiegenden politischen Verhältnissen erklärt.

25. Adolf Beer: Die Finanzen Oesterreichs im XIX. Jahrhundert. Prag, 1877. schreibt auf Seite 297 in diesem Zusammenhange folgendes: Nicht die Niederlagen auf den italienischen Schlachtfeldern zwangen Oesterreich zum Frieden, sondern die Erschöpfung der Staatscassen, die bare Unmöglichkeit, trotz aller Anstrengungen den Bedürfnissen des Krieges zu entsprechen.
26. LGBl. Ung. Nr. 383/15. Juli 1859.
27. Aus dem Beschluss des Komitats Somogy. Veröffentlicht in der Nummer vom 31. Januar 1861. des "Sürgöny" /Telegramm/. - Das Komitat Bihar nimmt den kaiserlichen Erlass "mit gebührender Hochachtung zur Kenntnis", aber setzt in seinem Beschluss fest, dass "das das Selbstbewusstsein nicht stören kann". "Sürgöny" Nr. vom 28. Januar 1861.
28. RGBl. Nr. 57/17. Mai 1861. - In ihren Strafprozessen wurde das allgemeine Strafgesetzbuch /RGBl. Nr. 117/27. Mai 1852. Patent/ angewandt. - In Zivilprozess-Sachen verfahren bis Ende 1862. /RGBl. Nr. 83/9. November 1862/, in Strafsachen bis 1. Juli 1865. /RGBl. Nr. 36/11. Juni 1865./ die Militärgerichte.
29. RGBl. Nr. 267/28. November 1860.
30. RGBl. Nr. 131/5. Dezember 1865.
31. Artikel XI. des in dem Gesetzartikel XVI. von 1867 enthaltenen Zoll- und Handels Bundesvertrages. - Die Gesetzartikeln XX. von 1878 und XXVI. von 1887 verlängern diese Gebundenheit bis 1897.
32. RT. Jahr 1867. Nr. 15.

33. Dazu können gezählt werden: Grundsteuerkataster; die Praxis, die in den Steuerarbeiten erworben wurde; Mangel an Fachleuten ungarischer Abstammung; die Steuerzahler gewöhnten sich an das Steuersystem, beziehungsweise hatten sich damit abgefunden.
34. Siehe die Gesetzartikel 11., 14., 15., 16., 17., 19., 20., 22., 23., 24., 25., und 26. vom Jahre 1868.
35. Die Adelskomitate gewöhnten sich unter der Habsburg-Herrschaft an das Misstrauen der Zentralregierung gegenüber. Es entstand die Auffassung dass die Opposition gegen die Regierung eine patriotische Pflicht sei. Das Adelskomitat sieht nämlich in der Regierung den grössten Feind der Freiheit, was auch dadurch verständlicher wird, dass sich damals die fremde Macht als die zentrale Regierungsorgane zeigte. So wurden die ungarischen Komitate die "Bollwerke der Verfassung". /Nach Einleitung des Gesetzartikels 16. vom Jahre 1848 sind die Komitate die Bollwerke des ungarischen Vaterlandes und der angegliederten Teile./ Die Erinnerung der Zeiten vor 1848 lebt dann auch nach dem Ausgleich weiter, da doch die Gestalter der politischen Ansicht der Komitate dieselben sind, beziehungsweise die folgende Generation derselben engen gesellschaftlichen Schicht mit identischen Traditionen angehört.
36. Nach Regierungsverordnung unter RT. Jahrg. 1867. Nr. 19. "Alle jene Eingaben deren Erledigung bisher... zum Kreis der Budaer Finanzlandesdirektion gehörte, sind von dem heutigen Tage an" dem Finanzministerium einzusenden.
37. Mit der gemeinsamen Verordnung des Innen- und Finanzministers vom 11. März datiert, wird "an alle Munizipien Ungarns und Siebenbürgens" gesprochen.

38. Unter RT. Jahr. 1867. Nr. 107 königliches Manuskript vom 1. August an den ungarischen Ministerpräsidenten. - Verordnung Nr. 3571/PM vom 1. September 1867 des ungarischen Finanzministers an die Agramer Finanzlandesdirektion /RT. Jahrg. 1867. Nr. 130/.
39. § § 8-9. Gesetzartikels 30 von dem Jahre 1868.
40. § 22. des Gesetzartikels 30. vom Jahre 1868. - § 67. desselben Gesetzartikels unterordnet auch die sich auf kroatisch-slawonischen Gebiete befindenden Zollämter der Finanzlandesdirektion.
41. Bemerken wir es aber, dass die Siebenbürger Finanzlandesdirektion provisorisch - bis Anfang 1868 - ebenfalls ihren Landescharakter behalten hatte. RT. Jahrg. 1867. S.58.
42. Die Agramer Finanzdirektion behielt diesen ihren Charakter und den daraus folgenden Wirkungskreis im Sinne des § 36. des Gesetzartikels 28. vom Jahr 1889 ebenfalls.
43. Vgl. Jahrg. 1867. RT. mit Verordnungen 26., 46., 55., 79. usw.
44. Vgl. § 4. der Verordnung des Finanz- und Justizministers Nr. 200/PM. vom 26. März 1867, veröffentlicht in RT. Jahrg. 1867. Nr. 29.
45. Der am 28. Juli 1868 promulgierte Gesetzartikel 21. von 1868 benützt bereits die "Finanzdirektion" Bezeichnung, am 13. April 1869 aber wird die Regelung "der Berufung und des Wirkungskreises der Finanzdirektionen" veröffentlicht /RT. Jahrg. 1869. Nr. 59/.
46. In Ungarn 26, in Siebenbürgen 6. /RT. Jahrg. 1867. Nr. 29./ Verordnung Nr. 200/PM. vom 26. März 1867. - Ihre Aufzählung

46. siehe: Károly Keleti, A telekadó és kataszter közgazdasági és statisztikai szempontból /Die Grundsteuer und das Kataster aus volkswirtschaftlichem und statistischem Gesichtspunkt/. Pest, 1868. 88-91.SS.
47. Deren Verwaltung übernehmen die Güterdirektionen /jószágigazgatóságok/ beziehungsweise die Bergdirektionen, und Bergämter /bányaigazgatóságok és főbányahivatalok/, - Iván Meznerics und Lajos Torday, A magyar közigazgatás szervei /Organe der ungarischen Verwaltung/. Budapest, 1937. 284. und 168. SS.
48. RT. Jahrg. 1869. Nr. 59. Instruktion bezüglich des Berufes und des Wirkungskreises der königlich ungarischen Finanzdirektionen.
49. RT. Jahrg. 1870. Nr. 77. 313. S. - Ausserdem noch funktionierte dem Finanzministerium direkt untergeordnet die Finanzdirektion von Fiume und die Finanzdirektion auf Landesebene von Agram.
50. Képviselőházi irományok /Schriften des Abgeordnetenhauses/ Band X. vom Jahre 1872. /Schrift Nr. 536/ 57. und 59. SS.
51. Vgl. Andor Csizmadia, A magyar közigazgatás fejlődése a XVIII. századtól a tanácsrendszer létrejöttéig /Entwicklung der ungarischen Verwaltung vom XVIII. Jahrhundert bis zum Entstehen des Räteystems/. Budapest, 1976. 147-149.SS.
52. RT. Jahrg. 1867. Nr. 55. - Im Jahre 1868 wird es inartikulierte, dass die Bemessung der Steuer "unter Mitwirkung der Munizipien und Gemeinden" vor sich geht /GA 21. von 1868. § 1./.
53. Am Ende des Jahres 1866 war der Grundsteuerrückstand in den Ländern der ungarischen Krone 21,4 Millionen Gulden, was

- 96,8 % der Jährlichen Grundsteuer von 22.2 Millionen ausmachte. Gleichzeitig macht in Österreich /in den im engeren Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern/ nur 21.3 % des jährlichen Betrages der Grundsteuer von 33.9 Millionen, der Rückstand von 7.1 Millionen aus. /Es muss noch bemerkt werden, dass beinahe ein Drittel dieses Rückstandes /in Österreich/ im Jahre 1866 im durch den Krieg näher berührten Böhmen und Mähren entstand/. Auch dann ist die Lage nicht günstiger, wenn wir den auf einen Bewohner fallenden Rückstand vergleichen: In Ungarn fällt auf einen Bewohner 57 Kreuzer, in Österreich 11 Kreuzer Grundsteuer-rückstand. Dies bezeichnet gleichzeitig auch die Überbesteuerung Ungarns und das niedere Niveau der ungarländischen Steuermoral. Károly Keleti a.a.O. 79-80, 102-103. und 83.SS.
54. Dazu bewegt die Regierung auch die Tatsache, dass die Haushaltspläne damals passiv sind.
55. Gesetzartikel 7., 2., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 46., 47., 48. vom Jahre 1875. und Gesetzartikel 4. von 1876.
56. Képviseelőházi irományok /Schriften des Abgeordnetenhauses/ Band XIX. vom Jahre 1872. Schrift Nr. 850.
57. Gesetzartikel 25. vom Jahre 1875. Sieher Annex I.
58. Die Rückstände werden individuell verrechnet, was eine so grosse Kostenauswirkung hat, dass für die Beendigung der Arbeiten der Reichstag noch extra 150.000 Gulden Nachtragskredit genehmigt. Gesetzartikel 25. vom Jahre 1876.
59. Képviseelőházi irományok /Schriften des Abgeordnetenhauses/ Band XIX. von 1872. Nr. 836.

60. Gesetzartikel 15. vom Jahre 1876.
61. Mehr als zwei Jahrzehnte später - im Jahre 1888 - aber gibt es auch nicht Steuerinspektorate in jedem Komitat. Für den Aufbau der Steuerverwaltung von 1888 siehe AnnexII.
62. Képviselőházi irományok /Schriften des Abgeordnetenhauses/ Band XIX. von 1872. 216. S.
63. § 24. und 21. des Gesetzartikels 6. vom Jahre 1876. - Der Finanzminister regelte ausführlich in seiner Verordnung Nr. 51.450 vom 12. Oktober 1876 den Wirkungskreis in Steuer-sachen des Ausschusses. /RT. Nr. 484./ - Für die Organisierung und Funktion der Verwaltungsausschüsse siehe: Andor Csizmadia, Abhandlung unter dem Titel "A közigazgatási bizottság" a polgári állam szervezetében /Der Verwaltungsausschuss in der Struktur des bürgerlichen Staates/. Jog-történeti Tanulmányok. Bd. II. Budapest, 1968. 117-138.SS.
64. Képviselőházi irományok /Schriften des Abgeordnetenhauses/ Jahrg. 1887. Band XIII. 890. S.
65. Gesetzartikel 34. von 1881, und 44. von 1883.
66. Das Zuständigkeitsgebiet eines Teiles der Gebühren-Bemes-sungsämter, weiterhin der Wirkungskreis der Steuerämter und Gebühren-Bemessungsämter wurde modifiziert; der Wir-kungskreis der Steuerinspektoren wurde gründlicher bestimmt, usw.
67. Der Gesetzartikel 7. vom Jahre 1875, verfügte über die neue Fertigstellung des Grundsteuerkatasters. Die Arbeiten wur-den dann - mit Ausnahme von Siebenbürgen - beendet. - Der Gesetzartikel 22. von 1885. enthält abweichende Regelung für Siebenbürgen, was wir jetzt hier nicht berühren. In den Ländern der ungarischen Krone 21,4 Millionen Gulden, was

68. Wir denken nicht nur an die erwähnten organisatorischen Veränderungen, sondern ausserdem folgten aufeinander - wegen der Erhöhung der Staatsausgaben notwendig gewordene - Modifizierungen welche sich auf die sachliche Grundsteuer - und verfahrensrechtliche Regeln und Berufungsinstanzen bezogen.
69. Képviselőházi irományok /Schriften des Abgeordnetenhauses/ Band XIII. von 1887. 291.S.
70. Die Registrierinspektoren werden unmittelbar dem Finanzministerium untergeordnet, beziehungsweise dahin werden sie eingeteilt und von Fall zu Fall von hier entsandt.
71. Siehe Annex III.
72. § 2. beziehungsweise § 15. des Gesetzartikels 28. von 1889.
73. Nach Punkt 2. § 29. der Instruktion Nr. 723/P.M. vom 13. Juli 1889. /welche die Regelung des Berufes und des Wirkungskreises der Finanzdirektionen enthält/ führt der Finanzdirektor die Klärung des Beschlusses in Steuersachen des Verwaltungsausschusses nur dann durch, wenn der durch ihn unterbreitete Vorschlag der Resolution angenommen wurde. Wenn nicht, ist die Verfassung des Beschlusses und seine Verfertigung in notwendigen Exemplaren die Aufgabe des Munizipiums. - Der Finanzminister veränderte das unter Nr. 80.728 von 1897 und machte es zur Pflicht des Finanzdirektors auch seinem Vorschlag - also seiner Überzeugung - entgegengesetzte Beschlüsse zu verfassen.

ANNEX Nr. I.

Gemäss Verlautbarung des Finanzministers vom 4. August 1875 /RT. Jahrg. 1875. Nr. 52/, beginnen 37 Gebühren-bemessungsämter ihre Tätigkeit. Die Zahl der damaligen Gebühren-Bemessungsämter und Steuerämter nach den Finanzdirektionen zeigt folgende Tabelle:

Sitz der Finanzdirektion	Zahl der Gebühren-Bemessungsämter	Zahl der Steuerämter
Arad	2	12
Besztercebánya	2	23
Budapest	5	28
Debrecen	2	14
Kassa	3	26
Kolozsvár	3	19
Nagyszeben	3	17
Pécs	3	13
Pozsony	2	22
Sopron	4	25
Szatmár	2	15
Szeged	4	19
Temesvár	2	14
In den 13 Finanzdirektionen		<hr/>
insgesamt:	37	247

/Zusammengestellt auf Grund der obigen Verlautbarung - RT. Jahrg. 1875. 138-145.SS./

ANNEX Nr. II.

Die Verteilung der Gebühren-Bemessungsämter, Steuerämter und Steuerinspektorate nach Finanzdirektionen in 1888.

Sitz der Finanz- direktion	Zahl der Gebührens- Bemessungsämter	Zahl der Steuerämter	Zahl der Steuer- inspekto- rate
Besztercebánya	4	19	7
Budapest	5	23	5
Debrecen	3	17	4
Kassa	4	24	6
Kolozsvár	3	16	7
Nagyszeben	4	17	6
Pécs	3	13	3
Pozsony	4	20	5
Sopron	4	25	5
Szatmár	3	12	4
Szeged	5	20	4
Temesvár	3	18	3

In den 12 Finanzdirektionen insgesamt: 45 224 59

Gemeinsame Steuerinspektorate hatten noch damals folgende

Komitee:

Komitee	Zólyom und Turóc	in Besztercebánya
"	Kis-Küküllő und Nagy-Küküllő	in Segesvár
"	Brassó und Fogaras	in Brassó
"	Bereg und Ugocsa	in Beregszász

Bemerkung: in drei Komitaten /Pest, Bács-Bodrog und Torontál/
gab es je 2 Gebührenbemessungsämter.

/Zusammengestellt auf Grund A magyar korona országainak hely-
ségnevtára - a Statisztikai Hivatal támogatásával és ellenör-
zésével - szerkesztette Jekelfalussy József /Ortslexikon der
Länder der ungarischen Krone - mit Hilfe und unter Kontrolle
des Statistischen Amtes - redigiert durch József Jekelfalussy/
Budapest, 1888. 116-121. S./

Ország	1877	Zahl der Gebühren- bemessungsämter	Zahl der Komitatsämter
Budapest	19	1	1
Bács-Bodrog	13	2	2
Békés	17	2	2
Borsod-Abaúj-Zemplén	14	2	2
Csongrád	18	2	2
Debrecen	18	2	2
Eszék	17	1	1
Körmény	13	1	1
Nagyvárad	20	1	1
Pécs	22	1	1
Pozsony	15	2	2
Sopron	20	1	1
Temesvár	18	2	2
Zala	18	1	1
In den 13 Finanzdistrik-			
tionen insgesamt		42	42
Insgesamt		77	77

ANNEX Nr. III.

Das Zuständigkeitsgebiet der im Jahre 1889 organisierten 49 Finanzdirektionen und die Abweichung unter den Komitaten war wie folgt:

	Zahl der Finanz- direktionen	Zahl der Komitate
Hatte Befugnis auf 1 Komitat ^x	36	36
Hatte Befugnis auf 2 Komitate	12	24
Hatte Befugnis auf 3 Komitate	1	3
Insgesamt:	49	63

x Der Wirkungskreis der Finanzdirektionen erstreckte sich -gleich dem früheren - auch auf die Städte mit Munizipalrecht, welche sich in das Gebiet der ihrer Kompetenz unterworfenen Komitate einteilten.

Zu den Finanzdirektionen mit folgendem Sitz gehörten je zwei Komitate:

Alsókubin	Árva und Liptó
Besztercebánya	Zólyom und Turóc
Brassó	Brassó und Fogaras
Budapest	Pest und Esztergom
Dés	Beszterce-Naszód und Szolnok-Doboka
Győr	Győr und Komárom
Léva	Bars und Hont
Nagykároly	Szatmár und Szilágy
Segesvár	Kis-Küküllő und Nagy-Küküllő
Sopron	Sopron und Moson
Szeged	Csanád und Csongrád
Székelyudvarhely	Csik und Udvarhely

Zu der Finanzdirektion mit Sitz in Beregszász gehörten drei Komitee: Bereg, Ugocsa und Ung.

Zusammengestellt auf Grund der Beilage der Zirkularverordnung des Finanzministers Nr. 2343/P.M. vom Jahre 1889. /Pénzügyi Közlöny - Finanzanzeiger Jahrg. 1889. 970-1002.SS./

36	36	1. Komitee
24	12	2. Komitee
1	1	3. Komitee
<hr/>		
61	49	Insgesamt

In den Finanzdirektionen mit folgenden Sitz geordnet je zwei Komitee:

Die Wirkungskreise der Finanzdirektionen erstreckte sich gleich dem führen - auch auf die Städte mit Municipalrecht, welche sich in das Gebiet der ihrer Kompetenz unterworfenen Komitee einkeilten.

Árva und Lipőc	Alsóköz
Kőlyön und Torda	Beáta
Beregszász und Főváros	Beregszász
Fegyvernek und Kővár	Budapest
Beregszász-Kővár und Szabolcs-Szatmár	Dés
Győr und Komárom	Győr
Baja und Hód	Léva
Szatmár und Békés	Ménfőcsanak
Kis-Küküllő und Nagy-Küküllő	Nagyenyés
Sopron und Moson	Sopron
Gönc und Gőcs	Szeged
Csik und Borsod	Székesfehérvár



A: 170, -

Zu der Finanzdirektion mit Sitz in Beregszász gehörten
drei Komitee: Hereg, Gyöcsa und Ung.

Zusammengestellt auf Grund der Beilage der Zirkularverordnung
des Finanzministers Nr. 2343/P.M. vom Jahre 1889. (Pénzügyi
Közlöny - Finanzanzeiger Jahrg. 1889. 970-1002.38.)

